

WORKING DOCUMENT

Klimawandel und das Pariser Abkommen: Welcher NDC der Schweiz ist «fair und ambi- tiös»?

Staatliches Handeln in einem demokratischen Rechtsstaat beruht auf dem geltenden, in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen kodierten Recht. Ethische Überlegungen können in diesem Kontext berücksichtigt werden, solange sie mit diesem Rechtsrahmen vereinbar sind. Sie dienen beispielsweise dazu, Konzepte, die aus der Moral stammen und ins Recht übernommen werden, zu interpretieren und zu konkretisieren. Ein Beispiel ist das Konzept der Gerechtigkeit («equity») oder Fairness, das im Pariser Abkommen im Zusammenhang der Bestimmungen zu den «national festgelegten Beiträgen» eine wichtige Rolle spielt. Wie dieses Konzept zu verstehen ist und was dies mit Blick auf diese Beiträge bedeutet, ist letztlich eine politische Frage, die die beteiligten Parteien untereinander aushandeln müssen. Nur sie sind befugt, entsprechende Entscheide zu treffen, die dann auch verbindlich sind. Darauf bezogene ethische Reflexionen haben einen empfehlenden Status. Sie können den politischen Verantwortungsträgern zusätzliche Argumente liefern und auf diese Weise einen Beitrag zu besser begründeten Entscheidungen leisten.

Dies entspricht dem Verständnis der hier vorgelegten rechtsethischen Analyse. Sie soll der im BAFU zuständigen Abteilung Internationales mit Blick auf die im Titel gestellte Frage aus ethischer Sicht Hinweise liefern, die für die Bestimmung oder Überprüfung ihrer Position hilfreich sein können. Insofern handelt es sich im Folgenden um ein Dokument im Rahmen der internen Meinungsbildung. Es ist ein Arbeitspapier, das nicht beansprucht, einen Standpunkt zu artikulieren, der sich mit dem Standpunkt des BAFU oder der aktuellen Verhandlungsposition der Schweiz deckt.

Ihre unterstützende Aufgabe kann eine solche ethische Analyse nur erfüllen, wenn sie den Regeln der Ethik als Wissenschaft folgt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Argumentation ergebnisoffen erfolgen muss. Sie dient nicht zur Bestätigung eines bereits feststehenden Ergebnisses, das aus politischen Gründen für wichtig erachtet wird. Sie zu diesem Zweck einzusetzen, käme einer Instrumentalisierung ethischer Argumente gleich, die mit der Idee von Ethik als Wissenschaft unvereinbar ist und Ethik als Instrument der Politik- und Behördenberatung entwerten würde. Ergebnisoffen zu argumentieren kann zu Resultaten führen, die von bestehenden Positionsbezügen unter Umständen erheblich abweichen. Deshalb ist wichtig zu betonen, dass ethische Analysen innerhalb der Verwaltung – gleich wie alle anderen wissenschaftlichen Analysen – eine empfehlende Funktion haben. Sie sind ein zusätzliches Werkzeug in einem internen Willensbildungsprozess, für den am Ende, wenn es um Entscheidungen geht, politische und rechtliche Kriterien ausschlaggebend sind.

1. Ausgangslage und Fragestellung

Das Pariser Abkommen enthält für alle Vertragsparteien einige rechtlich bindende Verpflichtungen. Dazu gehört unter anderem die Ausarbeitung, Kommunikation und regelmässige Aktualisierung von so genannten «Nationally Determined Contributions (NDCs)». In diesen «na-

tional festgelegten Beiträgen» werden die Klimaschutzziele für die nächsten zehn Jahre, gegenwärtig für die Periode von 2021 bis 2030, definiert. Die Staaten bestimmen diese Ziele selbst. Sie müssen sich bemühen, sie zu erreichen. Zu ihrem tatsächlichen Erreichen sind sie allerdings völkerrechtlich nicht verpflichtet. Gleichwohl ist eine inhaltliche Zielrichtung durch Artikel 2 vorgegeben: «Der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur [soll] deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten (...) und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.» Auf der Grundlage der Expertenberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) lässt sich zudem angeben, in welchem Masse die weltweiten THG-Emissionen bis Mitte des Jahrhunderts reduziert werden müssten, um dieses Ziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreichen zu können. Weiter ist im für die NDCs zentralen Artikel 4.3 ein Mechanismus eingebaut worden, der die Vertragsparteien anhält, ihre Ziele so festzusetzen, dass jeder neue NDC über den bisherigen NDC hinausgeht und jeweils so ambitioniert wie möglich ist:

«Jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei wird eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre grösstmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken.»

Schliesslich wird alle fünf Jahre ein sog. «global stocktake», eine «globale Bestandsaufnahme, durchgeführt, die dazu dient «die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks dieses Übereinkommens und seiner langfristigen Ziele zu bewerten» (Art. 14).

Der konkrete Anlass für die im Titel formulierte Fragestellung, welcher NDC der Schweiz «fair und ambitiös» wäre, ist, dass die Schweiz im Verlauf des Jahres 2020 ihr NDC-Update 2021-2030 einreichen muss. Es stellt sich daher die Frage, welcher Beitrag gegenwärtig der «grösstmöglichen Ambition» entspricht. Ein wichtiger normativer Bezugspunkt, der dabei zu berücksichtigen ist, ist das in Art. 4.3. formulierte Rechtsprinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten der Vertragsparteien angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, kurz CBDR-RC.¹ In weiteren Erläuterungen zum NDC, insbesondere in Punkt 6 von Annex I der «Decision -/CMA.1», werden die Anforderungen dahingehend präzisiert, dass der NDC nicht nur ambitiös sein, sondern auch widerspiegeln sollte, was die Vertragsparteien als einen «fairen» Beitrag erachten. Unter der entsprechenden Überschrift – “How the Party considers that its nationally determined contribution is fair and ambitious in the light of its national circumstances” – wird unter anderem auch auf Artikel 4.3 und das in diesem Artikel erwähnte Rechtsprinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten Bezug genommen. Dieses Prinzip bildet im Folgenden den zentralen Referenzpunkt, um die Frage zu beantworten, worin ein fairer und ambitiöser national festgelegter Beitrag der Schweiz bestehen sollte. Betrachtet man seine Formulierung in Artikel 2 des Pariser Abkommens, stellt man fest, dass es in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Konzept der Gerechtigkeit («equity») steht. Wie dieser Zusammenhang zu verstehen ist, wird zu diskutieren sein. Wichtig ist, dass Begriffe wie «Fairness» und «Gerechtigkeit» von Haus aus moralische Begriffe sind und auch als Rechtsbegriffe einen moralischen Gehalt behalten. Es ist daher gerechtfertigt, das Rechtsprinzip der CBDR-

¹ Als Abkürzung des englischen «common, but differentiated responsibilities and respective capabilities»

RC aus einer ethischen Perspektive zu analysieren und auf dieser Grundlage eine Bewertung eines angemessenen NDC der Schweiz vorzunehmen.

Eine solche rechtsethische Auslegung sollte aus heuristischen Gründen politische Aspekte ausklammern. Dennoch muss man sich bewusst sein, dass politische Erwägungen das praktische Verständnis des Prinzips wesentlich mitgeprägt haben und immer noch prägen. Das hat insbesondere im Zuge des Kyoto-Protokolls dazu geführt, dass das Prinzip als Formel verwendet wurde, die nur für die in Annex I aufgelisteten Industriestaaten galt und sie zu festen Reduktionszielen verpflichtete, während die Nicht-Annex 1 Staaten davon ausgenommen waren. Aus der im Folgenden entwickelten rechtsethischen Analyse wird hervorgehen, dass eine solche Zuordnung den ethischen Kerngehalt des Prinzips verfehlt und daher unzulässig ist. Das Prinzip gilt für Schwellen- und Entwicklungsländer genauso wie für entwickelte Länder. Dies ergibt sich aus den zugrundeliegenden ethischen Kriterien, die dem Anspruch nach universell gelten – selbst für Länder wie die USA, die das Pariser Abkommen gegenwärtig ablehnen. Alle Länder haben bezüglich Mitigation, Adaptation und «Loss and Damage» Verantwortlichkeiten, wenn auch nicht im selben Ausmass. Daher ist die Einteilung der Länder von untergeordneter Bedeutung. Zur Vereinfachung wird einerseits von Industrieländern oder entwickelten Ländern gesprochen; andererseits von Entwicklungsländern und von Schwellenländern bzw. schnell sich entwickelnden Ländern oder Ökonomien in Transition. Dies dient nur einer groben Zuordnung und hat keine darüber hinaus gehende Bedeutung. Wenn z.B. von «Industriestaaten» die Rede ist, sind damit, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, alle entwickelten Länder gemeint, also auch Singapur, Kuwait oder Saudi-Arabien (wobei es weder für «entwickeltes Land» noch für «Entwicklungsland» eine allgemein anerkannte Definition gibt).

So verstanden, kann das Rechtsprinzip der CBDR-RC die normative Grundlage für eine einvernehmliche Regelung der anzustrebenden Minderungsziele bilden, statt als politisches Instrument eingesetzt zu werden, das die Verhandlungen blockiert. Die aus rechtsethischer Sicht zentralen Fragen sind dann, was dies für die Länder konkret bedeutet und welche Rolle dabei die jeweilige finanzielle und technologische Leistungsfähigkeit spielt.

Um diese Fragen beantworten zu können, sind zunächst einige Vorüberlegungen anzustellen. In Kapitel 2 geht es darum, den Status einer ethischen Analyse zu klären. Wichtig ist insbesondere, dass ethische Argumente wie alle wissenschaftlichen Argumente richtig oder falsch sein können, also nicht einfach Ausdruck subjektiver Werthaltungen sind. Das impliziert auch, dass der Umstand, dass man sich in internationalen Verhandlungen nicht einigen kann, was einen «fairen Anteil» an der erforderlichen Reduktion der THG-Emissionen ausmacht, nicht bedeutet, dass es darauf keine richtige Antwort geben kann. Um dieser Antwort näher zu kommen, wird die Fragestellung in Kapitel 3 zunächst innerhalb der Klimaethik verortet und zudem ein erster Ausblick gegeben, aus welcher theoretischen Perspektive sie angegangen werden soll. Dies wird in Kapitel 4 ergänzt durch einige Überlegungen hinsichtlich des Verhältnisses von Klimawandel und Alltagsmoral. Insbesondere wird gezeigt, warum die Ressourcen der sog. «common sense»-Moral nicht ausreichen, um die mit dem Klimawandel verbundenen Probleme angemessen zu erfassen; und warum diese Moral auch grosse Probleme hat, Menschen und Staaten zu einem entsprechenden Handeln zu motivieren. Kapitel 5 dient der Vorbereitung und Grundlegung der rechtsethischen Analyse des Prinzips der CBDR-RC. Im Zentrum stehen drei Prinzipien: das Schadensprinzip, das Verursacherprinzip und das Zahlungsfähigkeitsprinzip. Aus ethischer Sicht kann man mit Hilfe dieser Prinzipien begründen, welche

Mitigationsanstrengungen jedes Land unternehmen sollte, d.h. welcher Anteil an der gesamt-haft erforderlichen Senkung der THG-Emissionen jeweils als fair zu bezeichnen wäre.² In Kapitel 6 wird dargelegt, wie man das Rechtsprinzip der CBDR-RC im Lichte dieser ethischen Analyse verstehen kann. Darauf aufbauend wird in Kapitel 7 erläutert, an welchen Kriterien sich der NDC der Schweiz orientieren sollte und wie weit der vorliegende Entwurf der NDC 2021-2030 diese Kriterien erfüllt.

2. Ethik als Wissenschaft und die Frage der Objektivität

Ethik ist eine Wissenschaft wie jede andere. Sie operiert mit fachspezifischen Methoden und Theorien, mittels deren sie die sich in ihrem Gegenstandsbereich stellenden Fragen auf intersubjektiv überprüfbarer Weise zu beantworten sucht. Was sie von den empirischen Wissenschaften, seien es Natur- oder Sozialwissenschaften, unterscheidet, ist, dass ihr Ziel nicht darin besteht, zu erklären, wie die Welt ist, sondern darin, zu begründen, wie sie sein sollte. Wie das Recht beschäftigt sich die Ethik, generell formuliert, mit dem Erlaubten, dem Gebotenen und dem Verbotenen.

Daraus, dass es sich bei Ethik um eine normative Wissenschaft handelt, folgt aber nicht, dass es keine richtigen Antworten auf ethische Fragen gibt. Die insbesondere unter Naturwissenschaftlern verbreitete Auffassung, Ethik sei keine Wissenschaft, weil sie nicht in der Lage sei, objektive Fakten zu liefern – stattdessen nehme sie subjektive Wertungen vor, die sich nicht auf allgemein verbindliche Weise überprüfen lassen – war immer schon falsch. Es gibt ethische Fragen, die schwierig zu beantworten sind. Und es besteht bezüglich der richtigen Antwort nicht immer ein wissenschaftlicher Konsens. Aber das bedeutet nicht, dass es eine solche Antwort nicht gibt. Ethische Urteile sind keine Geschmacksurteile, über die sich nicht streiten lässt. Vielmehr geht es darum, mittels intersubjektiv nachprüfbarer Argumente andere von der Richtigkeit solcher Urteile zu überzeugen. Diese Argumente sind von einer Qualität, die es sehr wohl erlaubt, zwischen guten und schlechten, gültigen und ungültigen Argumenten zu unterscheiden.

Zum Beispiel lässt sich schon aufgrund der temporalen Besonderheiten des Klimawandels sagen, dass die Berufung auf das Eigeninteresse nicht ausreichen kann, um zu einer angemessenen Einschätzung der ethischen Aspekte zu gelangen. Dies deshalb, weil die intergenerationelle Dimension konstitutiv ist. Emissionsreduktionen heute sind ja nicht in erster Linie mit Vorteilen für die jetzt lebenden Menschen verbunden. Profitieren werden vor allem zukünftige Menschen, die irgendwo auf dem Globus leben werden. Aus diesem Grund können diese Reduktionen auch nicht rein ökonomisch gerechtfertigt werden. Denn ökonomisches Handeln beruht konstitutiv auf Eigeninteressen – und ist daher auf die Lebensspanne der jetzt lebenden Generationen beschränkt.³

² Diese drei Prinzipien erlauben es auch, die ethisch geforderten Adaptationsleistungen zu bestimmen.

³ Ökonomisches Handeln, sei es von Individuen, Unternehmungen oder Volkswirtschaften (sofern die beiden letzteren «handeln» können), umfasst alle Handlungen, die zum Zweck des freiwilligen gewinnorientierten Tauschs von Gütern, d.h. Dienstleistungen, Sachen, Eigentums- und Nutzungsrechten, vorgenommen werden. Gewinnoptimierung ist ein Ziel der Tauschpartner: der Anbieter will zu einem möglichst hohen Preis verkaufen; der Nachfragende einen möglichst günstigen Preis bezahlen. Der Kunde ist also genauso am eigenen Vorteil interessiert wie der Anbieter. In diesem Sinne ist ökonomisches Handeln eigeninteressiert. Deswegen muss es nicht egoistisch sein. So muss der Ertrag der Transaktion nicht notwendig dem Handelnden zu Gute kommen: Ein Kunde kann beispielsweise ein Produkt auch als Geschenk für jemand anders kaufen. Die Frage ist dann, ob dieses Eigeninteresse sich auch auf eine Zeit beziehen kann, in der das eigeninteressierte Subjekt nicht mehr existiert. Sofern Eigeninteresse so etwas wie ein eigenes «Wohl» bedingt und daher Existenz voraussetzt, lautet die Antwort: nein. Ist jemand tot ist, existiert er/sie nicht mehr und kann daher auch kein Wohl haben.

Die ethische Diskussion zum Klimawandel dreht sich stark um Fragen der Gerechtigkeit und Fairness. Dabei ist charakteristisch für die Klimaethik, dass sie versucht, diese allgemeinen Konzepte mittels bestimmter Prinzipien zu konkretisieren. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass die Interpretation dieser Prinzipien durch Hintergrundtheorien beeinflusst wird, die zu unterschiedlichen Resultaten führen können. Dabei handelt es sich, vereinfacht gesprochen, einerseits um deontologische, andererseits um konsequentialistische Ansätze. Im Folgenden wird ein deontologischer Ansatz vertreten. Dies vor allem aus drei Gründen: Erstens hat dieser eine grössere Nähe zum Recht und ist daher mit Bezug auf die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen anschlussfähiger. Zweitens sind unsere Alltagsvorstellungen von Gerechtigkeit und Fairness im Kern deontologischer Art. Drittens scheint dieser Ansatz besser begründbar zu sein als ein konsequentialistischer Ansatz.⁴ Die Bedeutung dieses Theorienstreits ist insofern zu relativieren, als beide Ansätze in der Konkretisierung der Klimaproblematik zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangen (wenn auch aus anderen Gründen). Deshalb sollen sie nicht vertieft diskutiert, aber dennoch kurz erläutert werden.

Gemäss dem konsequentialistischen Ansatz gibt es für das Handeln einzelner Personen oder Staaten nur ein moralisches Kriterium: das zu tun, was voraussichtlich die besten Folgen hat.

Die bekannteste Form des Konsequentialismus ist der Utilitarismus. Dieser besagt: Das moralisch Richtige und damit Gebotene besteht in der Maximierung des intrinsisch, d.h. um seiner selbst willen Guten. Handlungen sind stets so zu wählen, dass sie möglichst viel intrinsisch Gutes bewirken. Dies wird oftmals auch so formuliert: eine Handlung ist moralisch richtig (also ethisch begründet), wenn sie den voraussichtlichen Gesamtnutzen bzw. das Wohlergehen („Well-Being“) aller Betroffenen maximiert. Mit Gesamtnutzen ist der Netto-Nutzen gemeint, d.h. der zu erwartende Nutzen (= Chance) im Sinne der Summe des intrinsisch Guten minus der zu erwartende Schaden (= Risiko) im Sinne der Summe des intrinsisch Schlechten.

Um den Gesamtnutzen zu ermitteln, bedarf es eines Kalküls: Chancen und Risiken werden aggregiert und gegeneinander verrechnet. Dabei müssen alle von einer Handlung direkt oder indirekt (jetzt und in der Zukunft) Betroffenen berücksichtigt werden.

Unter Wohlergehen versteht man das für Personen bzw. empfindungsfähige Lebewesen intrinsisch Gute. Was das ist, ist Gegenstand einer anhaltenden Debatte. Für klassische Utilitaristen ist es ‚Pleasure‘ (Freude/Angenehmes) und ‚Pain‘ (Schmerz/Leid/Unangenehmes). Für moderne Utilitaristen und viele Ökonomen ist es die Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung von Wünschen (Präferenzen).

Was deontologische von konsequentialistischen Ansätzen unterscheidet, ist eine andere Bewertung der moralischen Relevanz der Folgen unseres Handelns. So sind deontologisch betrachtet bestimmte Handlungstypen, etwa das Töten von (unschuldigen) Personen oder das Retten von Menschen in Not, unabhängig von ihren – über das unmittelbare Handlungsergebnis hinausreichenden – Konsequenzen moralisch falsch bzw. richtig, d.h. verboten bzw. geboten. Für alle anderen Handlungstypen sind wie im Konsequentialismus alle Konsequenzen zu be-

⁴ Dies bezieht sich auf die Frage der Begründbarkeit der Theorien. Es ist einzuräumen, dass in der Fachethik beide Theorien (in unterschiedlichsten Varianten) vertreten werden. Es besteht mithin in der Ethik als Wissenschaft kein Konsens hinsichtlich der Frage, welche Theorie plausibler ist.

rücksichtigen – auch wenn dies nicht bedeutet, dass man sich am Maximierungskriterium orientieren muss. Für welche Handlungstypen gilt, dass entsprechende Handlungen unabhängig von den Folgen zu unterlassen oder auszuführen sind, ist unter den verschiedenen deontologischen Varianten strittig.

Es gibt zwei Varianten von Deontologie: absolute und prima facie-Varianten. Gemäss den absoluten Varianten sind insbesondere die moralisch falschen Handlungen unter allen Umständen zu unterlassen, was auch immer die Konsequenzen sein mögen. Gemäss den prima facie-Varianten handelt es sich hierbei nicht um absolute Verbote. Immer, wenn deontologische Normen miteinander kollidieren, können und müssen sie gegeneinander abgewogen werden. Eine Abwägung von solchen Normen gegen aussermoralische (etwa ökonomische) Interessen ist jedoch unzulässig.

Heute werden mehrheitlich prima facie-Varianten vertreten. Auch den folgenden Überlegungen liegt eine solche Variante zugrunde. Um deutlich zu machen, dass bestimmte Abwägungen ausgeschlossen sind, werden die relevanten moralischen Normen oftmals als individuelle moralische Rechte formuliert, denen moralische Pflichten gegenüberstehen. Wenn etwa eine deontologische Norm lautet: «Du sollst nicht töten», kann man dies auch ausdrücken, indem man sagt: «Jede Person hat ein Recht auf Leben, d.h. einen gerechtfertigten moralischen Anspruch darauf, nicht gegen ihren Willen getötet zu werden.» Hierbei handelt es sich um ein Abwehrrecht. D.h. alle anderen haben die Pflicht, zu unterlassen, andere Personen wider deren Willen zu töten. Moralische Rechte dieser Art dürfen nur gegen andere moralische Rechte (oder Pflichten), nicht gegen Gesamtnutzenüberlegungen abgewogen werden.

3. Klimaethische Leitfragen und ihre Zuordnung zur Fragestellung

Die drei klimaethischen Leitfragen lauten:

1. Gibt es mit Blick auf den Klimaschutz überhaupt eine moralische Pflicht?
2. Falls ja, zu welchem und zu wie viel Klimaschutz sind wir verpflichtet?
3. Wer ist wozu verpflichtet?

Die im Folgenden zu bearbeitende Fragestellung bezieht sich in erster Linie auf Frage 3. Ihre Beantwortung setzt jedoch die Klärung von Frage 2 und Frage 1 voraus. Was Frage 1 («Gibt es mit Blick auf den Klimaschutz überhaupt eine moralische Pflicht?») betrifft, werden wir davon ausgehen, dass sie mit 'Ja' zu beantworten ist, im Bewusstsein, dass dies einer ausführlichen ethischen Begründung bedürfte. Wichtig ist: es handelt sich hierbei um eine moralische Pflicht zum Klimaschutz, d.h. zur Senkung der THG-Emissionen. Anpassungsmassnahmen können die erforderlichen Mitigationmassnahmen⁵ nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Damit bleibt als normativer Ausgangspunkt eine vorrangige moralische Pflicht, die Klimaerwär-

⁵ Mitigation bezieht sich auf Massnahmen zur Senkung der anthropogenen THG-Emissionen und zur Erweiterung von natürlichen oder künstlichen THG-Senken. Adaptation bezieht sich auf Massnahmen, die die (potenziell) negativen Auswirkungen des Klimawandels mildern sollen. Anders formuliert: «(...) where an agent is threatened by a climatic change, an action counts as Adaptation if it prevents that climatic change from undermining or restricting that agent's ability to do what they are entitled to do» (Caney 2012:257). Was im Folgenden wenn auch nur am Rande berücksichtigt wird, sind mögliche Massnahmen mit Blick auf schädliche Klimateffekte, die weder durch Mitigation noch durch Adaptation vermieden werden bzw. vermieden werden können. Diese werden unter dem Begriff «Loss and Damage» abgehandelt.

mung mittels Reduktion der THG-Emissionen auf ein Mass zu beschränken, das, in der Sprache der Planetary Boundaries (PB), die Grenzen der planetaren Verträglichkeit nicht übersteigt.⁶

Was Frage 2 («Zu welchem und zu wie viel Klimaschutz sind wir verpflichtet?») betrifft, müssen wenige Hinweise genügen. Aus der moralischen Verpflichtung zum Klimaschutz folgt die Pflicht, alles Erforderliche zu unternehmen, um das damit gegebene Ziel zu erreichen. Als Alternativen sind eine disruptive Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft genauso in Erwägung zu ziehen wie ein inkrementelles Vorgehen, das zu schrittweisen Modifikationen führt.

Um genauer zu sagen, was wir den jetzt lebenden und künftigen Generationen schulden, müsste dieses Ziel ausbuchstabiert werden.⁷ Das ist eine Frage der intra- und intergenerationalen Gerechtigkeit, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Allgemein, aber doch etwas spezifischer als in der abstrakten Sprache der PB, lässt sich sagen: Der Temperaturanstieg ist so zu begrenzen, dass in erster Linie die Grundrechte jetzt und künftig lebender Menschen nicht gefährdet sind und auch zukünftige Generationen die Möglichkeit haben, ihr Leben soweit wie möglich gemäss ihren Vorstellungen von einem guten Leben zu führen. In dieser Hinsicht geht es also vor allem um das Offenhalten von Optionswerten. Ob man diese Kriterien auch ökonomisch im Sinne eines bestimmten Wohlergehens- oder Wohlfahrtniveaus ausdrücken kann, bleibe dahingestellt.⁸ Es scheint nicht unplausibel anzunehmen, dass die gegenwärtigen politischen bzw. völkerrechtlichen Zielvorgaben, insbesondere die Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 Grad, dieser ethischen Zielvorgabe entsprechen.

Gelegentlich wird das 1,5 oder 2 Grad Ziel als «politisches Ziel» bezeichnet. Suggestiert das, dass es wissenschaftlich nicht hinreichend gestützt ist und daher auch anders ausfallen könnte, etwa 2,5 Grad, wird die hier vorgelegte rechtsethische Argumentation hinfällig, und die Legitimität des Pariser Abkommens als völkerrechtliche Vereinbarung wäre erheblich beeinträchtigt.⁹ Die rechtsethische Argumentation geht davon aus, dass bereits ein durchschnittlicher globaler Temperaturanstieg von 1,5 bis 2 Grad ein inakzeptables globales Risiko erzeugen würde; oder – wenn man die Wahrscheinlichkeiten noch nicht bestimmen kann – mit einem so gravierenden Schadenspotenzial verbunden ist, dass man schon deswegen diesen Anstieg mit allen zur Verfügung stehenden zulässigen Mitteln verhindern muss.

⁶ Dennoch ist dem möglichen Einsatz von Geoengineering und der Erweiterung der natürlichen und künstlichen THG-Senken in dem Masse mehr Aufmerksamkeit zu schenken, wie sich die Weltgemeinschaft als unfähig oder unwillig erweist, das Migrationsproblem über entsprechende Emissionsreduktionen zu lösen. (Dies geschieht bereits jetzt insofern, als die meisten 1,5 Grad-Szenarien davon ausgehen, dass die 1,5 Grad zunächst überschritten werden, um dann unter anderem auch durch den Einsatz von CDR-Technologien wieder auf bzw. unter 1,5 Grad gesenkt zu werden (Peters 2018:378).) Das gleiche gilt dann auch für die Massnahmen im Bereich Klimaanpassung. Aus ethischer Sicht ist klar, dass im Rahmen des (politisch) möglichen alles daran zu setzen ist, den Klimawandel so zu gestalten, dass die Risiken (aus Sicht der Staaten vor allem, aber nicht nur für die eigene Bevölkerung) akzeptabel bleiben; und dass Vorkehrungen zu treffen sind für den Fall, dass der Temperaturanstieg gleichwohl nicht wie erforderlich abgebremst werden kann.

⁷ So zu reden, setzt einen anthropozentrischen Ansatz voraus. Dieser wird im Folgenden nicht weiter problematisiert. Wichtig ist, sich bewusst zu bleiben, dass es auch andere Ansätze gibt, etwa patho-, bio- oder ökozentrische, die die Frage, wem wir hinsichtlich Klimaschutz was schulden, anders beantworten würden.

⁸ Zu quantifizieren, welche Wohlergehensverluste zu hoch und damit unzumutbar wären, scheint uns schwierig bis unmöglich zu sein.

⁹ Abkommen können zwar geschlossen, ratifiziert und dann verbindlich sein, auch wenn sie auf Grundlagen beruhen, die nicht dem Stand des wissenschaftlichen Wissens entsprechen. Aber dies kann ihre Legitimität beschädigen. Bezüglich des Pariser Abkommens wäre genau dies der Fall.

Es gibt in der Wissenschaft ernstzunehmende Stimmen, die sogar in Frage stellen, ob das 1,5 bis 2 Grad Ziel ausreicht, um inakzeptable Risiken ausschliessen zu können. So kommen etwa Steffen et al. (2018:1) zum Schluss, dass "even if the Paris Accord target of a 1.5 °C to 2.0 °C rise in temperature is met, we cannot exclude the risk that a cascade of feedbacks could push the Earth System irreversibly onto a "Hothouse Earth" pathway." Das 1.5 °C bis 2.0 °C Ziel zu erreichen "would require deep cuts in greenhouse gas emissions, protection and enhancement of biosphere carbon sinks, efforts to remove CO₂ from the atmosphere, possibly solar radiation management, and adaptation to unavoidable impacts of the warming already occurring" (ebd., S.5). Wenn richtig ist, dass "Hothouse Earth is likely to be uncontrollable and dangerous to many, particularly if we transition into it in only a century or two, and it poses severe risks for health, economies, political stability (especially for the most climate vulnerable), and ultimately, the habitability of the planet for humans" (ebd. S 5), dann bedeutet dies selbst, wenn wir uns diesbezüglich noch in einer Vorsorgesituation befinden sollten, in der wir die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts noch nicht quantifizieren können, dass wir, sofern wir gegenüber künftigen Generationen Pflichten haben, jetzt alles tun müssen, um diese Entwicklung zu verhindern. Es hängt insofern alles von der wissenschaftlichen Plausibilität solcher Szenarien wie dem von Steffen et al. ab. Entscheidend ist: um drastische Massnahmen rechtfertigen zu können, bedarf es keines sicheren wissenschaftlichen Wissens, auch keines sicheren Risikowissens. Es reichen wissenschaftlich gestützte Szenarien, gemäss denen massive, ja katastrophale Schäden möglich sind. Der Eintritt dieser Schäden muss aus ethischer Sicht verhindert werden.

Sollen die Grundrechte jetzt und zukünftig lebender Menschen geschützt werden und steht dieser Schutz allen, d.h. jedem einzelnen gleichermassen zu, besteht demnach eine entsprechende moralische Pflicht, dafür zu sorgen, dass (mindestens) das 1,5 bis 2 Grad Ziel erreicht wird. Man kann daran keine Abstriche vornehmen. Es gibt keine zulässigen Kompromisse. Was dies mit Blick auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten bedeutet, ist eine schwierige Frage. Man kann argumentieren, dass die Verantwortung mit Blick auf einen global wirksamen Klimaschutz vor allem bei jenen liegt, die über die erforderliche Macht verfügen. Das wären in erster Linie international tätige Grossunternehmen und die Nationalstaaten.¹⁰ Wie Politik und Wirtschaft ihre diesbezüglichen Aufgaben aufteilen, ist eine Frage, auf die hier nicht eingetreten werden kann. Auf jeden Fall liegt die politische Verantwortung hauptsächlich bei den Nationalstaaten.¹¹ Sie haben untereinander und gegen innen dafür zu sorgen, dass zielführende Massnahmen ergriffen werden – und müssen dabei alle zulässigen Optionen in Betracht ziehen.¹² Sie müssen es gemeinsam tun, weil kein Staat und noch viel weniger ein einzelnes Individuum das Problem – die Verhinderung eines unzulässigen Klimawandels – allein lösen kann. Man könnte dies auch so formulieren, dass die Staaten ihre Sorgfaltspflichten als Ausdruck ihrer Verantwortung wahrnehmen sollten.

¹⁰ Zu denken ist aber auch an andere Organisationen und Institutionen, die aufgrund ihrer politischen Macht oder ihres Reichtums Einfluss auf Wirtschaft und Politik nehmen können (auch etwa Stiftungen) und selbst an schwerkreiche Einzelpersonen.

¹¹ Wenn die politische Verantwortung bei den Staaten liegt, dann heisst das für die Aufgabenteilung, dass diese der Wirtschaft die Aufgaben zuteilen. Was nicht möglich sein sollte, ist, dass Wirtschaft und Einzelpersonen kraft ihres Reichtums das politische Primat übernehmen. Denn dann wird entweder ökonomisch oder aufgrund der Moralvorstellungen Einzeler entschieden, nicht nach Kriterien, die von der Gemeinschaft bestimmt wurden.

¹² Aus deontologischer Sicht u.U. zulässig wäre selbst eine Einschränkung von Grundrechten jetzt lebender Menschen, um die Grundrechte zukünftig lebender Menschen zu schützen. Grundrechte sind nicht absolut, sondern können gegeneinander abgewogen werden. Was dagegen nicht zulässig ist, ist ein Abwägen von Grundrechten gegen Nutzenüberlegungen.

Wenn von der Sicherstellung der «Grundrechte» die Rede ist, so ist dies in diesem Kontext nicht politisch oder rechtlich, sondern ethisch zu verstehen. In diesem Sinne sind Grundrechte gerechtfertigte moralische Ansprüche die den verfassungsmässigen Grundrechten und den Menschenrechten zugrunde liegen. Dazu gehört zentral das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, d.h. das Recht, frei zu entscheiden, wie man leben möchte.¹³ Das Offenhalten der Optionsspielräume soll diesem Recht Rechnung tragen, zumal wir nicht wissen, welche Vorstellungen zukünftige Generationen von einem guten Leben haben werden. Wie gross diese Optionsspielräume sein sollen, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Klar ist: sie müssen global allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Und sie müssen dergestalt sein, dass ihre Wahrnehmung nicht wiederum mit unzumutbaren globalen Risiken verbunden ist. Das ist eine Möglichkeit einer Reformulierung der ursprünglichen moralischen Nachhaltigkeitsidee, die John Locke im 17. Jahrhundert formuliert hat, nämlich der Pflicht, künftigen Generationen «genug und ebenso Gutes» zu hinterlassen.

Was sich kaum begründen lässt, ist die Forderung, es müsse über die Sicherung der Grundrechte hinaus gewährleistet werden, dass es künftigen Generationen bezüglich ihres Wohlergehens, ihrer Lebensqualität mindestens genauso gut geht wie uns heute – selbst, wenn wir heute schon wüssten, was für sie Wohlergehen und Lebensqualität ausmacht, und selbst, wenn die damit verbundenen Lebensformen und Lebensstile mit dem zulässigen Budget an Treibhausgas-Emissionen vereinbar wären.¹⁴ Es muss für künftige Generationen so viel zur Verfügung stehen, dass ihre Grundrechte gewährleistet sind, wozu auch das Recht gehört, ihre Lebensweisen frei zu wählen, sofern diese mit der intergenerationell verstandenen Nachhaltigkeitsforderung vereinbar sind. Dabei ist wichtig, dass es sich hierbei um einen Ansatz handelt, der distributiv für jedes einzelne Individuum gilt: Künftige Generationen werden nicht als abstrakte kollektive Entitäten betrachtet. Vielmehr bestehen sie aus Individuen, einzelnen Menschen, von denen jedes das gleiche nicht-diskontierbare Recht, d.h. den gleichen moralischen Anspruch auf Sicherstellung der Grundrechte hat. Auf diese ethische Konzeption müsste sich die rechtliche und politische Idee eines «right to development» und der damit verbundenen Menschenrechte beziehen. Diesen Grundrechten kommt ein normativer Vorrang gegenüber allen anderen Verteilungsprinzipien zu, die dazu dienen, zu bestimmen, wie die Mitigationlasten fair zu verteilen sind. Anders ausgedrückt: Alle Menschen (und politisch: alle Länder, in denen sie wohnen¹⁵) haben einen Anspruch auf jene THG-Emissionen, die zu ihrer Umsetzung erforderlich sind.¹⁶ Wenn es um die Frage geht, wie ein beschränktes globales THG-Budget aufzuteilen ist, ergibt sich daraus folgende vorläufige Antwort: Erstens so, dass die Grundrechte aller Menschen gesichert sind. Zweitens so, dass die THG-Emissionen mit

¹³ Gemäss der hier vertretenen Auffassung sind moralische Grundrechte keine absoluten, sondern prima facie Rechte. Sie müssen, wenn sie kollidieren, gegeneinander abgewogen werden. Das Resultat einer Abwägung kann sein, dass sie eingeschränkt werden müssen. Das heisst: die Einschränkung ist dann gerechtfertigt. Aus diesem Grund kann man auch nicht sagen, das Recht werde verletzt. In der intergenerationellen Perspektive kann dies bedeuten, dass gegenwärtig lebende Menschen ihre Rechte zugunsten der Rechte künftiger lebender Menschen einschränken müssen. Die Analyse wird allerdings zeigen, dass sich die jetzt geforderte Einschränkung hauptsächlich auf THG-Emissionen bezieht, auf die grundsätzlich kein moralischer Anspruch besteht, weshalb auch kein Grundrecht betroffen ist.

¹⁴ Zu beachten ist die demografische Entwicklung. Grundsätzlich haben alle Menschen einen Anspruch auf jene THG-Emissionen, die zum Zweck der Sicherstellung der moralischen Grundrechte erforderlich sind. Je mehr Menschen es gibt, desto grösser wird – relativ zum aktuellen Stand der Technik – die Summe dieser Emissionen; desto weniger steht für Luxusemissionen zur Verfügung, da Grundrechte-Emissionen normativ Vorrang haben. (zur Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Emissionen, vgl. S.11ff. und Kap. 5.3.2). Gleichwohl müssen die Länder die nötigen THG-Reduktionen auch dann vornehmen, wenn die Bevölkerung zunimmt. Was also nicht geht: Reduktionsverpflichtungen via Bevölkerungswachstum zu senken oder zu umgehen.

¹⁵ Zur Problematik von Staaten als (legalen) Eigentümern bzw. Verteilern von Emissionsrechten vgl. Caney 2009:136f.

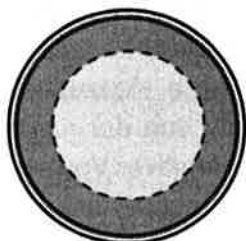
¹⁶ THG-Emissionen sind nicht um ihrer selbst willen wertvoll, sondern nur, soweit sie dazu dienen bzw. in Kauf genommen werden müssen, um wertvolle Ziele zu erreichen oder «wertvolle» Interessen zu schützen.

Blick auf das 1,5 Grad Ziel entsprechend den Verantwortlichkeiten der Länder gemäss Verursacherprinzip und Leistungsfähigkeitsprinzip auf faire Weise reduziert werden. Was dann noch übrigbleibt, die «Luxusemissionen», drittens so, wie es ausgehend von der faktisch ungleichen Verteilung zu Beginn durch einen sinnvoll eingerichteten fairen Emissionshandel aufgeteilt wird.

Bei genauerer Betrachtung handelt es sich hierbei um ein Szenario, das von drei anderen in diesem Kontext relevanten Szenarien zu unterscheiden ist. Diese vier Szenarien werden in der Diskussion gelegentlich verwechselt oder nicht auseinandergelassen. Es ist deshalb wichtig, sie sich einleitend vor Augen zu führen und im Verlauf der Diskussion klar zu machen, in welchem Szenario man sich jeweils befindet.

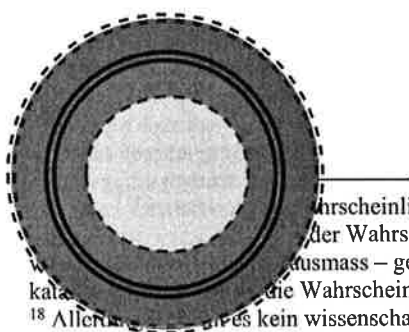
Die Szenarien gehen davon aus, dass für einen bestimmten Zeitraum, etwa von 1990 bis 2050, ein globales THG-Budget bestimmt werden kann, das nicht überschritten werden darf, soll das 1,5 Grad Ziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit¹⁷ erreicht werden.¹⁸ Sie operieren mit einer strittigen Unterscheidung, die noch ausführlich zu erläutern sein wird (Kap.5.3.2), nämlich der zwischen Grundrechte-Emissionen und Luxusemissionen. Grundrechte-Emissionen sind solche, auf die alle Menschen einen unverbrüchlichen moralischen Anspruch haben. Alles, was darüber hinaus geht, sind Luxusemissionen. Diese darf man machen, solange das globale THG-Budget nicht gesprengt wird, aber niemand hat ein Recht auf diese Emissionen im Sinne eines gerechtfertigten moralischen Anspruchs.

Dies sind die vier Szenarien:



Szenario 1

Die Ansprüche aller Menschen aus moralischen Grundrechten können vollständig abgedeckt werden. (grün)
Das «Gesamtbudget» ist gross genug für Luxusemissionen (blau).



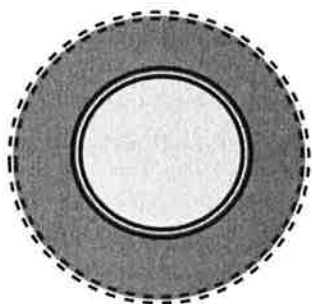
Szenario 2:

Die Ansprüche aller Menschen aus moralischen Grundrechten können vollständig abgedeckt werden. (grün)

«Wahrscheinlichkeit» gemeint ist, ist eine normative, keine empirische Frage. Aus ethischer Sicht ist die Wahrscheinlichkeit vom Ausmass des damit verbundenen Schadens ab. Geht man etwa davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass diese Grenze überschritten wird, so klein wie nur irgend möglich sein.

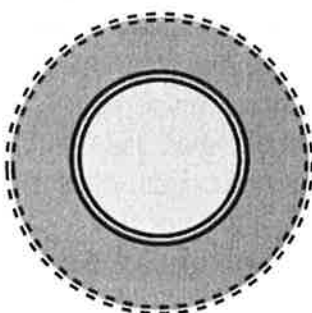
¹⁸ Allerdings ist dies kein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Budget zu geben. Vielmehr gibt es mehrere Vorschläge, die allesamt vertretbar zu sein scheinen – was politisch ein Problem sein kann: «The diverse remaining carbon budgets are all scientifically defensible, but the apparent uncertainty may be used to justify further political inaction.» (Peters 2018:378). In ethischer Hinsicht bedeutet dies, dass, je nach Budget, von den auf Seite 11f. dargelegten Szenarien Szenario 2 bis Szenario 4 heranzuziehen sind. Auf keinen Fall rechtfertigen aber unterschiedliche Budgets und die damit verbundenen Unsicherheiten politische Untätigkeit. Vielmehr geht es darum, sich für ein Budget zu entscheiden, im Bewusstsein der besonderen ethischen und politischen Forderungen, die damit verbunden sind.

Das «Gesamtbudget» ist gross genug für Luxusemissionen (blau).
Die heutigen Luxusemissionen überbeanspruchen jedoch das Gesamtbudget (rot).



Szenario 3:

Die Ansprüche aller Menschen aus moralischen Grundrechten können vollständig abgedeckt werden. (grün)
Es gibt keine Reserve für Luxusemissionen. (rot)



Szenario 4:

Die Ansprüche aller Menschen aus moralischen Grundrechten übersteigen das «Gesamtbudget».

Erläutern wir diese Szenarien der Reihe nach:

- *Szenario 1:* Beschreibt einen idealen Zustand und ist insofern ein normatives Referenzszenario. Ideal ist ein Zustand, in dem mit Blick auf eine hinnehmbare globale Durchschnittstemperatur ein globales THG-Budget zur Verfügung steht, das allen jetzt und künftig lebenden Menschen ein Leben in Wohlstand mit allen dazu erforderlichen Grundrechte- und Luxusemissionen erlaubt. Die Aufteilung dieses Budgets ist insofern dynamisch, als der jeweilige Anteil an Grundrechte- und Luxusemissionen vom jeweiligen Stand der Technik abhängt. Theoretisch ist vorstellbar, dass der technische Fortschritt ein Leben in einer Art von Wohlstand für alle Menschen ermöglicht, der sogar über dem heutigen Niveau des Wohlstands in den reichen Ländern liegen kann, ohne deswegen mit THG-Emissionen einherzugehen, die zu einem gefährlichen Temperaturanstieg führen.
- *Szenario 2:* beschreibt eine wahrscheinliche Entwicklung bis 2050, sofern keine weiteren Massnahmen zur Minderung der Luxusemissionen (inklusive reduzierbare Grundrechte-Emissionen) ergriffen werden. Es geht davon aus, 1) dass die mit der Wahrung der Grundrechte für alle Menschen verbundenen THG-Emissionen beim gegenwärtigen Stand der Technik Luxusemissionen zulassen würden, ohne dadurch das globale THG-Budget mit Blick auf das 1,5 Grad Ziel zu überschreiten; 2) dass aber die seit 1990 faktisch erzeugten Luxusemissionen (inklusive vermeidbare Grundrechte-Emissionen) dieses Teil-Budget (massiv) überbeanspruchen, wenn keine entsprechenden

Senkungen bis 2050 erfolgen, weshalb auch das globale THG-Budget nicht eingehalten werden kann.¹⁹

- **Szenario 3:** beschreibt einen Zustand, in dem beim Stand der Technik die Grundrechte-Emissionen, wenn sie von allen Menschen in dem ihnen zustehenden Ausmass in Anspruch genommen werden, das globale Budget erschöpfen. Deshalb bleibt kein Budget für Luxusemissionen. Diese wären unzulässig und müssten vollständig eliminiert werden.
- **Szenario 4:** beschreibt einen Zustand, in dem bereits die allen Menschen zur Umsetzung ihrer Grundrechte zustehenden Grundrechte-Emissionen das mit Blick auf einen zu vermeidenden Temperaturanstieg zur Verfügung stehende Globalbudget an THG-Emissionen übersteigt. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es so viele Menschen gibt, dass es beim Stand der Technik nicht möglich ist, die Emissionen im Bereich der moralischen Grundrechte hinreichend zu senken.

Wir werden uns im Folgenden auf Szenarien 2 und 3 konzentrieren. Diese spielen unserer Einschätzung nach²⁰ auf absehbare Zeit die zentrale Rolle. Szenario 3 ist eine Zuspitzung von Szenario 2. Normativ ist es nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie Szenario 2. Dies würde praktisch bedeuten, dass die Massnahmen bezüglich der Reduktion der Luxusemissionen in Szenario 3 (noch) drastischer ausfallen müssten als in Szenario 2. Szenario 1 beschreibt, wie gesagt, einen Idealzustand. Es wird angenommen, dass dieser Zustand wünschenswert wäre, ohne dass es eine moralische Pflicht gibt, ihn anzustreben. Moralische Pflichten beziehen sich nur auf die Wahrung der moralischen Grundrechte. Was darüber hinausgeht, ist ethisch gesehen ein «nice to have», kein «must have». Es ist denkbar, dass Wohlstand als Wert an Bedeutung verliert und sich (global) die Vorstellung durchsetzt, dass ein gutes Leben auch auf geringerem Wohlstandsniveau möglich ist. Aus ethischer Sicht sind beide Entwicklungen zulässig. Szenario 4 beschreibt einen katastrophalen Zustand, der nur mittels Bevölkerungspolitik zu ändern wäre.²¹

Sichtet man die wissenschaftliche Literatur, scheint nicht ganz klar zu sein, welchem Szenario der gegenwärtige Zustand entspricht. Klar ist dagegen: aus ethischer Perspektive werden die zu ergreifenden Massnahmen von Szenario 2 zu Szenario 4 immer drastischer und weitreichender. Dabei ergeben sie sich aber stets aus den gleichen allgemeinen normativen Kriterien, die in den folgenden Kapiteln entwickelt werden. Insofern ist die Frage des richtigen Szenarios

¹⁹ Wir folgen dabei dem Entwurf «Switzerland's updated nationally determined contribution (NDC) under the Paris Agreement (2021-2030). Dieser hält fest: «Under the scenario of a continuation of current global greenhouse gas emissions, global warming will exceed 1,5 degrees Celsius by 2040.» Vgl. hierzu auch die Broschüre des BAFU (2018): «Klimapolitik der Schweiz. Umsetzung des Übereinkommens von Paris», [file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/klimapolitik-der-schweiz-1803%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/klimapolitik-der-schweiz-1803%20(1).pdf).

²⁰ Vgl. aber den im nächsten Abschnitt und in Fussnote 21 geäusserten Vorbehalt.

²¹ Liest man etwa Steffen et al. 2018, kann man den Eindruck gewinnen, wir befänden uns bereits in Szenario 4. Und der Ausweg bestünde neben Anpassungsmassnahmen in einer Kombination von massiven THG-Emissionsreduktionen und der optimalen Nutzung und Ausweitung aller möglichen natürlichen und artifiziellen THG-Senken, inklusive grossflächigem Einsatz von Geoengineering. Das wäre eine Alternative oder Ergänzung zu einer globalen Bevölkerungspolitik, die die demografische Entwicklung so steuert, dass die mit der Gewährleistung der Grundrechte verbundenen THG-Emissionen das zulässige globale THG-Budget nicht allein schon wegen der schieren Anzahl an Menschen überschreiten. Solange es aber mit Blick auf das zulässige globale THG-Budget zu viele Menschen gibt (Szenario 4), stellt sich die Frage, nach Massgabe welcher Kriterien ihre Grundrechte und die für deren Wahrung erforderlichen THG-Emissionen einzuschränken sind. Gemäss der hier vorgelegten Konzeption schützen moralische Grundrechte nicht nur das schiere Überleben, sondern einen «anständigen Lebensstandard» (Kap. 5.3.2). Also müsste man überlegen, welche Aspekte dieser Rechte, die über Subsistenz hinausgehen, zuerst eingeschränkt werden müssten. Ein Kandidat hierfür wäre wohl das Selbstbestimmungsrecht. Vielleicht müsste man aber auch versuchen, alle Rechte gleichzeitig einzuschränken, jedes aber nur so wenig wie irgend möglich. Es sind diesbezüglich verschiedene Varianten denkbar, die alle versuchen, zu bestimmen, was selbst in dieser Situation vergleichsweise fair wäre.

für die Gegenwart und absehbare Zukunft von untergeordneter Bedeutung. Allerdings kommen die politischen und behördlichen Entscheidungsträger nicht umhin, sich auf ein Szenario (das vielleicht auch Aspekte enthält, die von den Szenarien 1 bis 4 nicht angemessen berücksichtigt worden sind) festzulegen und sich die damit verbundenen normativen Konsequenzen offen und ehrlich vor Augen zu führen. Erst dann, wenn sie sich darüber Klarheit verschafft haben, sollten sie sich überlegen, wie man diese kommunizieren bzw. in Verhandlungen einbringen kann.²²

Die Unterscheidung zwischen Grundrechte- und Luxusemissionen ist, wie gesagt, strittig. Zum einen setzt sie einen bestimmten ethischen Ansatz voraus, der nicht von allen geteilt wird. Zum anderen kann die Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten von Emissionen im Einzelfall schwierig sein.²³ Man sollte dies aber nicht überbewerten. Denn zu den reduzierenden THG-Emissionen gehören gemäss dem hier vertretenen Ansatz nicht nur die Luxusemissionen, sondern auch die vermeidbaren Grundrechte-Emissionen. Bezüglich Reduktion gibt es zwischen ihnen kein Vorrangverhältnis. Praktisch bedeutet dies: die betroffenen Staaten können selbst entscheiden, in welchem Bereich sie die Emissionen prioritär senken wollen.²⁴ Ob dabei in jedem Fall klar ist, ob es sich um eine Luxus- oder eine Grundrechte-Emission handelt, ist insofern unerheblich, selbst wenn diese Unklarheit, anders als Kritiker monieren, in der Regel ausgeräumt werden kann. Entscheidend ist vielmehr (auch aus ethischer Sicht), dass die zum Zweck der Reduktion vorhandenen knappen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.

Dies gilt zumindest in Szenario 2. Szenario 3 dagegen scheint vorauszusetzen, dass eine durchgehend eindeutige Zuordnung zwischen Grundrechte-Emissionen und Luxusemissionen möglich ist. So sollte man dieses Szenario indes nicht verstehen. Es ist durchaus damit vereinbar, dass hinsichtlich der Emissionen eine Grauzone besteht, die eine klare Zuordnung schwierig bis unmöglich macht. Allerdings darf diese Grauzone nicht ein Ausmass annehmen, das es verunmöglicht zu entscheiden, ob das Szenario als solches vorliegt oder nicht. Das, so zumindest die These, ist auch nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Unterscheidung zwischen Grundrechte- und Luxusemissionen nicht politisch, sondern ethisch zu verstehen ist. Der Umstand, dass an internationalen Verhandlungen diesbezüglich unterschiedliche Vorstellungen aufeinanderprallen und man sich nicht einigen kann, ist daher aus ethischer Sicht kein hinreichendes Argument gegen diese Unterscheidung. Sie wäre nur dann nicht haltbar, wenn sich erweisen sollte, dass es auch ethisch ein hoffnungsloses Unterfangen ist, anfallende Emissionen auf nachvollziehbare Weise dem einen oder anderen Bereich zuzuordnen. In Kap. 5.3.2 wird mindestens ansatzweise gezeigt, warum diese Befürchtung unberechtigt ist.

²² Wenn man, wie das bisweilen geschieht, den Klimawandel ernsthaft mit der Möglichkeit einer Auslöschung der menschlichen Zivilisation in absehbarer Zukunft in Zusammenhang bringt, dann kann man die Argumentation ethisch knapphalten: Gibt es intra- und intergenerationelle Verpflichtungen, bräuchte es in diesem Fall einer potenziell apokalyptischen globalen Notsituation einschneidende disruptive Massnahmen ungeahnten Ausmasses, kein inkrementelles «muddling through». Weil dies um jeden Preis – auch etwa um den Preis der Demokratie – zu verhindern wäre.

²³ In den meisten Fällen, so die These, ist die Zuordnung allerdings klar. Um ein Beispiel zu geben: Die bei Flugreisen in die Malediven anfallenden Emissionen sind zweifellos Luxusemissionen, während die beim Reisanbau in einem Entwicklungsland anfallenden Emissionen Grundrechte-Emissionen sind. Der normativ entscheidende Punkt ist: Angenommen, beide Emissionen sind gleich gross. Dann sind die Grundrechte-Emissionen auf jeden Fall zulässig (allerdings sollten auch sie so klein wie möglich sein); während dies für die Luxusemissionen nur solange gilt, wie das Luxusemissionen-Budget und damit das globale THG-Budget insgesamt nicht überschritten wird (wobei hier der kumulative Aspekt ausschlaggebend ist).

²⁴ Es kann sein, dass sich die Frage praktisch gar nicht stellt, beispielsweise, wenn neue Technologien, etwa im Bereich erneuerbare Energien, auf eine Weise eingesetzt werden können, die es erlaubt, Grundrechte- und Luxusemissionen gleichzeitig zu senken.

In diesem Kontext wird oftmals eingewandt, moralische Grundrechte-Emissionen seien relativ, nicht überall gleich. Damit ist gemeint, dass die Einordnung von Emissionen als Grundrechte-Emissionen unterschiedlich vorgenommen wird. Politisch verstanden, ist dieser Einwand richtig, wie die Realität der Klimaverhandlungen gezeigt hat und zeigt. Allerdings ist zu vermuten, dass diesbezüglich politische Interessen und nicht-reflektierte Wertüberzeugungen eine wesentliche Rolle spielen. In einer ethischen Analyse ist dies dagegen nicht zulässig. Sie bedarf zunächst einer methodisch sauberen Begriffsanalyse, die die einschlägigen Begriffe auf eine Weise definiert, welche die inhaltlichen Resultate, die man gerne hätte, nicht präjudiziert. (Bereits dann zeigt sich, dass die moralischen Grundrechte, verstanden als moralisch gerechtfertigte Ansprüche, proportional gleich verteilt sind: Dem Anspruch nach sind sie universell, d.h. überall gleich; ungleich sind sie hinsichtlich dessen, was benötigt wird, um sie umzusetzen.) Diese muss sich dann in der praktischen Beispieldiskussion bewähren. Dabei geht es in einem ersten Schritt um die Einordnung der Emissionen. Und in einem zweiten Schritt um deren Bewertung (Kap. 5.3.2). Diese muss unabhängig davon erfolgen, ob sich ihre Resultate unter den jeweils gegebenen politischen Bedingungen umsetzen lassen. Mitunter können die entsprechenden Forderungen radikal und weitreichend sein. Oftmals kommt dann an dieser Stelle der Vorwurf der Realitätsferne und praktischen Unbrauchbarkeit der Ethik. In der Ethik geht es indes um Wahrheit bzw. Richtigkeit, nicht um praktische Brauchbarkeit. Es geht darum, was moralisch richtig ist, nicht darum, was für richtig gehalten wird. Diese Differenz sollte stets aufrechterhalten werden. Zudem ist Ethik keineswegs realitätsfern oder realitätsblind. So anerkennt sie durchaus, dass es moralische Forderungen gibt, die sich nicht gleichzeitig erfüllen lassen, da die Mittel beschränkt sind. Deshalb sieht sie vor, sich dem Zielzustand schrittweise und mit zeitlichen Übergangsfristen zu nähern. Zugleich hält sie aber daran fest, dass es bezüglich der Erreichung dieses Zustands und der damit verbundenen Erfüllung moralischer Pflichten, etwa der Pflicht, ein Recht zu gewährleisten, keine Kompromisse gibt.

Geht man von Szenario 2 aus, lautet die in den nächsten Jahren wohl dominierende praktische Frage, wer die Luxus-Emissionen und in eins damit die vermeidbaren Grundrechte-Emissionen um wieviel reduzieren muss, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen.²⁵ Zwei Antworten sind zu diskutieren: 1) Angenommen, nach Abzug der zulässigen Grundrechte-Emissionen verbleibt bis 2050 ein Budget für «Luxusemissionen», das, wenn man die jetzigen Emissionen zeitlich extrapoliert, verglichen mit 1990 um 90% bis 100% reduziert werden muss, müssen alle Staaten, die solche Emissionen haben, ihre eigenen Emissionen um 90% bis 100% reduzieren. Das ist die relativ gleiche Last, die alle zu tragen haben. 2) Dieser Ansatz, der sich am Grandfathering-Prinzip orientiert, unterstellt, dass allen Staaten im Bereich Luxusemissionen, denen auch vermeidbare Grundrechte-Emissionen zugerechnet werden, relativ gleiche Verantwortung zukommt (Kap. 5.3.2). Dass dies nicht plausibel ist, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass Verantwortung primär über das Verursacherprinzip bestimmt wird (Kap. 5.3.3). Gemäss diesem Prinzip ist das Ausmass der Verantwortung für Luxusemissionen gekoppelt an das Ausmass der Schäden, die jemand auf moralisch zurechenbare Weise durch diese Emissionen verursacht hat bzw. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verursachen

²⁵ Wie sich zeigen wird, ist es vorteilhaft, die Frage mit Blick auf die faire Verteilung des Minderungsbudgets als Reduktionsfrage zu stellen. Würde man dagegen beim verbleibenden globalen positiven Budget ansetzen, hätte man das «Problem», dass nach Abzug der jedem Land zustehenden Grundrechte-Emissionen die dann noch verbleibenden Emissionen nicht substantiell, sondern nur prozedural fair verteilt werden könnten. D.h. man könnte nicht festlegen, wieviel jedem Land etwa in Prozenten ausgedrückt zurecht zusteht.

wird.²⁶ So gesehen liegt es auf der Hand, dass die Wahrnehmung ihrer Verantwortung von Staaten wie den USA oder China infolge der schieren Emissionsmenge mehr verlangt als von Staaten wie der Schweiz oder Litauen. Entsprechend muss ihr prozentualer Anteil an der Reduktion dieser Emissionen grösser sein. Dieser Ansatz scheint intuitiv wesentlich plausibler zu sein, als der Ansatz, der eine faire Verteilung der Reduktionslasten am Grandfathering-Prinzip festmacht. Es wird sich zeigen, dass er, ergänzt durch Aspekte des Zahlungsfähigkeitsprinzips (Kap. 5.3.4), auch aus fachethischer Sicht besser begründet ist. Allerdings hängt dies wesentlich davon ab, wie man das Ziel formuliert. Sagt man etwa, die Emissionen seien insgesamt um 90% (oder noch mehr) zu reduzieren, weil sonst global unkontrollierbare und inakzeptable Risiken katastrophalen Ausmasses drohten, ist die Frage der fairen Lastenverteilung normativ nur noch von untergeordneter Bedeutung, da es dann nach Massgabe des Schadensprinzips hauptsächlich darum geht, das Eintreten dieser Situation zu verhindern (Kap. 5.1).

Die ethische Alternative zu dieser deontologischen Perspektive wäre eine konsequenzialistische, näherhin utilitaristische Argumentation.²⁷ Demnach müsste man so handeln, dass der zu erwartende globale Gesamtnutzen in eine zeitlich offene Zukunft hinein möglichst maximiert wird. Das könnte bedeuten, dass wir verpflichtet sind, den künftigen Generationen mehr und Besseres zu hinterlassen – und uns heute entsprechend einzuschränken. Klimaschutzmassnahmen wären zwingend vorgeschrieben, wenn ihr Nutzen für zukünftige Generationen voraussichtlich grösser wäre als die Einschränkungen (die Lasten oder «Opfer»), mit denen sie für uns verbunden sind. Dabei ist die Verteilung dieses künftigen Nutzens keine Frage der Gerechtigkeit. Die Verteilung ist vielmehr bloss eine Funktion der Nutzenmaximierung und kann demzufolge beispielsweise auch mit extremer Ungleichheit einhergehen. Auf diesen Ansatz wird im Folgenden nicht eingegangen, weil sich, worauf schon hingewiesen wurde (Kap. 2.1), der Konsequentialismus und dessen bekannteste Spielart, der Utilitarismus, als ethische Theorie(n) nur schwer plausibel begründen lassen.²⁸ Zumal sich zeigen würde, dass er trotz unterschiedlicher Argumentation zu ähnlichen Resultaten führen würde wie eine deontologische Analyse. Allerdings ist auch die deontologische Begründung der intergenerationellen Gerechtigkeit ernst zu nehmenden Einwänden ausgesetzt, die hier nicht diskutiert werden können.²⁹ Wir gehen davon aus, dass sie zumindest nicht so stark sind, dass diese Begründung

²⁶ Präziser formuliert: Es ist der jeweilige Anteil am voraussichtlichen Temperaturanstieg, welcher mit unzumutbaren Risiken verbunden ist, der das Mass der Verantwortung festlegt.

²⁷ Zu diesen theoretischen Ansätzen vgl. Kap. 2.1. Denkbar sind auch andere konsequenzialistische Ansätze (mit deontologischen Aspekten) wie etwa der Suffizienzrismus oder der Prioritarismus. Den einschlägigen ökonomischen Analysen liegt ein utilitaristischer Ansatz zugrunde. In diesem Lichte ist auch die Auseinandersetzung um die angemessene Diskontrate zu verstehen. Vgl. hierzu Moellendorff/Schaffer 2017.

²⁸ Zudem stellt sich die Frage, ob es mit Blick auf den Klimawandel möglich ist, den globalen und zeithorizontoffenen maximalen Erwartungsnutzen zu berechnen, d.h. eine entsprechende Risiko-Chancen-Analyse durchzuführen. Dies zum einen aufgrund deren Komplexität, zum anderen aber insbesondere, weil dies voraussetzt, dass man dem Eintreten möglicher Schäden und Nutzen Wahrscheinlichkeiten zuordnen kann, was zumindest gegenwärtig nur sehr teilweise der Fall ist. Ein interessanter Versuch einer utilitaristischen Analyse des Klimawandels findet sich in Gesang 2011. Aus ihr wird unter anderem deutlich, dass die theoretischen Unterschiede zwischen Deontologen und Utilitaristen und die damit verbundenen unterschiedlichen Begründungen weder auf der Ebene der Zielbeschreibung noch auf der Ebene der Mittelwahl zu unterschiedlichen Resultaten führen müssen. Auch auf der Ebene der ethischen Analyse können sich Überlappungen ergeben, insbesondere, wenn ein regelutilitaristischer Ansatz vertreten wird. Ein solcher kann auch mit dem Prinzip der Gerechtigkeit operieren, ähnlich wie deontologische Ansätze. Im Unterschied zu diesen versteht er Gerechtigkeit allerdings rein funktionalistisch, d.h. als ein Prinzip, das insofern gerechtfertigt ist, als seine allgemeine Befolgung den globalen langfristigen Gesamtnutzen mehr erhöht als wenn man diesem Prinzip nicht als einer allgemeinen Regel folgt. Charakteristisch für diese Herangehensweise ist Bimbacher 2016.

²⁹ Der zentrale Einwand lautet, dass intergenerationelle Gerechtigkeit davon ausgeht, zukünftige im Sinne von noch nicht existierenden Menschen hätten Rechte, d.h. gerechtfertigte moralische Ansprüche, die die gegenwärtig lebenden Menschen genauso zu berücksichtigen hätten, wie die Rechte existierender Menschen. Anders formuliert: Rechte sind mit Pflichten verbunden. Die Schwierigkeit ist, zu erklären bzw. zu begründen, warum wir gegenüber Wesen, die es noch nicht gibt und denen man deshalb nur potenziell Rechte zuschreiben kann, Pflichten haben sollten, die unsere Freiheit einschränken. Dies wird

von vornherein als aussichtslos erscheint. Andernfalls müsste man die Nachhaltigkeitsidee, wie sie heute politisch verstanden wird, zumindest in dieser Hinsicht neu diskutieren. Hier geht es aber weniger um die Begründungsfrage, als vielmehr darum zu zeigen, was intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit, wenn es sie denn gibt, mit Blick auf den Klimaschutz und die im Pariser Abkommen geforderten NDC bedeutet.

Frage 3 («Wer ist wozu verpflichtet?») wird in einem ersten Schritt aus einer rein ethischen Perspektive angegangen. In einem zweiten Schritt werden die Argumente auf den bestehenden Rechtskontext bezogen und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Ethische Überlegungen können die Funktion haben, gleichsam von aussen das geltende Recht einer kritischen Analyse zu unterziehen. In diesem Kontext geht es aber darum, vom geltenden Rechtsrahmen auszugehen und zu fragen, wie die diesen Rahmen prägenden Rechtsprinzipien und Rechtsbegriffe ethisch sinnvoll zu interpretieren sind. Dies umso mehr, als diese Prinzipien und Begriffe ohne Rückgriff auf moralische Wertvorstellungen kaum angemessen zu verstehen sind. Zwar sind die rechtlichen Prinzipien und Begriffe keine direkte Umsetzung von vorgelagerten ethischen Prinzipien und Begriffen oder entsprechenden ethischen Theorien. Aber zumindest handelt es sich bei ihnen um rechtlich verankerte Kriterien mit einem moralischen Bezug, den man ethisch überprüfen kann und muss.

Konkreter Ansatzpunkt ist das im Internationalen Klimarecht verankerte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Nationalstaaten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten («common but differentiated responsibilities & respective capabilities» (CBDR-RC)), da dieses Prinzip für die Festlegung der NDCs von zentraler Bedeutung ist. Die Frage ist, wie sich das Prinzip rechtsethisch plausibel auslegen lässt, welche Rolle dabei Konzepte wie Fairness und Equity, die im Pariser Abkommen explizit erwähnt werden, spielen und was dies für den NDC der Schweiz konkret bedeutet. Dazu gehören auch Fragen wie: was bedeutet es für ein «pflichtbewusstes» Land, wenn andere Länder ihren moralisch verstandenen Klimaschutzpflichten nicht nachkommen? Muss es seine Anstrengungen erhöhen oder darf es sie ebenfalls reduzieren?

Sollte sich im Verlauf der Analyse zeigen, dass aus ethischer Sicht weitere Prinzipien oder Konzepte berücksichtigt werden sollten, werden diese erläutert, auf eine vertiefende theoretische Diskussion aber verzichtet, da es im Folgenden, wie gesagt, nicht um einen «ethischen Blick von aussen», d.h. eine extern ansetzende ethische Bewertung des Pariser Abkommens geht, sondern um die Frage, wie dieses Abkommen, so wie es ratifiziert worden ist, mit Blick auf den NDC auf rechtsethisch vertretbare Weise konkretisiert und umgesetzt werden kann.

4. Klimawandel als besondere Herausforderung

umso problematischer, wenn man davon ausgeht, dass es sich um Wesen handelt, die erst existieren werden, wenn die jeweils lebenden Menschen tot sind. Dieser Aspekt wird insbesondere mit Blick auf enorm lange Zeiträume zu einer Herausforderung. Man denke etwa an die Problematik der Lagerung von radioaktiven Abfällen in Tiefenlagern, deren Sicherheit während einer Million Jahre gewährleistet werden sollte. Hinsichtlich des Klimawandels sind die Zeitdimensionen anders gelagert. Zumal sich abzuzeichnen scheint, dass die Entwicklung schneller verläuft als ursprünglich angenommen. Deshalb stellt sich die erwähnte Grundfrage bezüglich den Rechten künftiger Generationen weniger dramatisch. Wer argumentiert, nur lebende Menschen könnten solche Rechte auf eine Weise haben, die uns ihnen gegenüber verpflichtet, kann den entsprechenden Zeitraum auf 3 bis 4 Generationen bzw. 80 bis 100 Jahre ansetzen. Dann gelangt man angesichts der gegenwärtigen Problemlage zu ähnlichen Resultaten, wie wenn man den Zeithorizont nicht begrenzen würde.

Welche Faktoren machen aus dem Klimawandel eine rechtlich, ethisch und politisch schwierig zu meisternde Herausforderung? Fünf Besonderheiten sind zu nennen (Gardiner 2011, Jamieson 2014, Meyer 2013, Roser/Seidel 2013):

1. Die *zeitliche Dimension*: es handelt sich um ein intergenerationelles Problem zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Heutige klimarelevante Handlungen betreffen nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie gegenwärtig lebende, sondern zukünftige Menschen. Das ist insbesondere deshalb ein Problem, weil Vor- und Nachteile, Nutzen und Schaden nicht von denselben Menschen und nicht auf die gleiche Weise getragen werden.³⁰ Vielmehr ist es so, dass klimaschädliche Handlungen wie etwa das Fliegen jenen, die jetzt so handeln, nutzt, ohne zu schaden, zukünftig lebenden Menschen aber schadet, ohne zu nutzen. Und psychologisch vielleicht noch schwieriger: das Klima zu schützen durch Flugverzicht ist ein Nachteil (eine Einschränkung) für gegenwärtig Lebende, dem nur ein abstrakter, nicht konkret erfahrbare Gewinn, nämlich ausbleibende Klimaschäden für künftige Generationen gegenübersteht. Unsere Alltagsmoral ist auf diese zeitliche Distanz zwischen Ursache und Wirkung nicht eingestellt. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die klimabezogenen Verhaltensweisen der Wirtschaft und Politik.
2. Die *räumliche Dimension*. Klimawandel ist ein globales Phänomen. Es ist für den Klimawandel irrelevant, wo auf der Welt Emissionen entstehen. Auch wenn die THG an einem bestimmten Ort in die Atmosphäre gelangen – sie verteilen sich in dieser einen den Globus umspannenden Atmosphäre. Damit tragen sie bei zum Temperaturanstieg, der, wenn auch auf unterschiedliche Weise, Auswirkungen auf den gesamten Globus, auf alle Länder und Regionen hat. Dieser räumliche Aspekt wäre selbst dann eine Herausforderung, wenn der Klimawandel zeitlich ein rein intragenerationelles Problem darstellte. Denn die Alltagsmoral ist motivational eher auf uns räumlich nahe- oder näherstehende Menschen ausgerichtet.
3. *Globale Ungleichheit*. Zwar sind alle von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Aber die Auswirkungen sind global sehr ungleich. Die besondere Herausforderung entsteht dadurch, dass die bereits vorhandenen oder drohenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer³¹ im Vergleich zu den Industrieländern tendenziell überproportional gross sind,³² während die Industrieländer und einige Schwellenländer bzw. Länder in Transition durch ihre THG-Emissionen überproportional zu diesen Auswirkungen beitragen. Dieser Umstand hat insbesondere einen negativen Einfluss auf die Bereitschaft dieser Länder, Massnahmen zur Senkung der THG-Emissionen zu ergreifen, die mit grossen Kosten verbunden wären. Zudem fördert dies deren Tendenz, die Ressourcen in Anpassungsmassnahmen zu investieren, die das eigene Land gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels schützt. Was zu einer noch grös-

³⁰ Ein weiteres motivationales Problem, das mit der temporalen Struktur des Klimawandels zu tun hat, besteht in der unaufhebbar asymmetrischen Beziehung zwischen uns und jenen künftigen Generationen, die die negativen Auswirkungen des Klimawandels erleben werden: Wir haben grossen Einfluss auf die Lebensbedingungen, die sie vorfinden werden; während sie umgekehrt, da sie noch nicht existieren, keinen Einfluss auf unsere Entscheidungen nehmen können.

³¹ Insbesondere die «Least Developed Countries (LDCs)» und die «Small Island Developing States (SIDS)». Für die hier vorgenommene rechtsethische Analyse ist die Kategorisierung der Länder entlang der Unterscheidung «entwickelte Länder» und «Entwicklungsländer» und die inzwischen erforderlich gewordenen Differenzierungen (wie «emerging economies» oder die Bildung von Gruppen wie der BASIC-Block, bestehend aus Brasilien, Südafrika, Indien und China) von untergeordneter Bedeutung. Denn die rechtsethischen Kriterien sind davon unabhängig. Sie sind auf jedes Land separat anzuwenden – was beim im Pariser Abkommen vorgesehenen «bottom up»-Verfahren ein Vorteil ist.

³² Auch wenn es falsch wäre, zu sagen, die reichen Länder des Nordens seien grundsätzlich weniger betroffen als die armen Länder des Südens.

seren Ungleichheit führen kann, sofern die Industrieländer sich aufgrund ihres Reichtums und ihres überlegenen technologischen Know-how besser an den Klimawandel anpassen können als die armen Entwicklungsländer. Auch hier spielt die zeitliche und räumliche Dimension des Klimawandels eine entscheidende Rolle.

4. *Klimawandel als Resultat kumulativer Handlungen.* Der Klimawandel ist das Resultat von unzähligen Einzelhandlungen, die erst in der Summe zum entsprechenden Temperaturanstieg und den damit verbundenen Risiken und Schäden führen. Aus Sicht der handelnden Individuen sind diese Handlungen, isoliert betrachtet, indes meistens mit keinem wahrnehmbaren Schaden verbunden. Demzufolge fühlen sie sich für die Risiken und Schäden des Klimawandels nicht verantwortlich. Diese Einschätzung ist (mindestens teilweise) richtig, solange man solche Handlungen als isolierte Entitäten betrachtet. Dass Akteure dennoch mitverantwortlich sind, wenn ihre Einzelhandlungen kumulativ dazu führen, dass ein inakzeptables Risiko oder ein inakzeptabler Schaden entsteht, ist zwar ethisch plausibel.³³ Viele halten dies aber eher für kontraintuitiv. Zudem ist das zugrundeliegende Argument nicht ganz einfach nachvollziehbar – weshalb dieser Umstand kaum motivationale Kraft entwickelt.³⁴
5. *Unsicherheit der Auswirkungen.* Der Klimawandel findet statt. Und seine Ursache ist hauptsächlich anthropogen. Darin ist sich die Klimawissenschaft weitgehend einig. Die konkrete Entwicklung dagegen ist mit Unsicherheiten behaftet. Die einschlägigen Szenarien operieren denn auch mit Wahrscheinlichkeiten. So gibt etwa der Weltklimarat IPCC das globale CO₂-Restbudget in seinem Sonderbericht (2018) mit 420 Gigatonnen an, wenn das 1,5-Grad Ziel mit 66% Wahrscheinlichkeit erreicht werden soll (IPCC 2018). Es gibt also keine Sicherheit, dass dieses Ziel erreicht wird, wenn dieses Budget eingehalten wird. Vielmehr besteht eine nicht vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit, dass die Temperatur trotz Nicht-Überschreitens weniger oder eben auch mehr als die

³³ Zur philosophischen Debatte zu diesem Punkt vgl. Broome 2019.

³⁴ Bei dieser Verantwortung geht es um individuelle Verantwortung. Davon wird die «kollektive Verantwortung» unterschieden, die man nicht einzelnen Individuen, sondern überindividuellen Entitäten wie Unternehmungen oder Staaten zuordnet. Inwiefern diese Entitäten in einem moralischen – und nicht nur in einem kausalen – Sinne verantwortlich sein können, ist strittig (Giubilini 2018, Posner/Weisbach 2010:99ff., Smiley 2014, Smiley 2017). Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es eine solche kollektive moralische Verantwortung mit Blick auf den Klimawandel gibt, was nicht bedeutet, dass es deswegen keine individuelle Verantwortung gibt. So kann man beispielsweise argumentieren, dass jeder einzelne Bewohner eines Landes als Konsumentin und Konsument, aber auch als Bürgerin oder Bürger, bestimmte Pflichten bezüglich der Bekämpfung des Klimawandels hat, ebenso wie Parlamente und Regierungen: «(...) members of the political community *as a whole* have a duty to reduce emissions. So governments have a responsibility to cut emissions; and electors too have a pro tanto duty not to punish them for such action. Indeed, they have a (pro tanto) duty to punish them for any deviation from this course of action. Also, the politicians in this scenario have a responsibility to persuade the electorate of the need for mitigation and adaptation. So both elected and electors have responsibilities. The key point is that it is possible for the members of the political unit as a whole to act in ways that reduce emissions (...)» (Caney 2014:131).

Die theoretischen bzw. konzeptuellen Schwierigkeiten, die mit dem Begriff der kollektiven Verantwortung einhergehen, können nicht weiter behandelt werden. Insofern es um eine rechtsethische Beurteilung eines bestimmten Aspekts eines geltenden internationalen Abkommens geht, die dessen Grundlagen als gegeben voraussetzt, bewegt sich die Analyse von vornherein im Bereich des Völkerrechts. Völkerrechtlich sind Staaten Rechtssubjekte, die für ihr Verhalten verantwortlich sind. Daher ist es gerechtfertigt, bei der ethischen Beurteilung zu unterstellen, dass Staaten eine kollektive Verantwortung zukommt, die sich nicht auf die individuelle Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger oder auch einzelner Unternehmen reduzieren lässt. Man sollte sich dennoch bewusst sein, wie problematisch diese Unterstellung ist.

Allgemein sind zwei Arten der Verantwortung zu unterscheiden: retrospektive und prospektive Verantwortung. Wobei diese beiden Arten oftmals die Kehrseite ein und derselben Medaille sind. Die hier in Frage stehende Verantwortung ist primär prospektiv: der Verantwortungsträger muss sicherstellen, dass ein bestimmter «moralischer Schaden» nicht eintreten wird. Das ist ein moralischer Auftrag, nicht bloss das moralisch neutrale Ausführen eines Jobs. Damit verbunden ist keine direkte Handlungsanweisung bezüglich der Art und Weise, wie er das zu bewerkstelligen hat. Bezüglich der Mittel bleibt also ein Spielraum. Es wird zu zeigen sein, auf welche Weise diese prospektive Verantwortung im Bereich Klimaschutz mit der retrospektiven Verantwortung verbunden ist und was dies mit Blick auf die Frage des fairen «burden sharing» bedeutet.

1,5-Grad ansteigt.³⁵ Zudem bleiben Unsicherheiten hinsichtlich dessen, was passiert, sollte dieser Temperaturanstieg eintreffen. Und deshalb lassen sich auch mit Blick auf die dann eintretenden Schäden und deren Ausmass bestenfalls mehr oder weniger zuverlässige Wahrscheinlichkeitsaussagen machen. Diese doppelte Unsicherheit ist für die Alltagsmoral eine Herausforderung, zu deren Bewältigung sie nicht über genügend Ressourcen verfügt. Was eine angemessene Reaktion auf die einschlägigen Risikoszenarien ist, lässt sich indes auch nicht naturwissenschaftlich bestimmen. Denn es geht um die normative Frage nach den Grenzen akzeptabler Risiken, d.h. danach, welche Risiken wir eingehen bzw. anderen zumuten dürfen und welche nicht. Was in dieser Situation benötigt wird, ist ein komplexes und fragiles Zusammenspiel von klimawissenschaftlichem Fachwissen, ethischem und rechtlichem Fachwissen, dem die Aufgabe zukommt, wissenschaftlich plausible normative Kriterien für einen adäquaten Umgang mit den Risiken zu liefern, informierter öffentlicher Diskussion und politischen Entscheidungsinstanzen, die Sorge tragen, dass die erforderlichen Massnahmen demokratisch möglichst breit abgestützt sind und gesellschaftsverträglich umgesetzt werden.

Für die Alltagsmoral ebenfalls schwierig (oder vielleicht noch schwieriger) einzuschätzen sind Situationen, in denen zwar die Schadenspotenziale bekannt sind, als Worst Case eine globale Katastrophe, dagegen unbekannt ist, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Schäden eintreten. In solchen Situationen sollten sich Entscheidungen am Vorsorgeprinzip orientieren. Dies bedeutete mit Blick auf den Klimaschutz, dass das mögliche, auf wissenschaftlich plausiblen Annahmen und Szenarien beruhende Schadensausmass schon genügte, um weitreichende Massnahmen zu rechtfertigen. Dies selbst, wenn sich mit Zunahme des Risikowissens herausstellen sollte, dass die Wahrscheinlichkeit sehr klein ist. Denn angesichts der Schadensgrösse (im Worst Case) würde schon eine extrem kleine Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bedeuten, dass das Risiko inakzeptabel hoch ist (sofern unter Risiko eine Funktion von Schadensausmass und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verstanden wird). Befänden wir uns bezüglich Klimawandel in einer Vorsorgesituation, wäre die Vermittlung der erforderlichen Vorsorgemassnahmen eine besondere Herausforderung, weil der Schaden, der dadurch verhindert werden soll, den die Alltagsmoral prägenden lebensweltlichen Erfahrungshorizont teilweise weit übersteigt. Und zudem insofern abstrakt ist, als ihm nicht einmal ein eine klare Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden kann. Systematisch ist es relevant, ob man sich in einer Vorsorge- oder eine Risikosituation befindet. Die im Text entwickelte Argumentation geht davon aus, dass bezüglich des Klimawandels inzwischen mindestens teilweise hinreichendes Risikowissen vorliegt, um sagen zu können, dass wir uns nicht mehr im Bereich der Vorsorge befinden.

5. Die ethischen Prinzipien und ihr Stellenwert im Hinblick auf die Frage der fairen Lastenverteilung

Fünf moralische Prinzipien stehen im Zentrum der ethischen Diskussion:

1. Schadensprinzip

³⁵ Will man eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Temperatur nicht mehr als 1,5 Grad ansteigt, muss man das globale CO₂-Budget entsprechend verkleinern.

2. Grandfathering
3. Verursacherprinzip («polluter pays»)
4. Nutzniesserprinzip («beneficiary pays»)
5. Leistungsfähigkeits- bzw. Zahlungsfähigkeitsprinzip («ability to pay»)

Nimmt man das einschlägige Rechtsprinzip der *common but differentiated responsibilities & respective capabilities*, scheint sich das Verursacherprinzip auf die Verantwortlichkeiten und das Leistungsfähigkeits- bzw. Zahlungsfähigkeitsprinzip auf die Fähigkeiten zu beziehen. Dies deutet darauf hin, dass diesem Rechtsprinzip bestimmte moralische Annahmen zugrunde liegen. Diese zu vergegenwärtigen, kann dazu beitragen, das Rechtsprinzip selbst besser zu verstehen. Und es mit Blick auf die Verpflichtungen der Nationalstaaten und ihrer NDCs auf eine Weise zu interpretieren und zu konkretisieren, die ethisch gut begründet ist.

Ergänzend werden bisweilen drei weitere Prinzipien hinzugefügt (Bretschger 2013): das Verdienstprinzip («desert principle»), das Bedürfnisprinzip («needs principle») und das Effizienzprinzip. Diese drei Prinzipien werden im Folgenden nicht separat behandelt, weil sie aus ethischer Sicht in diesem Kontext irrelevant bzw., wie das Effizienz- und das Bedürfnisprinzip, zwar ethisch relevant, aber keine eigenständigen ethischen Prinzipien sind.

Das *Verdienstprinzip* geht, wie der Name besagt, von der Intuition aus, dass hinsichtlich der fairen Verteilung von Ansprüchen das individuelle Verdienst normativ angemessen zu berücksichtigen ist. Was dies konkret bedeutet, ist indes alles andere als klar und hat zu andauernden Kontroversen geführt (Feldman 2015). Allgemein kann man sagen, dass das, was jemand verdient, sich darauf bezieht, was ihm oder ihr zusteht. Das kann etwas Positives sein – etwa eine gute Note, wenn man eine gute Prüfung geschrieben hat –; oder etwas Negatives, etwa eine Strafe, wenn man eine moralische oder rechtliche Norm verletzt hat. «Verdienen» meint dann, zu bekommen, was einem zusteht. Man kann auch sagen es handelt sich um einen Anspruch, ein moralisches «entitlement».

In unserem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dieses Prinzip insofern relevant ist, als die Schweiz aufgrund ihrer bereits erbrachten erheblichen Anstrengungen und Leistungen mit Blick auf THG-Emissionssenkungen und dem damit verbundenen Umstand, dass die marginalen Minderungskosten zunehmen, weil sie anders als viele andere Länder bereits ehrgeizige Mitigationsmassnahmen umgesetzt hat, eine Belohnung verdient im Sinne von: Leistung verdient, belohnt zu werden. Die Antwort lautet: nein. Die Schweiz hat nichts gemacht, das es rechtfertigte, sie dafür speziell zu belohnen. Selbst wenn richtig ist, dass sie frühzeitig viel im Bereich THG-Reduktion unternommen hat, und selbst wenn dies bedeutet, dass andere davon profitieren können, ergibt sich daraus, anders als einige Kommentatoren zu meinen scheinen (Bretschger 2013), kein Anspruch auf besondere Behandlung. Zumindest nicht mit Blick auf die Mitigationsziele und die damit verbundenen Kosten. Der Grund hierfür ist – wie im Folgenden aufgezeigt werden wird –, dass es sich aus ethischer Sicht bei diesen Zielen um (deontologisch verstandene) Pflichten handelt. Pflichten hat man zu erfüllen. Verdienst spielt dabei keine Rolle. Konkret: das Verdienstprinzip hat keinen Einfluss auf die Menge der von der Schweiz zu reduzierenden THG-Emissionen. Diese wird ethisch vollständig bestimmt durch das Verursacherprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip (als Konkretisierung des Schadensprinzips).

Das Verdienstprinzip ist unbestritten ein ethisches Prinzip, das mit Blick auf die austeilende und die ausgleichende Gerechtigkeit in vielen Situationen relevant ist. Das in der philosophischen und ökonomischen Klimadebatte gelegentlich auch erwähnte *Bedürfnisprinzip* (Bretschger 2013) ist dagegen kein ethisches Prinzip. Intuitiv werden Grundbedürfnisse zwar oftmals ohne weiteres normativ verstanden. Aber das ist nicht plausibel. Angenommen, es gibt ein Grundbedürfnis nach Essen. Dann ist richtig, dass Wesen wie Menschen (oder Tiere) leiden und schliesslich sterben, wenn dieses Bedürfnis nicht befriedigt wird. Allerdings ist dies nur ein prudentieller Schaden: es ist für diese Wesen schlecht, keine Nahrung zu haben. Daraus folgt nicht automatisch, dass dieses Bedürfnis bzw. seine Befriedigung mit einem moralischen Anspruch verbunden ist. Dazu bedarf es vielmehr zusätzlicher ethischer Argumente, seien diese konsequenzialistischer Art, dass die Befriedigung der Grundbedürfnisse den Gesamtnutzen mehr erhöht als wenn dies nicht der Fall ist – weswegen eine entsprechende Pflicht besteht, dies sicherzustellen; seien sie deontologischer Art, dass ein Leben, in dem die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht garantiert ist, mit der Würde des Menschen unvereinbar ist; oder dass eine solche Garantie im Sinne einer Pflicht, der auf Seiten der Individuen ein Recht entspricht, im rationalen Interesse aller Menschen liegt. Grundbedürfnisse spielen also nur im Kontext allgemeinerer ethischer Theorien eine normative Rolle. Es gibt daher kein ethisches Bedürfnisprinzip.

Auch das *Effizienzprinzip* ist kein eigenständiges ethisches Prinzip. Effizienz bedeutet, mit möglichst geringem Aufwand einen gegebenen Ertrag (Minimalprinzip) oder mit gegebenem Aufwand einen möglichst grossen Ertrag (Maximalprinzip) zu erreichen. So verstanden ist das Effizienzprinzip ein ökonomisches Prinzip. Man kann es als Ausdruck ökonomischer Rationalität verstehen. Eine ethische Bedeutung bekommt die Forderung nach Effizienz erst, in einem abgeleiteten Sinne, wenn etwa vom Staat verlangt wird, die knappen Mittel effizient einzusetzen. Dies liegt daran, dass er als Repräsentant der Allgemeinheit die ihm von den Bürger*innen gleichsam treuhänderisch anvertrauten finanziellen Mittel – sprich Steuergelder – auf eine Weise ausgeben soll, die ihrem Willen entspricht. Dazu gehört auch, sie im Sinne des Minimal- wie des Maximalprinzips möglichst effizient einzusetzen. Das gilt dann natürlich auch für staatliche Ausgaben mit Blick auf die Reduktion der THG-Emissionen.

5.1 Das Schadensprinzip

Das aus ethischer Sicht wichtige Schadensprinzip spielt in der politischen und rechtlichen Diskussion eine untergeordnete Rolle – auch wenn einzelne Aspekte dieses Prinzips in den entsprechenden Argumentarien immer wieder auftauchen.³⁶ Es ist ein eigenständiges ethisches Grundprinzip, das unabhängig ist von der Frage des fairen «burden sharing». Aufgrund seiner ethischen Bedeutung sollte ihm in der internationalen Debatte mehr Gewicht eingeräumt werden. Deshalb und auch weil es hilft, zu verstehen, welche Rolle einerseits dem Verursacher- und dem Zahlungsfähigkeitsprinzip, andererseits dem Aspekt der Fairness und Equity³⁷ zukommt, soll es im Folgenden etwas ausführlicher erläutert werden.

³⁶ Es gibt in der Rechtsliteratur aber sehr wohl Ansätze, das Prinzip der «gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten» sowohl auf das Verursacher- und das Zahlungsfähigkeitsprinzip wie auch auf das Schadensprinzip zu beziehen. Siehe etwa Dellink et al. 2009 oder Pauw et al. 2014.

³⁷ Um die Argumentation nicht unnötig zu verkomplizieren, wird im Folgenden nicht zwischen Fairness, Equity und Gerechtigkeit («justice») unterschieden. Diese Konzepte werden auch in der politischen und rechtlichen Praxis häufig austauschbar gebraucht. Zudem werden sie in wichtigen Wörterbüchern wie etwa dem Cambridge Dictionary als Synonyme aufgeführt. Eine nähere Begriffsanalyse würde allerdings zeigen, dass dies nicht ganz zutrifft. So steht «Equity» als Rechtsbegriff hauptsächlich für einen Teil der Gerechtigkeit, der im Deutschen als «Billigkeit» bezeichnet wird und sich in Wendungen wie

Das Prinzip kann auf zwei Arten verstanden werden:

- a. Man darf durch das eigene (autonome) Handeln Dritte nicht direkt oder indirekt schädigen. «Schädigen» bezeichnet jede Missachtung oder Verletzung von Dritten zustehenden Rechten im Sinne von gerechtfertigten moralischen Ansprüchen.³⁸
- b. Man muss Schaden vermeiden oder minimieren im Sinne von: tun, was erforderlich ist, damit ein drohender Schaden nicht eintritt, insbesondere, wenn er gravierender oder katastrophaler Art ist; oder damit ein bereits eingetretener Schaden behoben wird.³⁹ Dies auch dann, wenn man den Schaden nicht selber verursacht hat.

Dass die Nationalstaaten jetzt Massnahmen zum Klimaschutz ergreifen müssen, ist ethisch gesehen unstrittig. Strittig ist dagegen, was sie tun müssen. Was ist das Hauptargument dafür, dass grundsätzlich eine Handlungspflicht besteht? Wenn richtig ist, dass der Klimawandel schon jetzt erhebliche Schäden verursacht und in absehbarer Zeit katastrophale Schäden zu verursachen droht oder mindestens verursachen könnte, konstituiert dieser Umstand eine Handlungspflicht, die unabhängig davon besteht, ob man sich darauf verständigt hat, wer wieviel zu leisten hat, um die Klimaziele zu erreichen. Das einschlägige ethische Prinzip ist das Schadensprinzip in beiden Lesarten: a.) Es ist nicht zulässig und deshalb zu unterlassen, andere zu schädigen, was auch impliziert, sie ohne ihre Zustimmung oder gegen ihren Willen einem zu hohen und damit unzumutbaren Risiko auszusetzen.⁴⁰ Und b.) Wenn ein grosser bzw. katastrophaler Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht, ist er zu beheben bzw. der Schadenseintritt zu verhindern. Diese Pflicht besteht egal, ob man Verursacher oder Mitverursacher dieses Schadens ist. Es geht hierbei also nicht um das Verursacherprinzip. Auch jene, die den Schaden nicht verursacht haben in einem Sinne, der sie dafür verantwortlich macht, haben eine Pflicht, Massnahmen gegen diesen Schaden zu ergreifen. Das impliziert nicht, dass sie ethisch gesehen gleich viel zur Schadensminderung beitragen müssen wie die Schadensverursacher. Weigern sich die Schadensverursacher indes, ihren Beitrag zu leisten; oder sind sie dazu nicht in der Lage und droht deswegen ein gravierender oder katastrophaler Schaden, besteht für die anderen eine moralische Pflicht, zu tun, was erforderlich ist, um den Schadenseintritt zu verhindern. Dies ändert nichts daran, dass jene Schadensverursacher, die ihren Beitrag nicht leisten, obwohl sie könnten, moralisch verwerflich handeln.

«recht und billig» findet. Gemeint ist damit der Aspekt der Einzelfallgerechtigkeit als Ergänzung oder Korrektiv zu den allgemeinen Rechtsregeln und den damit verbundenen allgemeinen nicht-einzelfallsensitiven Anordnungen. Ebenfalls kann man in bestimmter Hinsicht zwischen Fairness und Gerechtigkeit unterscheiden. Die Regeln in Gerichtsverfahren oder im Sport etwa sollten fair sein. «Fairness» im Sport bedeutet, dass diese Regeln von den Sportlern eingehalten werden (sollten). Jene, die diese Regeln überwachen und gegebenenfalls durchsetzen, d.h. die Richter bzw. Schiedsrichter, sollten gerecht sein. Dabei bezieht sich dies insbesondere auf die Haltung der Unparteilichkeit, die sich im Einzelfall in der unparteilichen Anwendung der Regeln äussert.

³⁸ So verstanden, ist das Schadensprinzip das Pendant des Autonomieprinzips. Gemäss diesem sind Handlungen von autonomen Wesen zu akzeptieren – sofern damit nicht Dritte geschädigt werden. Die Schwierigkeit der Anwendung des so verstandenen Schadensprinzips mit Blick auf den Klimawandel besteht, wie bereits erwähnt (Kap.4 Ziffer 4), darin, dass der Schaden nicht durch einzelne Handlungen, sondern durch die Kumulation einzelner Handlungen verursacht wird.

³⁹ Bezüglich der Behebung eines bereits eingetretenen Schadens kann man sich fragen, ob es sich um einen Aspekt des Schadensprinzips handelt. Diesbezügliche moralische Pflichten, die unabhängig sind von der Frage der mit der Schadensverursachung verbundenen Verantwortung, kann man als Solidaritätsgebote verstehen, die sich an der Formel «jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten» orientieren.

⁴⁰ Aus Sicht des moralischen Schadensprinzips sind auch unzumutbare Risikoexpositionen ein nicht akzeptabler Schaden – selbst wenn der mit dem Risiko verbundene Schaden nicht eintritt. Das ist etwas verwirrend, weil zweimal das Wort «Schaden» verwendet wird. Es handelt sich indes um zwei unterschiedliche Arten von Schaden. Im ersten Fall um moralischen Schaden, sofern ein berechtigter moralischer Anspruch missachtet oder verletzt wird; im zweiten Fall um prudentiellen Schaden, d.h. um Schaden mit Blick auf das Wohlergehen.

Wird im Kontext des Klimawandels von Schaden gesprochen, sind damit hauptsächlich durch THG-Emissionen verursachte direkte oder indirekte Schäden an Menschen, Tieren und Pflanzen – wie Gesundheitsschäden oder Schädigungen der Biodiversität infolge von Hitzewellen und Dürren, Überschwemmungen und Meeresspiegelanstieg, Artensterben und Ausbreitung von tropischen Krankheiten oder Erschöpfung der Bodenfruchtbarkeit und Abnahme der landwirtschaftlichen Produktion; aber auch nicht-materielle Schäden wie der Verlust der Heimat, der Identität oder von Kulturgütern – und die damit verbundene unzulässige Gefährdung oder Verletzung von moralisch gerechtfertigten Ansprüchen gemeint.

So gesehen, ist die Sache aus ethischer Sicht einfach und klar: Es ist falsch, fortzufahren wie bisher, weil man so entscheidet, gegenwärtige und künftige Generationen zu schädigen und auf diese Weise das Problem weiter zu verschärfen. Dies bezieht sich aus ethischer Sicht auf alle vermeidbaren THG-Emissionen, soweit dadurch Dritte ohne Zustimmung oder gegen ihren Willen direkt oder indirekt geschädigt oder einem zu hohem Risiko ausgesetzt oder sonstwie deren Rechte bzw. gerechtfertigten moralischen Ansprüche verletzt werden.

Man muss unterscheiden zwischen Schadensvermeidung im Sinne von a.) «Man darf andere nicht schädigen», wobei der Schädiger auch eine abstrakte Entität wie ein Unternehmen oder ein Nationalstaat sein kann; und Schadensvermeidung im Sinne von b.) «Man muss so viel wie möglich dazu beitragen, das Eintreten eines massiven drohenden Schadens, etwa einer Klimakatastrophe, zu verhindern, auch wenn man den Schaden weder verursacht noch mitverursacht hat.»⁴¹ Letzterer Aspekt bildet die Brücke zum «Ability to pay»-Prinzip. Darauf wird zurückzukommen sein (Kap.5.3.4). Wichtig ist, dass es hierbei um eine nicht durch andere moralische Erwägungen relativierbare moralische Pflicht geht. Damit sind im politischen Kontext oft gehörte Argumente wie: «wir könnten zwar mehr machen und sollten wohl auch, machen es aber nicht, weil andere Staaten, die mindestens gleich viel oder noch viel mehr machen könnten und sollten, dies auch nicht tun, und das ist nicht fair» aus ethischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Fairness spielt in dieser Hinsicht ethisch betrachtet keine ausschlaggebende Rolle. Sondern die Pflicht, das Eintreten eines drohenden Schadens zu vermeiden, insbesondere, wenn er gravierender oder gar katastrophaler Art ist. Daraus folgt: wenn Länder wie die USA oder China zu wenig tun, müssen dies die anderen Staaten nach Massgabe des Zahlungsfähigkeitsprinzips so weit wie möglich und zumutbar – d.h. ohne die Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger zu beschneiden und ohne ihre eigene Stabilität zu gefährden – zu kompensieren suchen. Dass jene Länder moralisch falsch handeln, wird damit nicht bestritten. Sie verstossen gegen das Gebot der Reziprozität. Das ist es, was als unfair wahrgenommen wird und was unfair ist. (Man kann auch sagen: sie verhalten sich als Trittbrettfahrer, die den Nutzen internalisieren und die Kosten externalisieren.) Bestritten wird vielmehr, dass der Aspekt der Fairness die eigene moralische Pflicht relativiert, etwa gemäss Verursacherprinzip auf das Mass des eigenen Beitrags zur Verursachung des Problems beschränkt.⁴²

⁴¹ Dies gilt unabhängig davon, ob jene, die den Schaden erleiden, dafür auf irgendeine Weise selbst verantwortlich sind, auch wenn sie in diesem Fall, sofern sie können, selbst dafür aufkommen müssen. Und es gilt auch dann, wenn niemand für einen Schaden verantwortlich sein kann, etwa, weil er das Resultat unbeeinflussbarer natürlicher Prozesse ist. Dann geht es freilich in erster Linie um Schadensminimierung, nicht um Schadensverhinderung.

⁴² Um Missverständnisse zu vermeiden: Das Verursacherprinzip ist dem Schadens- bzw. Zahlungsfähigkeitsprinzip insofern normativ übergeordnet, als zuerst jene, die einen Schaden verursachen, diesen soweit wie möglich zu begleichen haben. Nur, wenn sie dies nicht tun oder dazu nicht in der Lage sind, kommt das Schadensprinzip zum Tragen. Dies kann bedeuten, dass reiche Länder, obwohl sie ihrer Verantwortung gemäss Verursacherprinzip gerecht werden, gleichwohl nach Massgabe des Schadensprinzips mehr tun müssen, weil andere Staaten ihrer Verantwortung nicht nachkommen (können).

Als Nächstes sollen die für die Frage der fairen Lastenverteilung hinsichtlich der Reduktion der THG-Emissionen einschlägigen ethischen Prinzipien Grandfathering, Verursacherprinzip, Nutzniesserprinzip und Leistungsfähigkeits-/Zahlungsfähigkeitsprinzip definiert (Kap. 5.2) und ihre Bedeutung für einen ethisch angemessenen Umgang mit dem Klimawandel diskutiert werden (Kap. 5.3). Diese Diskussion wird Rückschlüsse darauf zulassen, woran sich NDCs im Allgemeinen, der NDC der Schweiz im Besonderen orientieren sollten (Kap. 6 und 7).

5.2 Definition der weiteren Prinzipien

Grandfathering als ein Prinzip der Bestandswahrung besagt: Grundsätzlich haben alle Länder in Gegenwart und Zukunft das Recht auf jenen Anteil an THG-Emissionen, den sie in der Vergangenheit hatten. Wenn man diese Emissionen reduzieren muss, dann deshalb so, dass man vom erreichten Status quo ausgeht und relativ gleich reduziert.

Der Kerngedanke des *Verursacherprinzips* ist in der Alltagsmoral fest verankert: Wer einen Schaden verursacht, soll dafür geradestehen. Auf den Klimawandel übertragen: Die Staaten sollen in dem Masse zur Bewältigung beitragen, wie sie den Klimawandel im Wissen um die damit verbundenen Risiken verursacht haben und verursachen werden. Sie tragen Verantwortung für ihren jeweiligen Anteil an der Klimaerwärmung. Dieser Anteil ist empirisch unterschiedlich. Entsprechend unterschiedlich sind die Massnahmen, die sie ergreifen sollten, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden

Im Unterschied zum Verursacherprinzip orientiert sich das *Nutzniesserprinzip* nicht an Ursachen und auf Ursachen bezogenen Verantwortlichkeiten, sondern ausschliesslich an Wirkungen. Das heisst daran, wie sehr jemand von den Auswirkungen einer – auf einem Unrecht basierenden – Tätigkeit oder Praxis profitiert. Die Idee ist, dass der Nutzen, der aus vergangenen THG-Emissionen vielleicht erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erwachsen ist, es rechtfertigt, von den Profiteuren eine Mitwirkung an der Behebung der dadurch entstandenen oder drohenden Schäden einzufordern, auch wenn sie diese nicht verursacht haben.

Das *Leistungsfähigkeits- oder Zahlungsfähigkeitsprinzip* ist im Unterschied zum Grandfathering-, Verursacher- und Nutzniesserprinzip ein ahistorisches Prinzip. Es macht die gerechte Lastenverteilung hinsichtlich der erforderlichen Senkung der THG-Emissionen daran fest, über welche finanziellen Mittel bzw. Wirtschaftskraft ein Land verfügt, unabhängig davon, ob und falls ja, wie weit sie auf vergangenen Unrecht beruhen. Das impliziert auch: unabhängig von der historischen Verantwortung für den Klimawandel haben die Staaten eine moralische Pflicht, die nötigen Massnahmen zu dessen Begrenzung proportional zu ihrem wirtschaftlichen (und technologischen) Leistungsvermögen zu unterstützen. Je wohlhabender, desto grösser muss der entsprechende Beitrag sein.

5.3. Wer ist wozu verpflichtet?

5.3.1 Warum das Nutzniesserprinzip für Mitigation und Adaptation irrelevant ist

Entscheidend für das Verständnis des Nutzniesserprinzips ist, dass die heutigen Bewohner der reichen Länder von einem vergangenen Unrecht profitieren und deshalb, auch wenn sie dafür nicht verantwortlich sind, als Wiedergutmachung im Verhältnis zum Ausmass dieses Unrechts die Lasten für dessen Beseitigung tragen müssen. Insofern ist auch das Nutzniesserprinzip ein «historisches» Prinzip. Nur ist es nicht auf die Verursacher ausgerichtet, sondern

auf die Profiteure. Im Extremfall bedeutet dies: Selbst, wenn die Nutzniesser ihre Emissionen auf null reduzieren, profitieren sie von den vergangenen Emissionen, während andere darunter leiden, und müssen daher den entsprechenden Lastenanteil an der Bewältigung des Klimawandels übernehmen.

Dieses Prinzip kann ethisch nicht gerechtfertigt werden. Die ihm zugrundeliegende moralische Intuition, wer von einem Schaden profitiere, müsse deshalb schon eine Entschädigung dafür entrichten, erweist sich bei näherer Betrachtung als unbegründet:

«Die zusätzlich eingestellten Bauarbeiter, welche die Trümmer des World Trade Center nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 aufräumten, profitierten ebenso von einem Unrecht, wie wir bei einer Röntgenuntersuchung vom Wissen über die richtige Strahlendosis profitieren, das aus Untersuchungen an den Opfern der Atombombenabwürfe von Hiroshima und Nagasaki stammt. Doch es wäre absurd zu behaupten, dass die Bauarbeiter oder jeder Patient, der eine Röntgenuntersuchung durchlaufen hat, eine Pflicht hätten, die Opfer zu entschädigen» (Roser/Seidel 2013:107).

Das bedeutet nicht, dass Vorteile aus vergangenem Unrecht nie mit berechtigten Kompensationsforderungen verbunden sind. Vielmehr ist dies der Fall, wenn der Genuss von Vorteilen «zur Verlängerung, Ermöglichung oder zum Ausnutzen eines Unrechts beiträgt» (ebd.). In Bezug auf den Klimawandel ist indes keine dieser drei Bedingungen erfüllt. Der Vorteil aus den vergangenen Emissionen, d.h. der dadurch möglich gewordene Wohlstand der Industrieländer, verlängert das Unrecht, d.h. die Klimaschäden für die Entwicklungsländer, nicht. Noch ermöglichte dieser Vorteil das Unrecht: «Unsere Vorfahren emittierten nicht, damit es uns besser geht, sondern damit es ihnen besser ging» (ebd.). Und ebenso wenig trifft zu, dass die Industrieländer die Verletzbarkeit der Entwicklungsländer ausnutzen, indem sie ihnen beispielsweise Technologien zur Anpassung an den Klimawandel zu überhöhten Preisen verkaufen (ebd.).⁴³

Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass das Nutzniesserprinzip aus ethischer Sicht mit Blick auf die Bestimmung der Verantwortlichkeit für Anpassungsmassnahmen keine Rolle spielt. Nur dafür könnte es aber in Frage kommen. Bezüglich der Lastenverteilung für die Mitigation ist es grundsätzlich irrelevant, weil es entweder ein unabhängiges Fairnesskriterium voraussetzt. Denn nur dann liesse sich bestimmen, was es bedeutet, die «verbleibenden Emissionen (...) unter allen Staaten (...) als Ausgleich einer Unfairness (...) im umgekehrten Verhältnis zu den Vorteilen [zu verteilen], die sie jeweils aus den vergangenen Emissionen gezogen haben» (Roser/Seidel 2013:109). Oder weil es zu Unrecht unterstellt, dass die Tatsache der Ungleichheit zwischen den Ländern für sich genommen schon Kompensationsansprüche erzeugt – und nicht erst das Profitieren. Denn nur dann könnte man argumentieren, dass die Vorteile aus den vergangenen Emissionen zur Beseitigung dieser Ungleichheit unter den entsprechenden Staaten aufgeteilt werden müssen (ebd.).⁴⁴

5.3.2 Das Grandfathering-Argument

⁴³ Generell würde man die schwierige Situation der für die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfälligen Entwicklungsländer auf moralisch problematische Weise ausnutzen, wenn man die Unterstützung für die mannigfaltigen Adaptationsmassnahmen an finanzielle oder politische Bedingungen bindet, die ihrer prekären Lage nicht angemessen sind.

⁴⁴ Argumente zugunsten des Nutzniesserprinzips, die z.T. von einflussreichen Autoren wie etwa Henry Shue (2015) vertreten werden, beruhen oftmals auf Intuitionen, die nicht weiter begründet werden.

Mit Blick auf den Klimaschutz sind viele der Meinung, das Grandfathering sei ungerecht und solle deshalb nicht berücksichtigt werden (Roser/Seidel 2013:85ff.). Aus dem Umstand, dass die Senkung der Emissionen alle Menschen und Länder betrifft, folge nicht, dass alle die gleichen Pflichten zur Emissionsreduktion haben. Und zwar weder im Sinne einer absolut gleichen Reduktion noch im Sinne von gleich hohen relativen Reduktionen (gegenüber einem Basisjahr), wie dies vom Grandfathering-Prinzip gefordert wird. Ihm zufolge würde beispielsweise gelten: wenn die globalen THG-Emissionen bis 2050 um 90% zu reduzieren sind, um den intergenerationellen Pflichten gerecht zu werden, muss jedes Land seine Emissionen um 90% senken.

Diese Art der Gleichverteilung der Lasten zur Vermeidung des Klimawandels ist gemäss den Kritikern des Grandfathering nicht fair. Denn die Länder sind in sehr unterschiedlicher Masse für das Emissionsproblem verantwortlich.⁴⁵ Zudem kann man aus der vergangenen Nutzung und der damit gegebenen faktischen Verteilung der Emissionen keine normativen Ansprüche auf künftige Nutzung ableiten. Denn aus dem, was ist bzw. war (Sein), folgt hinsichtlich dessen, was sein soll (Sollen), nichts. Die Versuche, diese Sein-Sollens-Schranke zu überwinden, sind auch nicht plausibel: Weder kann man sagen, man habe sich durch die gewohnheitsmässige vergangene Nutzung eines Teils der Atmosphäre diesen Teil auf legitime Weise angeeignet, weshalb man ihn auch in Zukunft nutzen dürfe, wenn auch auf reduzierte Weise. D.h. es folgt nicht, dass alle ihre Anteile auf die relativ gleich reduzierte Weise weiterhin nutzen dürfen.⁴⁶ Noch ist die Erwartung, auch in Zukunft einen emissionsintensiven Lebensstil pflegen zu können, legitim, nur, weil man in der Vergangenheit einen solchen Lebensstil gepflegt hat.⁴⁷ Zumal es bei diesem Argument nicht um gleiche relative Reduktion der THG-Emissionen geht, sondern darum, eine bestimmte Erwartung, die in der Vergangenheit vielleicht legitim war, in die Zukunft zu projizieren. Das ist schon deshalb ungerechtfertigt, weil beim jetzigen Stand des Wissens die Fortsetzung emissionsintensiver Lebensstile nicht mehr ohne weiteres als legitime Erwartung gelten kann.

Gegen diese Argumentation kann man folgendes einwenden. Grandfathering als generelles Prinzip für die Verteilung der THG-Emissionen ist in der Tat ungerecht und daher abzulehnen. Unterscheidet man indes zwischen zwei Arten von Emissionen, nämlich «Grundrechte-Emissionen», die sich an der Idee eines «anständigen Lebensstandards» (decent living standard DLS) orientieren, einerseits, «Luxusemissionen» inklusive relativ zum Stand der Technik unnötige Grundrechte-Emissionen⁴⁸ andererseits, liesse sich argumentieren, dass das Grandfathering zwar nicht für jene, wohl aber für diese gerechtfertigt ist. Dies gilt zumindest mit Blick auf die Reduktion dieser Emissionen und die damit verbundene Frage einer fairen Lastenverteilung.

⁴⁵ Dass die Länder bei gleicher prozentualer Reduktion absolut gesehen unterschiedliche Mengen an THG-Emissionen reduzieren müssten, ist empirisch zwar richtig, aber normativ irrelevant. Es ändert nichts daran, dass die Forderung, prozentual gleich zu reduzieren, nicht gerechtfertigt ist.

⁴⁶ Die Weltatmosphäre wird als «global commons» betrachtet, als globale «res communis», die allen, d.h. jeder und jedem gleichermaßen gehört. (Alternativ könnte man sie auch als «res nullius» verstehen, die niemandem gehört.) Daraus kann man indes nicht direkt ableiten, wer die Atmosphäre wie nutzen darf, weder im Sinne gleicher noch im Sinne ungleicher Nutzungsrechte. Ist das im Text entwickelte Argument plausibel, spricht vieles für ungleiche Nutzungsrechte.

⁴⁷ Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die «Kosten» der Reduktion vergleichsweise höher sein mögen. Es mag richtig sein, dass Emissionsminderungen politisch schwieriger um- bzw. durchzusetzen sind, wenn man sich an einen gewissen «Standard» gewöhnt hat. Und es mag richtig sein, dass die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien aufwändiger ist, als wenn man direkt mit den Erneuerbaren beginnen kann. Nur ist dies aus ethischer Sicht keine Rechtfertigung für eine Reduktion der Minderungspflicht. Bestenfalls ist es ein Argument, die Übergangsfristen, falls möglich, zu verlängern.

⁴⁸ Vgl. hierzu Kap. 5.3.3

Allerdings erweist sich auch diese These bei näherer Betrachtung als unhaltbar. Sie beruht auf zwei, wenn auch instruktiven, Fehlern: 1) Sie stellt einen ungerechtfertigten Zusammenhang zwischen Verteilung und Verantwortung her. Anders als sie annimmt, kann man die Forderung nach relativ gleicher Reduktion nicht daraus ableiten, dass die faktische Verteilung dieser Emissionen ethisch akzeptabel ist, wie ungleich sie auch sein mag. 2) Sie schliesst aus dem Umstand, dass alle Länder mit Luxusemissionen (zu denen auch die vermeidbaren Grundrechte-Emissionen zählen) für diese Emissionen und den damit verbundenen Temperaturanstieg gleichermassen verantwortlich sind, insofern erst durch die kumulierten Einzelbeiträge eine Emissionsmenge zu entstehen droht, die mit inakzeptablen Risiken für die Menschheit einhergeht, zu Unrecht darauf, dass alle gleich verantwortlich sind. Aber selbst, wenn dies richtig wäre, folgte es nicht aus einer Grandfathering-Überlegung, sondern wäre eine bestimmte Interpretation des Verursacherprinzips. Aus diesem Grund wird auch das Grandfathering-Prinzip am Ende ethisch gesehen für die Frage der fairen Lastenverteilung keine Rolle spielen. Um dies nachvollziehbar zu machen, müssen einige Unterscheidungen eingeführt und erläutert werden, die im nächsten Schritt erlauben werden, besser zu verstehen, warum die beiden in diesem Kontext zentralen ethischen Prinzipien das Verursacher- und das Zahlungsfähigkeitsprinzip sind. Auf diese Weise kann der Boden bereitet werden, um in den letzten zwei Schritten zum einen die ethischen Überlegungen in ein Verhältnis zum einschlägigen Rechtsprinzip der «common but differentiated responsibilities and respective capacity» zu setzen; und zum anderen zu zeigen, was dies für den NDC der Schweiz bedeutet.

Weiter oben wurde schon zwischen Grundrechte-Emissionen und Luxusemissionen unterschieden (Kap. 3). Diese für das hier vorgelegte deontologische Argument zentrale Unterscheidung und ihre normative Relevanz muss im Folgenden näher erläutert werden.

Der Grundgedanke ist, dass bezüglich der Sicherstellung der Grundrechte, die einen minimal anständigen Lebensstandard garantieren sollen, alle Länder das gleiche Recht auf jene THG-Emissionen haben, die dazu erforderlich sind, auch wenn dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Sicherstellung, relativ zum jeweiligen Stand der Technik, möglichst emissionsarm erfolgt.

Die Frage ist, welche Emissionen unter diesen Sicherstellungsaspekt fallen. Das hängt davon ab, welche klimarelevanten Grundrechte es gibt und mit welchen Ansprüchen sie verbunden sind.⁴⁹ Das ist eine schwierige Frage, die hier nicht systematisch abgehandelt werden kann. Die Idee ist folgende: Die Liste dieser Rechte und die Weise ihrer Ausgestaltung, lässt sich bestimmen, indem man sich überlegt, welche Rechte in diesem Kontext im rationalen Eigeninteresse eines jeden liegen⁵⁰ und was dies mit Blick auf die damit verbundenen zulässigen

⁴⁹ Klimarelevante Grundrechte bilden eine Teilmenge der Grundrechte. Das impliziert auch, dass es Grundrechte geben kann, die nicht (zumindest nicht direkt) klimarelevant sind. Zu denken ist beispielsweise an das Lebensrecht, verstanden als Abwehrrecht, d.h. als gerechtfertigten moralischen Anspruch, nicht getötet zu werden.

⁵⁰ «Rationales Eigeninteresse» ist ein normativer Begriff, der sich auf das prudentiell, d.h. für jeden Menschen um seiner selbst willen Gute bezieht. Ob es so etwas gibt und falls ja, worin es besteht, ist philosophisch strittig. So wie das Konzept hier gebraucht wird, bleibt es gegenüber unterschiedlichen Konzeptionen des intrinsisch Guten, aus denen sich herleiten lässt, was ein menschliches Leben zu einem prudentiell guten menschlichen Leben macht, neutral. Die Idee ist: worin auch immer diese Konzeptionen bestehen, es gibt eine Schnittmenge, die allen gemeinsam ist, sofern sie auf religiöse Begründungen verzichten. Aus dieser Schnittmenge kann man keine konkrete Lebensweise ableiten. Aber aus ihr ergibt sich, welche Bedingungen mit Blick auf einen anständigen Lebensstandard, der für alle derselbe ist, erfüllt sein müssen. Daher liegt es im «rationalen Eigeninteresse» eines/r jeden, dass diese Bedingungen garantiert sind. Sie werden als moralische Rechtsansprüche verstanden. So liegt es im Interesse eines/r jeden, selbst über das eigene Leben bestimmen zu können. Demnach gibt es ein Recht auf Selbstbestimmung – und damit eine Pflicht, dieses Recht sicherzustellen. Es liegt im Interesse eines/r jeden, in einer friedlichen Gesellschaft leben zu können, wo er/sie nicht dauernd um das eigene Leben fürchten muss. Demnach gibt es

THG-Emissionen bedeutet. Dabei werden Rechte als gerechtfertigte moralische Ansprüche verstanden, denen Pflichten entsprechen, diese Rechte zu gewährleisten. Sie kommen jeder und jedem gleichermassen zu. Sie dürfen nicht gegen Nutzenerwägungen abgewogen werden. Gleichwohl sind sie nicht absolut. Es handelt sich vielmehr um prima facie Rechte, die in Konfliktsituationen gegeneinander abgewogen werden dürfen.⁵¹ Ansonsten gilt: diese Rechte haben normative Priorität. Sie müssen garantiert werden egal, wie viel das kostet.

Die klimarelevanten Rechte, d.h. Rechte, deren Gewährleistung unvermeidlich mit THG-Emissionen verbunden ist, kann man festlegen, indem man sich vergegenwärtigt, worin ihre Aufgabe besteht. Sie sind dazu da, Interessen zu schützen, die für jede und jeden von fundamentaler Bedeutung sind. Es handelt sich dann beispielsweise um das Recht auf saubere Luft, sauberes Wasser, Hygiene, Kleidung, Nahrung, Unterkunft oder Gesundheit. Diese Rechte kann man aus existenziellen Bedürfnissen, die alle Menschen haben, herleiten. Die Frage ist dann, ob dies die ganze Liste ist. Und falls ja, wie man diese Rechte inhaltlich interpretiert.

Zur ersten Frage ist zu sagen, dass nicht alle klimarelevanten Grundrechte in Grundbedürfnissen gründen. Zumindest für kognitiv kompetente Menschen – und das ist wohl die überwiegende Mehrheit – gibt es beispielsweise auch ein fundamentales Interesse, selbst bestimmen zu können, wie sie leben wollen, und dementsprechend ein Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Recht gründet in der kognitiven Verfasstheit vieler Menschen – ihrer Autonomie – und dem Umstand, dass es, liberal betrachtet, dem einzelnen Individuum zusteht, zu entscheiden, wie zu leben für es gut ist.

Was die Frage der inhaltlichen Interpretation betrifft, stellt sich bei den klimarelevanten Rechten die Frage, ob sie eher restriktiv oder eher extensiv ausgelegt werden. Was saubere Luft und sauberes Wasser betrifft, ist die Antwort klar. Diese müssen mindestens von einer Qualität sein, die nicht mit unzumutbaren Gesundheitsrisiken verbunden ist. Die entsprechenden Rechte haben dies zu garantieren. (Beim Wasser ist zusätzlich zu garantieren, dass es in genügender Menge vorhanden ist.) Und zwar für alle Menschen gleichermassen, unabhängig von Ort und Zeit. Schwieriger und strittiger ist die Interpretation des Rechts auf Kleidung, Nahrung⁵² und Unterkunft. Das Problem ist, eine Auslegung zu finden, die im rationalen Eigeninteresse eines jeden ist und stellvertretend im Interesse jener, die nicht, d.h. noch nicht oder nicht mehr über «Vernunft» verfügen. Zu denken ist an Kinder und Minderjährige einerseits,

ein Recht auf Leben (im Sinne eines Abwehrrechts) und Sicherheit. Es liegt im Interesse eines/r jeden, im Falle von Krankheit möglichst gut behandelt zu werden. Demnach gibt es ein Recht auf angemessene Behandlung. So verstanden kann der Begriff des «rationalen Eigeninteresses» nicht für politische Zwecke instrumentalisiert und missbraucht werden, indem subjektive zu objektiven Interessen erklärt werden, die man dann unter dem Deckmantel des rechtfertigenden Begriffs des «rationalen Eigeninteresses» allen aufzwingt.

⁵¹ Dabei bleibe dahingestellt, ob diese Rechte nicht dennoch allgemein gewichtet und abgestuft werden können. In dem Masse, wie dies möglich ist, müssen bzw. dürfen sie nicht gegeneinander abgewogen werden. Es gilt dann: dass das gewichtigere Recht Vorrang hat und damit den Ausschlag gibt, d.h. so zu handeln ist bzw. die knappen Ressourcen so einzusetzen sind, dass dieses Recht gewährleistet werden kann.

⁵² Diesbezüglich müsste zunächst geklärt werden, was man unter «angemessener Ernährung» versteht. Zudem wäre zu klären, wie diese konkret gewährleistet werden kann. Dabei ist kulturellen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Und es gibt auch frei wählbare Optionen, etwa, ob die Nahrung eher vegetarisch oder eher Fleisch basiert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Produktion Fleisch-basierter Nahrung mit mehr THG-Emissionen verbunden ist als die Produktion vegetarischer Nahrung. Denn bis zum Erreichen eines «anständigen Lebensstandards (DLS)» (s.o.) sind die Emissionen erlaubt, auch wenn darauf zu achten ist, dass sie mit Blick auf die gewählten zulässigen Optionen so gering wie möglich bleiben. Ein Problem entstünde allerdings dann, wenn die Universalisierung dieser Art der Ernährung so viele Emissionen verursachte, dass dies mit Blick auf den Klimawandel als problematisch zu erachten wäre. Bloss, was universalisiert wird, ist nur die Fleischproduktion im Rahmen eines DLS, nicht die Luxusproduktion, wie sie für Industrieländer typisch ist.

an Menschen mit geistigen Einschränkungen oder einer dementiellen Entwicklung andererseits.

Eine extensive Auslegung verbietet sich, weil dies in der Umsetzung jene Emissionen, die zu einem Anstieg der Temperaturen geführt haben und führen, noch mehr erhöhen würde. Insbesondere, wenn man sich überlegt, dass ein entsprechendes Recht für alle Menschen gelten und daher für alle gewährleistet werden müsste. Konkreter formuliert: es besteht kein Anspruch auf jene Quantität und Qualität an Kleidung, Nahrung und Unterkunft, die charakteristisch ist für breite Bevölkerungsschichten in den entwickelten Ländern. Andererseits scheint es zu restriktiv zu sein, wenn man das Recht auf das fürs Überleben Notwendige reduzieren würde. Es geht also um mehr als um «survival emissions» oder «subsistence emissions», aber um weniger als «luxury emissions» (Narain 2009, Shue 2014). Die Grenze kann man mit dem Konzept eines «anständigen Lebensstandards» (*decent living standard DLS*) festlegen (Rao/Min 2018⁵³, Caney 2009).

Die Idee ist, dass man die allgemeinen Bedingungen und Elemente «anständigen» menschlichen Wohlergehens definiert und diese durch entsprechende Rechtsansprüche sichert. Ein anständiges Leben ist keine inhaltliche Konzeption eines guten Lebens⁵⁴, sondern charakterisiert jene minimalen Ansprüche, die allen säkularen, d.h. nicht-religiösen Vorstellungen eines guten Lebens gemeinsam sind und die im rationalen Eigeninteresse eines jeden liegen.⁵⁵ Insofern handelt es sich hierbei um eine politische Konzeption, die gegenüber spezifischen Vorstellungen eines guten Lebens neutral ist. Dabei ist klar, dass «anständig» keine scharfe, objektiv quantifizierbare Grenze oder Schwelle markiert. Es handelt sich um eine normative Bestimmung, die einen gewissen Spielraum lässt, der auch erlaubt, kulturelle Eigenheiten zu berücksichtigen, ohne deswegen willkürlich oder beliebig zu sein. Insbesondere lässt sich ziemlich klar bestimmen, welche Bedingungen jenseits des Subsistenz- bzw. Existenzminimums minimal erfüllt sein müssen, damit ein Leben als «anständig» bezeichnet werden kann.

Betrachten wir als Beispiel das Recht auf Gesundheit, soweit dieses klimarelevant ist. Prinzipiell gilt: Grundrechte sind überall gleich, es handelt sich um universelle moralisch gerechtfertigte Ansprüche. Aber was es braucht, um sie umzusetzen, ist nicht überall gleich. Das ist der Fehler des «Gleichen-pro-Kopf»-Ansatzes. Er verwechselt proportionale mit arithmetischer Gleichheit. Von Recht zu sprechen, impliziert: Jemand hat die Pflicht, dieses Recht zu garantieren. Schon deshalb kann es ein Recht auf Gesundheit wörtlich verstanden nicht geben. Denn niemand kann Gesundheit bzw. deren Wiederherstellung im Falle von Krankheit garantieren. Also handelt es sich sinnvollerweise eher um ein Recht auf angemessene Behandlung. Die Frage ist nun, was dies impliziert. Aus der hier vertretenen ethischen Sicht folgt, dass alle

⁵³ Auch wenn sich die im Folgenden dargelegte Interpretation eines DLS von Rao/Mins Verständnis (Rao/Min 2018) in einigen theoretischen Aspekten grundlegend unterscheidet, stellen sie interessante Überlegungen dazu an, wie man einen solchen Ansatz mittels geeigneter Indikatoren konkretisieren und auf diese Weise operationalisieren könnte. Vgl. hierzu auch Rao/Baer 2012, die aufzeigen, wie sich universale Standards für ein anständiges Leben in länderspezifische Energie- und entsprechende Emissionsansprüche übersetzen lassen. In eine ähnliche Richtung geht das «Greenhouse Development Rights Framework GRF» (Baer et al. 2008) und der «Basic Goods»-Ansatz von Reinert (2011). Der GRF-Ansatz definiert einen anständigen Lebensstandard mittels einer «Entwicklungsschwelle», die durch ein jährliches Pro Kopf-Einkommen ausgedrückt wird, das «bescheiden» («modestly») über der globalen Armutslinie liegt. Als Indikator mag dies einen ersten Hinweis liefern. Es ist aber fraglich, wie weit ein global einheitlicher monetärer Indikator, auch wenn er dynamisch den Umständen angepasst werden kann, das Konzept eines «anständigen Lebensstandards» angemessen zu erfassen erlaubt, da es bezüglich dessen Kosten typischerweise geographische und kulturelle (und individuelle) Unterschiede gibt. Zudem ist nicht klar, ob alle relevanten Aspekte der zu gewährleistenden Grundrechte monetär repräsentiert werden können.

⁵⁴ «Gutes Leben» bedeutet hier dasselbe wie «menschliches Wohlergehen».

⁵⁵ Zum Begriff des «rationalen Eigeninteresses» vgl. Fn. 50.

Menschen als Rechtsträger den gleichen Anspruch haben. Man darf diesen Anspruch nicht grundsätzlich relativieren mit Bezug auf den medizinischen Entwicklungsstand oder die ökonomische Potenz eines Landes. Aber gilt nicht, dass «Sollen Können voraussetzt («Ought implies can»)? Ja, gewiss. Nur, selbst wenn eine Behandlung jetzt nicht für alle garantiert ist, heisst dies nicht, dass dies prinzipiell unmöglich ist. Dann ist ethisch gefordert, dieses Ziel unter Berücksichtigung anderer Ziele mit gleicher Wichtigkeit so schnell wie möglich zu erreichen.

Allerdings impliziert dies keinen Anspruch, mit der neuesten und teuersten Technologie behandelt zu werden. Die medizinische Infrastruktur sollte so sein, dass eine angemessene Behandlung für alle möglich ist. «Angemessen» heisst, dass nicht nur das nackte Überleben sichergestellt werden soll, sondern Krankheiten und Unfälle so behandelt werden, dass wieder ein so weit wie möglich «normales» Leben geführt werden kann. Was den klimabezogenen Aspekt des Rechts auf «Gesundheit» betrifft, geht es um die Verhinderung von Todesfällen (etwa durch entsprechende Impfprogramme). Allgemein ist zu gewährleisten, dass niemand durch den Klimawandel unzumutbaren Gesundheitsrisiken ausgesetzt wird. Zudem ist sicherzustellen, dass insbesondere schwerwiegende Gesundheitsschäden, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, mit den Mitteln behandelt werden, die minimal erforderlich sind, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Damit sind die Anforderungen an den Gesundheitsschutz mit Blick auf einen anständigen Lebensstandard erfüllt. Die damit verbundenen THG-Emissionen sind hinzunehmen.

Dass die Zuordnung bisweilen schwierig sein mag, spricht nicht gegen die Unterscheidung zwischen Grundrechte- und Luxusemissionen. Allerdings darf die Grauzone nicht so gross sein, dass viele und wichtige Fälle nicht eindeutig eingeordnet werden können.⁵⁶ Genau dies wird aber gegen diese Unterscheidung bisweilen eingewendet (vgl. etwa Jamieson 2014:157ff.). Veranschaulicht wird dies etwa an folgendem Beispiel (Jamieson 2014:158): Wenn zum Selbstbestimmungsrecht und damit zum Bereich eines «anständigen Lebens» auch die freie Religionsausübung gehört, wie sind dann jene Emissionen einzuordnen, welche die drei Millionen Menschen produzieren, die jedes Jahr nach Mekka reisen, die meisten von ihnen mit dem Auto oder im Flugzeug? Die Antwort lautet: Die mit der freien Religionsausübung unvermeidbar verbundenen Emissionen gehören zu den Grundrechte-Emissionen und sind daher grundsätzlich zulässig. Luxusemissionen sind dagegen solche, die nicht an Grundrechte gekoppelt sind. Nur bedeutet das nicht, dass die Wahl der Emissionen im Bereich der Grundrechte völlig frei wäre. Denn auch diese Emissionen tragen bei zur steigenden globalen Gesamtmenge an THG-Emissionen und sollten daher so weit wie möglich vermieden oder verringert werden. Zwar ist für die Gläubigen die Reise nach Mekka ein wichtiger Bestandteil ihres religiösen Lebens. Sie dürfen deshalb nach Mekka reisen, ohne darauf einen Anspruch zu haben. Die Gewährleistung ihres Rechts bedingt allerdings nicht, dass sie per Auto oder Flugzeug anreisen. Es gibt emissionsärmere Alternativen. Und es gibt kein Recht, zum Erreichen eines anständigen Lebensstandards beliebig hohe THG-Emissionen zu machen, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Das eine ist also, welche (klimarelevanten) Grund-

⁵⁶ Wann die Grauzone «zu gross» wäre, lässt sich theoretisch schwer bestimmen. Es scheint eher eine praktische Frage zu sein. Sollte sich zeigen, dass die Unterscheidung immer wieder zu unklaren Zuordnungen führt, stellt sich irgendwann die Frage, ob sie als Unterscheidung sinnvoll ist. Dabei ist allerdings entscheidend, die Zuordnungsdiskussion nicht politisch, sondern auf der Grundlage des hier vorgeschlagenen ethischen Ansatzes zu führen. Nur so kann sich zeigen, ob die Unterscheidung zwischen Grundrechte- und Luxusemissionen, die digital, nicht graduell zu verstehen ist, ihre systematische Funktion erfüllen kann oder nicht.

rechte es gibt. Ob dazu beispielsweise auch kulturelle Aspekte wie Kunst oder Bildung gehören. Und wenn ja, was dies konkret beinhaltet. Die THG-Emissionen, die hier anfallen, sind Grundrechte-Emissionen und gehören zum Bereich eines «anständigen Lebensstandards». Alle anderen THG-Emissionen sind Luxusemissionen. Insofern ist die Einordnung der Emissionen immer möglich. Das andere ist die Frage der moralischen Bewertung dieser Emissionen. Diesbezüglich gilt: Grundrechte-Emissionen sind grundsätzlich in Kauf zu nehmen und von Reduktionsforderungen auszunehmen. Das gilt allerdings nur beschränkt. Nämlich nur insofern, als die Emissionen unter den jeweils gegebenen Umständen tiefst möglich sind. Diese allerdings sind immer zulässig: Man kann nicht mit Rekurs auf diese Emissionen verlangen, auf die Umsetzung eines Grundrechts zu verzichten. Dagegen kann man mit Rekurs auf Luxusemissionen unter Umständen sehr wohl verlangen, auf die damit verbundene Tätigkeit oder das damit verbundene Produkt zu verzichten.

Wo der Übergang von «anständig» zu «luxuriös» liegt, hängt vom Inhalt der Grundrechte ab. Da diese Rechte mit starken moralischen Ansprüchen verbunden sind, empfiehlt es sich, die Grenze eher tief anzusetzen. Die grösste Herausforderung in diesem Kontext ist die Festlegung des Rechts auf Selbstbestimmung. Ausgangspunkt ist die Idee, dass es keine objektiv richtige inhaltliche Konzeption menschlichen Wohlergehens im Sinne eines «human flourishing» gibt, sondern dass es jenseits minimaler materieller und sozialer Bedingungen, ohne die es ein anständiges Leben nicht geben kann, den souveränen Individuen zusteht zu entscheiden, wie sie leben wollen und was für sie ein gutes Leben ist. Recht auf Selbstbestimmung bedeutet dann primär, dass niemand daran gehindert werden darf, seinen Lebensentwurf umzusetzen, sofern er dadurch nicht Dritte schädigt.⁵⁷ Insofern ist dieses Recht ein Abwehr- und ein Freiheitsrecht. Die Frage ist aber, ob dieses Recht sinnvollerweise nicht auch mit bestimmten Ansprüchen verbunden ist. Wozu soll es gut sein, wenn man zwar nicht daran gehindert wird zu leben, wie man gerne möchte, aber unter Bedingungen lebt, die so sind, dass man diesbezüglich gar keine wahrnehmbaren Optionen hat? Einige Optionen sollten schon vorhanden und umsetzbar sein. Das heisst nicht, dass ein Anspruch auf diese Umsetzung besteht. Es geht vielmehr nur darum, dass garantiert ist, dass man zwischen Optionen entscheiden kann. Welche und wie viele lässt sich indes nicht sagen. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung und Freiheit auch nicht wünschbar. Allgemein kann man sagen: Da alle die Freiheit haben, zulässige Optionen zu wählen, müssen diese insgesamt so sein, dass sie zwar ein Leben über dem Existenzminimum ermöglichen, zugleich aber, selbst wenn alle Menschen eine von ihnen ergreifen, mit Blick auf das Gesamtbudget der THG-Emissionen verkraftbar sind.

Normativ kommt der Wahrung der moralischen Grundrechte Priorität zu. Die damit unvermeidbar verbundenen klimarelevanten THG-Emissionen sind, sofern minimal, hinzunehmen und von Mitigationsforderungen auszunehmen. Minimal heisst: sie sollten so gering wie möglich sein, nicht zuletzt, um auf diese Weise den Optionenspielraum von Lebensentwürfen für ein anständiges Leben erweitern zu können.⁵⁸

⁵⁷ Eine Schädigung Dritter liegt dann und nur dann vor, wenn deren gerechtfertigten moralischen Ansprüche nicht respektiert werden. Insofern ist Schädigung in einem moralischen Sinne zu verstehen.

⁵⁸ Wenn allerdings ein armes Land zur Entwicklung eines anständigen Lebensstandards infolge fehlender Wirtschaftskraft auf günstige fossile Energie angewiesen ist, so ist dies hinzunehmen und darf ihm nicht angerechnet werden. In diesem Fall besteht für reiche Länder eine Pflicht, es finanziell und technologisch auf eine Weise zu unterstützen, die eine Entwicklung mit weniger THG-Emissionen ermöglicht. Diese Pflicht ist insbesondere durch das Schadensprinzip begründet, da es darum geht, durch hinreichende Reduktionen der globalen THG-Emissionen den Temperaturanstieg auf 1,5 bis höchstens 2 Grad zu begrenzen, um so das Eintreten eines inakzeptablen Risikos zu vermeiden.

Wie gross ein entsprechendes THG-Budget wäre, hängt von konkreten länder-, regional- und lokalspezifischen Umständen ab sowie vom Stand der Technik und der Möglichkeit, die jeweils emissionsärmsten Technologien flächendeckend einzusetzen. Geht man von Szenario 2 aus (Kap. 3), bliebe dann mit Blick auf das 1,5 Grad Ziel noch ein Restbudget übrig. Dieses könnte für «Luxusemissionen» verwendet werden, solange diese den Rahmen des globalen THG-Budgets bis 2050 nicht sprengen. Diese Emissionen sind nicht mit zugrundeliegenden Anspruchsrechten verbunden, sondern nur mit Erlaubnisrechten. Wer es sich leisten kann, darf sie bzw. die sie verursachenden Begünstigungen in Anspruch nehmen, solange damit das zulässige THG-Budget nicht überschritten wird. Es gibt insofern keinen normativen Grund, sie pro Kopf gleich zu verteilen. Vielmehr sollte sich die Verteilung an einem prozeduralen Kriterium ausrichten: einem sinnvoll eingerichteten fairen globalen Emissionshandel.

Was Szenario 2 allerdings auch beschreibt, ist der Umstand, dass die Luxusemissionen (inklusive reduzierbare Grundrechte-Emissionen) gegenwärtig wesentlich für den zu hohen THG-Ausstoss verantwortlich sind. «Zu hoch» heisst: Fährt man im gleichen Masse bis 2050 fort, wird man das für diese Emissionen zur Verfügung stehende THG-Budget massiv überbeanspruchen. Daher müssen sie entsprechend reduziert werden. Dies umso mehr, als viele ärmere Länder noch ausgewiesenen Nachholbedarf haben und damit ein Recht auf die dafür minimal erforderlichen Grundrechte-Emissionen. Deshalb ist die praktisch zentrale Frage, um wieviel die Luxusemissionen zu reduzieren sind, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen. Und wie die entsprechenden Lasten fair zu verteilen sind.⁵⁹

Es gibt ein über einen definierten Zeitraum, etwa 1990-2050, mit dem 1,5 Grad Ziel vereinbartes globales THG-Emissionsbudget. Dieses besteht, wie dargelegt, aus zwei Teilen: den nicht-reduzierbaren «Grundrechte-Emissionen» und den «Luxusemissionen», denen auch die reduzierbaren Grundrechte-Emissionen zuzurechnen sind. Vom Teilbudget der Luxusemissionen haben vor allem die Industrieländer, aber auch Länder wie China oder Indien zusammengekommen bis zum heutigen Tag schon einen grossen Teil aufgebraucht. Das ungebremsste Fortfahren mit diesen Emissionen würde dazu führen, dass dieses Budget bei weitem nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass die betreffenden Länder ihre diesbezüglichen Emissionen entsprechend reduzieren müssen. Dies ist nicht verhandelbar. Die Frage ist nur, welches Land wieviel reduzieren muss.

Eine mögliche Antwort lautet: Zunächst ist festzulegen, wie gross die Reduktion insgesamt sein muss. Angenommen, sie beträgt bis 2050 90%. Wenn richtig ist, dass kein Land durch die bisherigen Luxusemissionen etwas in Anspruch genommen hat, das ihm nicht zusteht, kann man auch nicht sagen, dass jene Länder mit den grössten Emissionen anteilmässig mehr reduzieren müssen als jene mit weniger grossen Emissionen. In der Konsequenz bedeutet dies eine relative gleiche Reduktion: Jedes Land mit Luxusemissionen müsste diese Emissionen um 90% reduzieren. Erst wenn das geschehen ist, und nur, wenn dann noch etwas übrigbleibt, kann man sich Gedanken machen, wie dieser Restbestand an Luxusemissionen fair verteilt werden soll.

⁵⁹ Dabei wird unterstellt, dass wir noch nicht bei Szenario 3 angelangt sind (Kap.3, S.11). Sollte dies schon heute nicht mehr der Fall sein, wäre die Konsequenz, dass man die Luxusemissionen bis 2050 auf null reduzieren müsste; und dies auch nur unter der Annahme, dass man die Grundrechte-Emissionen, wenn sie von allen Menschen in Anspruch genommen werden, so tief halten kann, dass sie das bis 2050 vorhandene globale THG-Budget nicht überschreiten. Sollte dies nicht möglich sein, befänden wir uns in Szenario 4 (Kap.3, S.11) mit allen damit verbundenen gravierenden Folgen.

Der Fehler dieser Antwort ist offensichtlich. Zwar stimmt das Argument der Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich Luxusemissionen: kein Land hat etwas genommen, was ihm nicht zustand. Aber daraus kann man keine Grandfathering-Begründung ableiten. Im Kern geht es vielmehr darum, dass diese Luxusemissionen einen schwerwiegenden Schaden anzurichten drohen, wenn sie nicht massiv reduziert werden. Daher stellt sich ethisch zwingend die Frage, wer dafür in welchem Masse verantwortlich ist, weil der Schaden erst durch die Kumulation der Luxusemissionsmengen einzelner Länder entstehen kann. D.h. die faire Lastenverteilung hat sich in erster Linie am Verursacherprinzip auszurichten, nicht am Grandfathering-Prinzip. Und auch nicht am Zahlungsfähigkeitsprinzip, das hier nur eine ergänzende Rolle spielt für Fälle, in denen ein Land nicht in der Lage oder nicht willens sein sollte, seiner Verantwortung nachzukommen.

Bevor diese Antwort vertieft werden kann, sei der Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit genauer ausgeführt. Mit Blick auf vergangene Luxusemissionen von «zu viel» zu sprechen, ist problematisch, weil es ein Kriterium dafür voraussetzt, wem wie viele dieser Emissionen zustehen. Das ist alles andere als klar. Im obigen Argument wurde die These vertreten, dass es aus ethischer Sicht keinen Anspruch auf diese Emissionen gibt. Insbesondere kann man nicht begründen, dass diesbezüglich jedem Menschen die gleichen Emissionsrechte im Sinne eines Rechts auf gleich viele Emissionen zustehen. Es ist einfach dafür zu sorgen, dass nicht mehr Emissionen entstehen, als mit dem 1,5 Grad oder 2 Grad Ziel vereinbar sind. Man kann aber nicht sagen, die entwickelten Länder hätten in der Vergangenheit «zu viel» produziert und anderen etwas «weggenommen», das ihnen «zusteht»; ebenso wenig wie man sagen kann, sie hätten «zu Unrecht» einen grossen Teil bereits verbraucht und dadurch die anderen auf unzulässige Weise benachteiligt. Denn, wie gesagt, niemand hat(te) im Sinne der distributiven Gerechtigkeit einen Anspruch auf irgendeinen Teil dieses Budgets.⁶⁰

Es ist wichtig, hier präzise zu sein. Im Sinne eines Budgets, das jedem Menschen bzw. jedem Land zusteht, kann man nicht sagen, die einzelnen Industrieländer hätten bereits «zu viel» des ihnen zukommenden Budgets verbraucht. Aber natürlich besteht die Forderung nach einer Senkung der Luxusemissionen nur deshalb, weil es insgesamt «zu viel» von dieser Art von Emissionen gibt bzw. gegeben wird, wenn man sie nicht entsprechend reduziert. Hier greift normativ das Modell, das wir in Kapitel 4 schon für die Handlungen einzelner Menschen erläutert haben. Das «zu viel» bezieht sich auf die Gesamtmenge an Emissionen (in die Zukunft hochgerechnet). Es ergibt sich aus länderspezifischen Emissionsmengen, die sich, isoliert betrachtet, innerhalb des Budgets bewegen. Das Problem entsteht also erst dadurch, dass, indem alle Industrieländer plus rasch sich entwickelnde Ökonomien die entsprechenden Luxusemissionen haben, diese Emissionen kumulativ so gross werden, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% ein mit unzumutbaren Risiken verbundener Temperaturanstieg eintreten wird.⁶¹

⁶⁰ Denkbar wäre, dass die Industriestaaten seit 1990 bereits so viele Luxusemissionen (inklusive vermeidbare Grundrechte-Emissionen) erzeugt haben, dass sie dadurch den Entwicklungsländern und künftigen Generationen die Möglichkeit genommen haben, auch nur die ihnen eigentlich zustehenden Grundrechte-Emissionen emittieren zu können. Die Frage ist, ob diese These empirisch plausibel ist. Falls ja, befänden wir uns in Szenario 4, gemäss dem schon die Grundrechte-Emissionen das bis 2050 gegebene THG-Budget überbeanspruchen. In diesen Fall stellte sich die Frage, ob man von den aufgrund des Verursacherprinzips für diese Situation verantwortlichen Industriestaaten besondere «Opfer» verlangen könnte, also so grosse Einschränkungen, dass für die anderen Länder wenigstens noch mehr als die blossen Subsistenzemissionen übrigbleiben.

⁶¹ Konsequenterweise gilt diese Argumentation generell für Länder, die Luxusemissionen haben. Und das dürften praktisch alle Länder sein. Um Missverständnisse zu vermeiden: Hier geht es um das künftige Risiko, das eintreten würde, wenn die 1,5 Grad nicht eingehalten würden. Aber natürlich gibt es auch hinsichtlich des schon eingetretenen Temperaturanstiegs Risiken. Ob diese gegenwärtig existierenden Risiken «inakzeptabel» sind, hängt ethisch gesehen davon ab, was ein Risiko zu

Dies wirft die Frage auf, wie viel diese Emissionen insgesamt reduziert werden müssen. Und wie die Reduktionslast fair zu verteilen ist. Eine zweite mögliche Antwort lautet: Da alle, ungeachtet ihrem absoluten Anteil an Luxusemissionen, hierfür gleichermassen verantwortlich sind, müssen sie auch relativ gleich reduzieren. Insofern muss man sich bei dieser Frage am Grandfathering-Prinzip orientieren.

Der Fehler dieser Antwort ist derselbe wie weiter oben schon dargelegt: Sie blendet das Verursacherprinzip und die damit verbundene moralische Verantwortung für den mit den Luxusemissionen verbundenen drohenden kumulativen Schaden aus. Man muss unterscheiden zwischen der Frage, wem wie viele Luxusemissionen zustehen, und der Frage, wer für welchen (absehbaren) Schaden bzw. für dessen Vermeidung welche Verantwortung zu übernehmen hat. Die Emissionen müssen so weit reduziert werden, dass sie keinen unzulässigen Schaden anrichten. Absolut gesehen tragen die Emissionen der USA oder China, weil sie quantitativ viel grösser sind, mehr dazu bei, dass kumulativ ein Schaden einzutreten droht, als die Emissionen der Schweiz. Entsprechend mehr müssen die USA und China⁶² ihre Emissionen prozentual reduzieren, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Dies auch dann, wenn richtig ist, dass der Schaden erst durch die Kumulierung der einzelnen Beiträge entsteht, nicht schon durch die einzelnen Beiträge separat betrachtet, und insofern alle gleichermassen verantwortlich sind für diesen drohenden schwerwiegenden Schaden - sofern richtig ist, dass es alle braucht, damit er entstehen kann.⁶³ Sie sind dennoch anteilmässig nicht gleich verantwortlich. Letzteres übersieht das Grandfathering Argument.

Betrachtet man die Begründungsstruktur, wird ersichtlich, dass der Bezug auf das Grandfathering-Prinzip nicht einmal dann gerechtfertigt wäre, wenn das Argument der relativ gleichen Verantwortung richtig wäre. Denn das Argument beruht auch so auf einer bestimmten Vorstellung einer Verteilung von Verantwortung mit Blick auf einen sich abzeichnenden Schaden. Diese moralische Verantwortung (Sollen) kann man nicht aus einer faktischen vergangenen Nutzung (Sein) herleiten. Die Sein-Sollen-Schranke ist so nicht zu überwinden. Daran ändert auch die Unterscheidung zwischen Grundrechte-Emissionen und Luxusemissionen und der Versuch, das Grandfathering auf den Bereich der Luxusemissionen zu beschränken, nichts. Dies bedeutet, dass dem Grandfathering-Prinzip in diesem Kontext ebenso wie dem Nutznießerprinzip keine Begründungsfunktion zukommt.

Bevor wir weitergehen, ziehen wir hier ein Zwischenfazit. Es hat sich gezeigt, dass sich die faire Verteilung von Grundrechte-Emissionen einerseits, Luxusemissionen andererseits an unterschiedlichen normativen Kriterien orientieren sollte.⁶⁴

einem «inakzeptablen Risiko» macht. Dies auszuführen, würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Was man sagen kann, ist, dass eine deontologische Risikoethik zum Schluss käme, dass die mit dem 1,5 Grad Anstieg verbundenen Risiken (so wie sie von der Klimawissenschaft formuliert werden), zweifellos inakzeptabel wären.

⁶² Dies macht auch klar, dass nicht «der Norden» oder «die Industrieländer» die Lasten zu tragen haben, sondern jene Menschen oder Bevölkerungsschichten, die diese Emissionen erzeugen, wo immer sie leben mögen. Also etwa auch die reichen Schichten in China, Indien, Afrika oder Südamerika.

⁶³ «Schaden» hier verstanden vor allem als inakzeptables Risiko bei einem Temperaturanstieg über 1,5 Grad.

⁶⁴ Die Kritik, diese Unterscheidung sei nicht operationalisierbar und der Ansatz daher nicht praktikabel, greift zu kurz. Es wurde weiter oben (Fussnote 54) schon darauf hingewiesen, dass es ähnlich gelagerte Überlegungen gibt, die es erlauben, die mit einem DLS verbundenen THG-Emissionen zu quantifizieren. Es mag sein, dass das Konzept eines DLS gegenwärtig politisch chancenlos ist. Die Frage ist dann, welche erfolversprechendere(n) Alternative(n) es gibt. Und ob es nicht Möglichkeiten gibt, diesen Ansatz politisch besser zu positionieren.

Grundrechte-Emissionen sind nach Massgabe des Kriteriums des «anständigen Lebensstandards» (DLS) so zu verteilen, dass die Grundrechte eines jeden bezogen auf eine durchschnittliche Lebensdauer unabhängig von Zeit und Ort garantiert sind. Das verlangt die intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit. Darauf haben alle den gleichen gerechtfertigten moralischen Anspruch. Das bedeutet indes keine Gleichverteilung der Emissionen pro Kopf, da zur Gewährleistung dieser Rechte emissionsrelevante geographische und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Allerdings wird sich die Ungleichheit in relativ engen Grenzen bewegen.⁶⁵

Für zulässige Luxusemissionen⁶⁶ gibt es kein substanzielles normatives Verteilungskriterium, sondern nur ein prozedurales. Es handelt sich global um ein knappes «Gut», auf das niemand einen Anspruch hat und das daher nach gewissen Verfahrenskriterien, die die Fairness sicherstellen, frei gehandelt werden dürfen sollte (prozedural fairer Emissionshandel).⁶⁷ Die Verteilung kann am Ende ungleich sein. Damit könnte weiterhin sein, dass einige Länder sehr luxuriös leben können, während andere gerade mal das Niveau eines DLS erreichen. Zumindest hinsichtlich der Klimagerechtigkeit ist daran nichts auszusetzen. Im Übrigen könnte dieser As-

⁶⁵ Wobei dies eine empirische These ist, die normativ keine Rolle spielt. Aus ethischer Sicht kann eine Gleichverteilung pro Kopf weder für Grundrechte-Emissionen noch für Luxusemissionen gerechtfertigt werden (vgl. generell zur Kritik an einem solchen egalitaristischen Ansatz Caney 2012. Verteidigt wird ein gleicher pro Kopf-Ansatz für THG Emissionen von Vanderheiden 2008). Für letztere unter anderem deshalb nicht, weil Mitigation auch durch die Erweiterung von THG-Senken stattfinden kann. Warum sollten dann aber beispielsweise diejenigen, die diesbezüglich grosse Anstrengungen unternehmen, die gleichen Pro Kopf Emissionsrechte haben, wie andere, die davon bloss profitieren, ohne sich selbst zu bemühen (Caney 2009:131)? Das Hauptargument ist aber, wie im Text dargelegt, dass es keine moralisch gerechtfertigten Ansprüche auf irgendeine bestimmte Art oder Menge dieser Emissionen gibt, aus der eine Gleichverteilung pro Kopf abgeleitet werden könnte.

In politischen, aber auch wissenschaftlichen Diskussionen versuchen Vertreter des gleichen pro Kopf-Ansatzes Rechtfertigungsfragen dadurch zu vermeiden, dass sie die Beweislast umkehren und von den Kritikern eine Rechtfertigung verlangen, warum Gleichverteilung falsch sei. Dies wäre gerechtfertigt, wenn man mit Blick auf die Verteilungsgerechtigkeit grundsätzlich von der Annahme ausgehen dürfte, dass Gleichverteilung Vorrang vor Ungleichverteilung hat. Und daraus ableitete, dass jene, die eine Ungleichverteilung für angemessen erachten, dies rechtfertigen müssen; während andernfalls Gleichverteilung ohne weitere Begründung die richtige Position ist. Darin mag eine bestimmte Gerechtigkeitsintuition, die sog. Gleichheitspräsumtion, man könnte auch sagen: Gleichheit als Default, zum Ausdruck kommen. Nur zeigen schon wenige Beispiele, dass es keinen Grund gibt, sie für begründet zu halten. Vielmehr ist die Frage «Gleichverteilung oder nicht?» grundsätzlich offen. Es hängt von der Art des zu verteilenden Guts ab, welches Verteilungskriterium und, damit verbunden, welche Art der Verteilung – gleich oder ungleich – gerecht ist. Man denke etwa nur an die gerechte Verteilung der Goldmedaille im 100 m Lauf; die gerechte Verteilung von bestimmten knappen Gütern wie etwa Organen oder die gerechte Verteilung der Grundrechte. D.h. die Art der Verteilung ist bei jedem zu verteilenden Gut offen und muss immer wieder neu begründet werden. Die gilt gleichermaßen für Gleich- wie für Ungleichverteilung. Zur systematischen Kritik an der Gleichheitspräsumtion, vgl. Schramme 2006:165ff.

⁶⁶ Wenn es denn solche gibt, wie in Szenario 2 angenommen wird. Befänden wir uns dagegen in Szenario 3, gäbe es keine zulässigen Luxusemissionen.

⁶⁷ Selbst wenn man argumentierte, jedes entwickelte Land müsse mit Bezug auf eine einheitliche zeitliche Baseline, etwa 1990, bis 2050 85% seiner THG Emissionen reduzieren, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen, folgte daraus nicht, dass die verbleibenden zulässigen 15% durch Rekurs auf das Grandfathering-Prinzip gerechtfertigt wären. Vielmehr folgt aus der Logik des hier dargelegten Arguments, dass diese nicht-schädlichen Luxusemissionen ungeachtet ihrer quantitativ ungleichen Verteilung gemacht werden dürfen, weil bzw. soweit sie auf zulässigen Tätigkeiten beruhen. Es handelt sich also nicht um eine Erlaubnis, die aus der Vergangenheit abgeleitet ist, etwa indem man Eigentumsrechte an THG-Emissionen mit Rekurs auf die vergangene Praxis zuspricht (Bovens 2011, Moellendorf 2012:138), sondern um eine Erlaubnis, die sich auf jene Emissionen bezieht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der konkreten, insbesondere wirtschaftlichen Situation eines Landes anfallen. Dies folgt aus dem Konzept der unter Klimagesichtspunkten zulässigen Luxusemissionen. Diese sind nur dann ethisch problematisch, wenn sie das Resultat von Handlungen sind, die aus anderen Gründen ethisch fragwürdig sind. Am Beispiel wirtschaftlicher Handlungen: Sofern sich diese im Rahmen einer freien Marktwirtschaft abspielen und sofern eine solche Wirtschaft ethisch gerechtfertigt und damit zulässig ist, sind auch sie als zulässig zu betrachten. Das gilt dann auch für die mit ihnen einhergehenden Luxusemissionen, wenn diese nicht mit einer Schädigung Dritter verbunden sind – und zumindest bezüglich Klima sind sie dies ja hier per definitionem nicht. (Wenn die Rede von «Emissionsrechten» Sinn macht, dann nur unter Klimagesichtspunkten. Dies deshalb, weil Emissionen wertneutrale Nebenprodukte von sozial, kulturell oder ökonomisch wertvollen Tätigkeiten sind. Normativ sind sie irrelevant und uninteressant, solange sie nicht, wie dies heute der Fall ist, mit schädlichen Konsequenzen verbunden sind. Auch dies sind sie nur indirekt. Ihre direkte Wirkung besteht einzig darin, zu einem Anstieg der durchschnittlichen Temperatur beizutragen. Diese können dann Risiken erzeugen und Schäden bewirken, die unter dem Begriff des «Klimawandels» diskutiert werden.)

pekt der fairen Verteilung von Luxusemissionen in dem Masse an praktischer Bedeutung verlieren, wie entweder durch den technologischen Fortschritt der Ressourcenverbrauch und daran gekoppelte THG-Emissionen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden kann; oder sich auf globaler Ebene unabhängig vom technologischen Fortschritt nachhaltigere, weniger emissionsintensive Lebensweisen und Lebensstile durchsetzen; oder durch eine Kombination dieser beiden Aspekte.

Momentan haben wir aber das Problem, dass die Menge der Luxusemissionen (plus der dazu gehörenden vermeidbaren Grundrechte-Emissionen), sollen die mit einem Temperaturanstieg von mehr als 1,5 Grad verbundenen schwerwiegenden Risiken vermieden werden, bis 2050 drastisch reduziert werden muss. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass sich die Entwicklungsländer soweit entwickeln können, dass die Grundrechte ihrer Bevölkerungen gewährleistet sind. Dies vergrössert den Druck auf die Industrieländer und schnell sich entwickelnde Ökonomien noch weiter, ihre THG-Emissionen zu senken. Mit Blick auf die Mitigation ist deshalb die praktisch entscheidende normative Frage für die nächsten Jahre und Jahrzehnte jene nach der fairen Verteilung der Lasten für diese Senkung. Es hat sich erwiesen, dass das Grandfathering-Prinzip zwar ein interessanter Ansatz ist, der aber am Ende auf die Frage der fairen Verteilung der mit der THG-Minderung verbundenen Lasten keine befriedigende Antwort zu geben vermag. Eine solche liefert das Verursacherprinzip und, dieses ergänzend, das Zahlungsfähigkeitsprinzip.

5.3.3 Das Verursacherprinzip als zentrales Kriterium einer fairen Lastenverteilung

Wer einen Schaden verursacht, soll dafür geradestehen. Das ist der intuitive Kern des Verursacherprinzips. Auf den Klimawandel übertragen: Die Staaten tragen Verantwortung für den von ihnen jeweils verursachten Anteil an der Klimaerwärmung und die damit verbundenen Schäden. Dieser Anteil ist unterschiedlich. Entsprechend unterschiedlich sind die Lasten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung mit Blick auf das Erreichen des 1,5 Grad Ziels auf sich nehmen müssen.

Diese Art Verantwortung ergibt sich aus der bis zur Gegenwart heranreichenden Vergangenheit. Das Verursacherprinzip ist insofern ein «historisches» Prinzip. Es hat aber auch einen Aspekt, der sich auf die Zukunft bezieht: auf die Verantwortung für jene Emissionen, die wir in Zukunft unterlassen müssen (also nicht verursachen dürfen), um das Eintreten des mit einem zu hohen Temperaturanstieg verbundenen Schadens zu verhindern. Allerdings darf man das Prinzip nicht so verstehen, dass der Verursacher eines Schadens automatisch für seinen gesamten Anteil am Schaden verantwortlich ist. Das Verursacherprinzip leitet Verantwortung nicht einfach aus dem Mass der kausalen Verursachung ab.⁶⁸ Vielmehr ist man nur für jenen Schaden verantwortlich, den man hätte verhindern können oder in Zukunft verhindern müsste und von dem man zum Zeitpunkt des Handelns wissen konnte und wissen musste, dass er eintreten wird oder eintreten könnte.⁶⁹ Das ist eine Implikation einer normativen Konzeption

⁶⁸ Zumindest wenn man es ethisch versteht. Wird es dagegen haftpflichtrechtlich verstanden, mag dies wenigstens teilweise, vor allem in Fällen einer Kausalhaftung ohne Verschulden, anders sein.

⁶⁹ Ethisch gesehen sind die Länder ab diesem Zeitpunkt verantwortlich – und nicht erst, wie bisweilen auch vorgeschlagen wird (Dellink 2009:416), seitdem ein internationales Abkommen wie etwa das Kyoto Protokoll oder das Pariser Abkommen in Kraft getreten ist. Abkommen mögen eine rechtliche Verantwortung erzeugen. Die moralische Verantwortung deckt sich damit aber nicht zwingend. Unter der Voraussetzung, dass Staaten überhaupt moralisch verantwortlich sein können, ist der Klimawandel ein Beispiel hierfür. Die moralische Verpflichtung ist von der rechtlichen Verpflichtung unabhängig und ihr normativ übergeordnet. Aufgabe internationaler Abkommen wäre es dann, ethisch gesehen, die moralische Verantwortung

von Verantwortung und Verantwortlichkeit, an die das Verursacherprinzip gekoppelt ist. Für die mit dem Klimawandel verbundenen Schäden konnten mithin die Schadensverursacher erst ab dem Zeitpunkt verantwortlich sein, ab dem sie aufgrund wissenschaftlichen Wissens davon ausgehen bzw. damit rechnen mussten, dass THG-Emissionen Schäden verursachen.⁷⁰ Die Lasten zur Bewältigung des Klimawandels, so könnte man vorläufig argumentieren, entsprechen dann jeweils dem Mass, in dem die Länder zur Verursachung des Klimawandels beigetragen haben und beitragen. Daraus bestimmt sich aus Sicht des Verursacherprinzips der faire Anteil an den mit der Mitigation und der Adaptation verbundenen Kosten. Dabei bezieht sich das in erster Linie auf die mit Luxusemissionen verbundenen Schäden. Denn grundsätzlich hatten und haben alle Menschen und damit alle Länder, deren Bürger sie sind, das Recht, jene Grundrechte-Emissionen zu machen, die beim jeweiligen Stand der Technologie zum Erreichen eines «anständigen Lebensstandards» nötig waren oder immer noch sind. In einem moralisch relevanten Sinne können dadurch keine Schäden entstehen, bezüglich derer Kompensationsforderungen berechtigt sein könnten. Allerdings gibt es diesbezüglich eine wichtige Einschränkung: Seit man die möglichen negativen Auswirkungen von THG-Emissionen kennt, gibt es auch eine Pflicht, die gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung im Bereich der Grundrechte ebenfalls möglichst emissionsarm zu gestalten.

Wer ist Subjekt bzw. Träger der Verantwortung? Und seit wann besteht die Verantwortung? Die zeitliche Reichweite der historischen Verantwortung hängt ab von den Trägern dieser Verantwortung. Dafür in Frage kommen vor allem einzelne Menschen und Staaten.⁷¹ Je nachdem, kann die Antwort auf die Frage nach dem historischen Anfang der Verantwortung für den Klimawandel anders ausfallen. Der Grund ist, dass, ethisch gesehen, Verantwortung Existenz und Wissen voraussetzt.⁷² Ab wann musste man aufgrund des wissenschaftlichen Wissens davon ausgehen, dass Luxusemissionen inklusive reduzierbare Grundrechte-Emissionen

rechtlich festzuschreiben und damit rechtlich verbindlich zu machen, um auf diese Weise das moralisch Geforderte umzusetzen. Anders wäre es, wenn es mit Blick auf den Klimawandel keine substanziellen Kriterien bezüglich der fairen Verteilung der mit der erforderlichen THG-Minderung verbundenen Lasten gäbe. Fairness unterläge in diesem Fall prozeduralen Kriterien. Fair wäre so gesehen eine Lastenverteilung, die das Resultat fairer Verhandlungen wäre. Es stellte sich dann die Frage, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, um Verhandlungen zu Recht als «fair» bezeichnen zu können.

⁷⁰ Deshalb sind Ansätze wie jener von Martin Kohr (2012),

- der von der Gesamtmenge an CO₂-Emissionen seit 1850 ausgeht;
- festhält, dass die Industrieländer seit diesem Zeitpunkt 72 Prozent, die Entwicklungsländer 28 Prozent beansprucht hätten;
- den zulässigen Ausstoss proportional zum Bevölkerungsanteil bestimmt, was bedeutet, dass die Industrieländer nur Anspruch auf 25 Prozent, die Entwicklungsländer dagegen auf 75 Prozent gehabt hätten,
- und dann daraus ableitet, dass beim bis 2050 verbleibenden Restbudget an THG-Emissionen (sofern die Erwärmung auf 2 Grad begrenzt werden soll) wiederum proportional zum Bevölkerungsanteil auf die Industrieländer 16 Prozent entfielen, auf die Entwicklungsländer dagegen 84 Prozent,
- was insgesamt dazu führen würde, dass das Saldo der Industrieländer bis 2050 bereits jetzt negativ ist;

ethisch gesehen schon deshalb nicht plausibel, weil sie von einer moralischen Verantwortung ausgehen, die es erst später als dem von ihnen angegebenen Zeitpunkt gegeben hat. Zudem begehen sie den Fehler, die Emissionen nicht zu differenzieren nach Massgabe des Kriteriums, welche Emissionen unvermeidlich sind, um Grundrechte zu befriedigen; und bei welchen es um grundsätzlich vermeidbare «Luxusemissionen» geht. Ferner ist der Bevölkerungsanteil eine dynamische Grösse, an der man sich nicht direkt orientieren darf. Die einfache Gleichung: je grösser die Bevölkerung, desto mehr THG-Emissionen sind zulässig, ist ethisch nicht zu rechtfertigen. Und schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungsländer von Vorleistungen der Industrieländer auch profitieren können, indem diese ihnen für ihre Entwicklung beispielsweise relativ emissionsarme Technologien zur Verfügung stellen.

⁷¹ Die historische Verantwortung der Wirtschaft bzw. von Wirtschaftsunternehmen müsste separat diskutiert werden.

⁷² Zudem Freiheit bzw. Freiwilligkeit im Sinne von «Anders handeln können» Man kann nicht verantwortlich sein, wenn man zu etwas gezwungen wird. Unter «Zwang» ist hierbei nicht bloss objektive Alternativlosigkeit zu verstehen, sondern auch Unzumutbarkeit mit Blick auf das eigene Wohlergehen. Eine solche Art von Zwang liegt etwa dann vor, wenn eine Person buchstäblich mit der Pistole an der Schläfe zu etwas gezwungen wird. Zwar könnte sie sich verweigern. Aber der Preis hierfür, nämlich der eigene Tod, ist nicht zumutbar, d.h. dies hinzunehmen, kann von ihr nicht verlangt werden. Im Folgenden wird mit Blick auf die Verantwortung von Staaten davon ausgegangen, dass die seit der Industrialisierung bis heute verursachten THG-Emissionen im angegebenen Sinne «freiwillig» waren; und dass sie auch in Zukunft freiwillig sein werden.

Dritte schädigen – was auch impliziert: sie unzumutbaren Risiken aussetzen – würden? Und existierten die möglichen Verantwortungsträger zu diesem Zeitpunkt bereits? Setzt man als Referenzjahr für den Beginn moralischer Verantwortung für den Klimawandel 1990 an, können gegenwärtig, d.h. im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts lebende Individuen dafür nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie 1990 als urteilsfähige, für ihr Handeln verantwortliche Wesen bereits existierten. Das trifft nur auf einen Teil der Bevölkerung zu. Zudem stellt sich die Frage, ob sie überhaupt Träger der Verantwortung sind. Und falls ja, wer welche Verantwortung trägt. Aus ethischer Sicht ist es zwar problematisch, alternativ abstrakten Entitäten wie Unternehmen oder Staaten Verantwortung zuzuschreiben. Allerdings gibt es, wenn man sich überlegt, was im rationalen Eigeninteresse eines jeden liegt, auch gute Gründe, dies zu tun, selbst wenn abstrakte Entitäten keine moralischen Subjekte im vollen Sinn des Wortes sind.

Im Folgenden wird, ohne dies näher begründen zu können, davon ausgegangen, dass auch Staaten Träger von Verantwortung sind.⁷³ Es scheint dann zumindest nicht unplausibel anzunehmen, dass die meisten Staaten vor dreissig Jahren bereits existierten, mithin die Verantwortung für Massnahmen zu übernehmen haben, die sie damals, also 1990, getroffen haben. Orientiert man sich am Vorsorgeprinzip, lagen wissenschaftlich plausible Annahmen mit entsprechenden Schadensszenarien, denen man noch keine Eintrittswahrscheinlichkeit zuordnen konnte, schon wesentlich früher als 1990 vor (Jamieson 2014).⁷⁴ Dies würde bedeuten, dass der Zeitpunkt, ab dem historisch gesehen eine moralische Verantwortung bestand, auch entsprechend früher anzusetzen wäre. Denn wenn eine Vorsorgesituation vorliegt, besteht eine moralische Pflicht, jene Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines schwerwiegenden und irreversiblen Schadens so gering wie möglich zu halten. Könnten weder Staaten noch heute lebende Generationen dafür verantwortlich sein, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierten, hiesse das, dass das Verursacherprinzip nicht greift. Es bliebe aber auch dann der Umstand, dass sie gegenwärtig insofern von einem historischen Unrecht profitieren, als diese vergangenen Emissionen, die heute (oder erst morgen) zu moralisch relevanten Schäden führen, hätten vermieden werden können und müssen. Als Alternative käme in diesem Fall das Nutzniesserprinzip in Frage. Es wurde jedoch bereits gezeigt, dass den Nutzniessern hinsichtlich des Klimawandels keine Verantwortung zugeordnet und daher von ihnen kein Schadenersatz eingefordert werden kann (Kap. 5.3.1). Ungeachtet dieser Schwierigkeit, die man nach Massgabe des Gemeinlastprinzips so lösen könnte, dass die Ausgleichleistungen der «Allgemeinheit», also allen Verantwortungsträgern, gemäss ihrer Zahlungsfähigkeit überbürdet werden, scheint angesichts der Dimension des Problems die plausibelste Art der Zuschreibung historischer Verantwortung darin zu bestehen, sie auf Ebene der Staaten zu verankern. Insbesondere, weil nur diese in der Lage sind, die erforderlichen Kompensations- bzw. Reduktionsleistungen zu erbringen bzw. dafür zu sorgen, dass sie erbracht werden.

⁷³ Da die hier vorgetragenen rechtsethischen Überlegungen den völkerrechtlichen Rahmen voraussetzen, ohne ihn zu problematisieren, bewegt sich diese Aussage auf sicherem Grund. Denn dass Staaten Träger von Verantwortung sind, ist das Verständnis des Völkerrechts («sovereignty as responsibility»).

⁷⁴ “From what point should historical emissions count toward a nation’s responsibility? The potential risks of global warming were first identified by Svente Arrhenius in 1896, were included in some university curricula in the 1940s, and were recognized in studies by the Johnson Administration in the United States in the 1960s. So, though it is commonplace to suggest that “responsibility” for greenhouse pollution should start in 1990 – when the first report of the IPCC made the risks widely and publicly evident (...) – it is also clear that some people, including some advisers to the president of the United States, have known about the risks for a much longer time.” (Baer et al. 2008:46f.).

Zur richtigen Einschätzung der normativen Bedeutung des Verursacherprinzips im Kontext des Klimawandels ist es wichtig, dieses Prinzip nicht nur als ein Status quo-Prinzip zu verstehen, das sich einzig auf bereits eingetretene Schäden bezieht. So gesehen wäre es ein reines Haftpflichtprinzip, das im Sinne retrospektiver Verantwortung ex post festlegt, wer wieviel Schadenersatz als Ausgleich bzw. Wiedergutmachung zu leisten hat. Man kann und muss es in diesem Kontext auch, ja in erster Linie, als ein ex ante-Prinzip verstehen, das sich auf die prospektive Verantwortung für drohende Schäden bezieht, Schäden, die noch nicht eingetreten sind und auch nicht zwingend, aber doch mit relativ grosser Wahrscheinlichkeit eintreten werden, wenn man nicht Gegensteuer gibt. D.h. insbesondere als ein Prinzip für einen ethisch vertretbaren Umgang mit Risiken, das festlegt, wer wieviel dazu beizutragen hat, um unzumutbare Risiken auf ein zumutbares Niveau zu reduzieren bzw. um zu verhindern, dass unzumutbare Risiken eintreten. Mit Blick auf den Klimawandel bedeutet dies, dass, wenn die THG-Emissionen nicht entsprechend gesenkt werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% ein Temperaturanstieg erfolgen wird, der seinerseits mit unzumutbaren Risiken verbunden ist.⁷⁵ Diese Situation muss vermieden werden. Mit Blick darauf haben die Verursacher gemäss ihrer jeweiligen Verantwortung einen Beitrag zu leisten, um zu verhindern, dass dieses Risiko entsteht. Es geht also nur teilweise um die Kompensation oder Wiedergutmachung eines bereits vorliegenden Schadens. In erster Linie geht es um die Verhinderung des Eintretens eines künftigen absehbaren Schadens, der in einem inakzeptablen Risiko besteht, dem die ganze Menschheit (in unterschiedlicher Masse) ausgesetzt wäre.

Genauer betrachtet, sind drei Arten von Schäden und darauf bezogene Verantwortungen zu unterscheiden:

1. Retrospektive Verantwortung für Schäden, die bereits eingetreten sind;
2. Retrospektive Verantwortung für Schäden, die sicher eintreten werden und deren Eintreten man nicht verhindern kann;
3. Prospektive Verantwortung für Schäden, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, die man aber verhindern kann und verhindern muss.⁷⁶

⁷⁵ Wobei man hinsichtlich der Bestimmung der THG-Emissionen, um ein angemessenes Gesamtbild zu bekommen, den territorialen produktionsbasierten durch einen konsumbasierten Ansatz ergänzen und alle emissionsrelevanten Tätigkeiten – also etwa auch den Flugverkehr und den internationalen Gütertransport – einbeziehen sollte. Dies insbesondere, weil der Konsum ein Treiber des globalen Emissionswachstums ist, was indes mit einem produktionsbasierten Ansatz nicht erfasst werden kann: « (...) if France imports automobiles, its emissions inventory does not change. Instead, emissions are recorded in the manufacturer's national inventory. If the manufacturer is a developing country with no mandatory emissions limits, there may be little effort to minimize emissions from the vehicles' production or shipment. For example, production in China or India is generally more emissions intensive than in France. Consequently, if French consumers purchase Chinese cars instead of locally produced vehicles, France's national emissions will drop even while global emissions increase." (Harris/Symons 2013:11 ff.). Im Lichte des Verursacherprinzips ist eine solche Ergänzung allerdings auch eine Herausforderung: «Complexities arise in consumption accounting because many products have components from several states. For example, while production accounting allocates emissions associated with production of an automobile among the inventories of each state where components are manufactured, consumption accounting would allocate all emissions to the state which imports a car. Consumption accounting is consequently a complex process that may be confounded by inadequate reporting, since emissions data must be compiled from each stage of the supply chain." Normativ betrachtet besteht die Schwierigkeit aber vor allem darin, dass es, wenn man die Verantwortung für die THG-Emissionen am Verursacherprinzip festmacht, nicht angemessen scheint, den Produzenten gar keine, den Konsumenten dagegen die ganze Verantwortung zuzuschreiben. Es scheint plausibler, die Verantwortung unter beiden aufzuteilen. Allerdings ist unklar, wie diese Aufteilung vorgenommen werden sollte, um als fair betrachtet werden zu können (Jamieson 2014:162).

Eine andere Frage ist, was seitens der reichen Länder zu tun ist, damit sich die Entwicklungsländer möglichst emissionsarm entwickeln können. Dass sie das können, liegt auch im Eigeninteresse der Industrieländer. Denn je weniger anrechenbare Grundrechte-Emissionen anfallen, desto geringer ist der Druck auf das verbleibende Luxusemissionen-Budget. Im Übrigen könnte dieser auch durch die Erweiterung von natürlichen THG-Senken gemindert werden. Wie weit zu diesem Zweck auch Geoengineering-Technologien eingesetzt werden dürfen, wäre eigens zu diskutieren.

⁷⁶ Systematisch stellt sich die Frage, ob man diese Schäden und die sie verursachenden THG-Emissionen dem Verursacherprinzip zuordnen soll. Alternativ könnte man auch argumentieren, dass das Verursacherprinzip nur auf vergangene Emissionen angewendet werden kann, nicht auf künftige Emissionen (die zu unterlassen sind). In diesem Fall müssten die Kosten für die entsprechende Reduktion der THG-Emission gemäss Zahlungsfähigkeitsprinzip verteilt werden.

Der Grundgedanke des Verursacherprinzips bleibt stets derselbe: Die Schadensverursacher sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich. Für die erste Art von Schaden bedeutet dies: Ein Schaden ist eingetreten. Es ist eine Forderung der ausgleichenden oder kompensatorischen Gerechtigkeit, dass die Geschädigten dafür kompensiert werden, d.h. dass die Schadensverursacher einen entsprechenden Schadenersatz leisten. Das gilt auch für die zweite Art von Schaden. Dieser ist zwar noch nicht eingetreten. Aber er wird eintreten. Und man kann nichts machen, um das zu verhindern. Insofern ist seine Existenz bereits jetzt eine mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr aus der Welt zu schaffende Tatsache. Auch dieser Schaden muss durch die Schadensverursacher abgegolten werden – wobei sich die Frage stellt, wie das geschehen kann, soweit die Geschädigten noch gar nicht existieren. In beiden Fällen ist die Verantwortung retrospektiv, d.h. sie bezieht sich auf etwas, das in der Vergangenheit geschehen ist, obgleich es nicht hätte geschehen dürfen. Mit Blick auf den Klimawandel betrifft dies in erster Linie jene Luxusemissionen (inklusive unnötige Grundrechte-Emissionen), die bereits zu Schäden geführt haben oder mit Sicherheit und unabwendbar zu Schäden führen werden, sofern für sie gilt, dass man sie hätte vermeiden können und müssen, weil man zu dem Zeitpunkt, als man sie produzierte, bereits wusste, welche schädlichen Wirkungen sie haben können.

Anders verhält es sich bei der dritten Art von Schaden, die gegenwärtig und auf absehbare Zeit praktisch die wichtigste ist. Nämlich der Schaden, der vermutlich eintreten wird, wenn das 1,5 Grad Ziel verpasst wird. Um die entsprechende prospektive Verantwortung richtig zu verstehen, muss man präzise formulieren, um welche Art von Schaden es sich handelt. Der Schaden resultiert daraus, dass, wenn die Temperatur durchschnittlich mehr als 1,5 Grad ansteigt, mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit eine Situation eintreten wird, die die gesamte Menschheit einem inakzeptablen Risiko aussetzt. Der Schaden ist nicht der Temperaturanstieg als solcher. Sondern das damit voraussichtlich einhergehende inakzeptable Risiko. Anders formuliert: Wenn die Temperaturen mehr als 1,5 Grad ansteigen, muss damit gerechnet werden, dass dieses Risiko eintreten wird. Es geht hier insofern um eine wahrscheinlichkeitsbasierte Prognose, keine kausale Vorhersage, von der wir sicher wissen, dass sie eintreffen wird. Zudem besteht der Schaden in einem inakzeptablen bzw. unzumutbaren Risiko, das alle Menschen (wenn auch nicht gleichermassen) betrifft. Dies impliziert, wenn man es in der Sprache von Rechten und Pflichten formuliert: Ein Recht im Sinne eines gerechtfertigten moralischen Anspruchs, diesem Risiko nicht ausgesetzt zu werden. Und damit eine Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Risikoexposition nicht erfolgt. Insofern ist die Verantwortung prospektiv: es gilt zu verhindern, dass dieses jetzt noch nicht existierende Risiko Realität wird. Mit Blick auf den Klimawandel bedeutet dies: Die Staaten als Träger dieser prospektiven Verantwortung sind moralisch verpflichtet, ihre Luxusemissionen (plus vermeidbare Grundrechte-Emissionen) soweit zu senken, dass der Temperaturanstieg um mehr als 1,5 Grad und das damit verbundene inakzeptable Risiko verhindert werden kann.

Aufgrund dieser Analyse lässt sich bestimmen, auf welche Weise die Verantwortungsträger ihrer Verantwortung im Sinne des Verursacherprinzips Rechnung zu tragen haben:

1. Durch Kompensationsleistungen in Form finanzieller und technologischer Unterstützung von Adaptationsmassnahmen (bezüglich retrospektiver Verantwortung)

2. Durch Mitigation im Bereich der Grundrechte-Emissionen ärmerer Länder, d.h. finanzielle Zuwendungen an und Transfer moderner Technologien in diese Länder, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien, die es ihnen erlauben, sich auf möglichst emissionsarme Weise zu entwickeln (bezüglich prospektiver Verantwortung).
3. Durch Mitigation, d.h. Reduktion der eigenen Luxus- und vermeidbaren Grundrechte-Emissionen auf ein Mass, das mit dem 1,5 Grad Ziel vereinbar ist (bezüglich prospektiver Verantwortung).

Die Unterstützung einer emissionsarmen ökonomischen Entwicklung armer Länder ist in diesem Kontext in einer zentralen Hinsicht allerdings problematisch. Es stellt sich nämlich die Frage, ob dieser Anteil an eingesparten Emissionen den Industrieländern ggf. auch ihren jeweiligen Verpflichtungen zur Reduktion der Luxusemissionen angerechnet werden darf. Die Antwort lautet 'nein' – mit zwei Ausnahmen, wobei man eine davon in Anführungszeichen setzen muss, weil es streng genommen keine ist. Der Grund ist folgender: Zwar geht es am Ende um eine globale Verringerung bzw. Vermeidung von THG-Emissionen. Dabei ist grundsätzlich egal, wo diese stattfindet. Entscheidend ist, dass sie stattfindet. Das Problem ist aber, dass es im vorliegenden Fall um Emissionen geht, die die Entwicklungsländer im Rahmen der Umsetzung eines DLS zu machen berechtigt sind und die daher zu jenem Emissions-Konto gehören, das mit Blick auf das anzustrebende Reduktionsziel von den Reduktionsforderungen ausgenommen ist. Streng genommen bedeutete dies, dass die Industrieländer zwar Gutes tun, wenn sie eine emissionsarme Entwicklung unterstützen, dies aber nicht, weil es im Rahmen der von ihnen verlangten Emissionsreduktionen ihre Pflicht wäre und ihnen deshalb gutgeschrieben werden könnte.

Dagegen ist einzuwenden, dass die Entwicklungsländer zwar das Recht auf Entwicklung haben. Dieses gibt ihnen aber nicht das Recht zu beliebigen THG-Emissionen, auch dann nicht, wenn sie einen DLS noch nicht erreicht haben. Vielmehr hat bereits diese Entwicklung unter der einschränkenden Bedingung zu erfolgen, die dazu erforderlichen Emissionen auf zumutbare Weise so gering wie möglich zu halten. Sie müssen sich also entsprechend bemühen. Falls dabei dennoch aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen oder technologischen Know-hows vermeidbare Emissionen anfallen, müssen jene Länder, die dazu in der Lage sind, diese Lücke nach Massgabe des Zahlungsfähigkeitsprinzips schliessen. Dies folgt aus dem Schadensprinzip. Daraus erhellt, dass dieser Beitrag zwar nicht freiwillig ist, da eine moralische Pflicht vorliegt, aber gleichwohl nicht der eigenen Reduktionspflicht zugeordnet werden darf, soweit diese auf dem Verursacherprinzip beruht. Diese Art der Vermeidung von Emissionen, und darin besteht die oben angesprochene erste Ausnahme, dürfte der Reduktionspflicht nur dann angerechnet werden, wenn die erforderlichen Emissionsreduktionen bezüglich der territorialen Luxusemissionen in negativen Emissionen bestünden. Dies würde bedeuten, diese Luxusemissionen auf «weniger als null» zu reduzieren. Gemäss vorliegendem Ansatz ist das, d.h. dieser negative Anteil nur durch die Vermeidung von Emissionen in anderen Ländern erreichbar.⁷⁷ Es bleibt damit einzig die Option, eine Reduktion zu bewirken, indem man emissionsärmere Entwicklungspfade in anderen Ländern finanziell und technologisch unterstützt.⁷⁸

⁷⁷ Dies ist zu unterscheiden von jenen «negativen Emissionen», die gemeint sind, wenn der Atmosphäre mittels NETs («Negative Emission Technologies») CO₂ entzogen werden soll. Hierbei geht es darum, bereits gemachte Emissionen rückgängig zu machen.

⁷⁸ Würde man, wie sachlich angemessen, den territorialen Ansatz durch einen konsumbasierten Ansatz ergänzen, würde sich diese Frage nicht in dieser Schärfe stellen, da dann die Menge der zu verantwortenden Luxusemissionen auch auf andere Weise als durch Reduktion der inländischen Produktionsemissionen gesenkt werden könnte.

Die zweite «Ausnahme», die streng genommen keine ist, ergibt sich, wenn man das zu erreichende Ziel mit dem Effizienzprinzip verknüpft. Man betrachte folgende nicht unrealistische Situation: das reiche Land A ist seinen Reduktionsverpflichtungen, die sich aus dem Verursacherprinzip ergeben, weitgehend nachgekommen. Es bleibt aber immer noch ein Rest, um das Ziel zu erreichen. Grundsätzlich gilt: wenn das Ziel durch eine moralische Pflicht definiert wird, ist es vollständig zu erreichen, eine Annäherung reicht nicht aus. Allerdings kann sein, dass hierzu enorme Mittel erforderlich sind. Würde man dagegen diese Mittel im Ausland einsetzen, führte dies zu einer viel grösseren Reduktionsmenge. Und letztlich ist nur relevant, dass die THG-Emissionen global gesenkt werden – nicht, wo das geschieht. Hier kann man argumentieren, dass die vorhandenen knappen Mittel möglichst effizient und effektiv eingesetzt werden sollten. Dies ist auch eine Forderung der Moral, selbst wenn das Effizienzprinzip kein eigenständiges moralisches Prinzip ist, zumal es sich bei den Mitteln letztlich um Steuergelder handelt. Allerdings darf es gleichwohl keine Verrechnung zwischen dieser Reduktion im Ausland und der aufgrund des Verursacherprinzips erforderlichen Reduktion im Inland geben. Das Ziel im Inland muss weiterhin vollständig erreicht werden. Deshalb handelt es sich hierbei streng genommen nicht um eine Ausnahme, sondern um eine sinnvolle und insofern zulässige Priorisierung.

Zudem: Wenn man bei den Reduktionen Massnahmen im Ausland anrechnen darf, das Pariser Abkommen aber strikt territorial bzw. produktionsbasiert ist, dann hat man auch ein Kohärenzproblem. Nach dem Grundgedanken des Pariser Abkommens ist die Möglichkeit, im Ausland zu kompensieren, auf jeden Fall nicht zulässig.

Die praktisch zentrale Frage lautet demnach, welche Staaten auf der Grundlage des Verursacherprinzips welchen Anteil an Verantwortung übernehmen müssen. Was die retrospektive Verantwortung mit Blick auf bereits eingetretene Schäden betrifft, lautet die Antwort: Die Kompensationsleistungen sollten dem jeweiligen kausalen Anteil an diesen Schäden entsprechen. Dabei besteht die Herausforderung zunächst darin, sie überhaupt zu identifizieren. Denn dazu müsste man eine klare Vorstellung davon haben, was man unter Klimaschäden versteht und wie man sie nachweisen kann.⁷⁹ Zudem stellt sich, selbst wenn diese Schäden eindeutig benennbar wären, die Frage, ob es möglich ist, einen Zusammenhang zwischen ihnen und den sie verursachenden THG-Emissionen auf eine Weise herzustellen, die es erlaubt, die Verantwortung einzelner Länder zu bestimmen. Im Einzelfall scheint so etwas gegenwärtig nicht möglich zu sein. Soweit reiche Länder wie Deutschland, Japan oder die Schweiz betroffen sind (etwa durch Hitzewellen, Dürren, Tropenstürme oder Überschwemmungen), sind diese am ehesten in der Lage, die finanziellen Lasten selbst zu tragen, wiewohl dies unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips nicht fair ist. Am stärksten betroffen sind indes ärmere Länder, die nicht über die zur Bewältigung der Klimaschäden erforderlichen Mittel verfügen. Dieses Problem kann wohl nur durch eine internationale Klimafinanzierung mit Aussicht auf Erfolg angegangen werden. Eine Art Fonds, aus dem die geschädigten Länder Schadenersatz

⁷⁹ Eine Möglichkeit ist z.B. der globale Klima-Risiko-Index der Umwelt- und Entwicklungsorganisation Germanwatch (https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/20-2-01%20KRI%202020%20-%20Kurzzusammenfassung_7.pdf). Im neuesten Index (ebd.) findet man folgende Aussage: «Wenngleich die Auswertungen über die Schäden und Todesopfer keine Aussage darüber erlauben, welchen Einfluss der Klimawandel bereits bei diesen Ereignissen hatte, so lässt sich doch ein Bild der Verwundbarkeit der Staaten zeichnen. Dies kann als Warnsignal verstanden werden, sich auf zukünftig möglicherweise vermehrte und stärkere Extremwetterereignisse durch Katastrophenvorsorge und Anpassung an den Klimawandel besser vorbereiten zu müssen.»

erhalten, aber auch weitere Gelder und technologisches Know-how, um sich an jenen Klimawandel, der sich nicht mehr aufhalten lässt, und an jene Schäden, die in dessen Gefolge unvermeidlich eintreten werden, anpassen zu können («Loss and Damage»). Fasste man eine solche Fonds-Lösung ins Auge, wäre zu klären, wie dieser Fonds gespiesen wird. Eine Möglichkeit wäre, aufgrund der prozentualen Anteile der Länder an den Luxus-Emissionen seit 1990 zu berechnen, welches Land wie viele Prozente in diesen Fonds einzahlt. Was dies in absoluten Zahlen bedeutete, ist eine Frage, die am Ende wohl nur politisch gelöst werden kann.⁸⁰ Aus Sicht des Verursacherprinzips wichtig ist, dass der jeweilige prozentuale Anteil und damit die entsprechende Verteilung unter den Ländern an ihrer retrospektiven Verantwortung für die globale Gesamtmenge an Luxusemissionen inklusive vermeidbare Grundrechte-Emissionen festgemacht werden.

Auch hinsichtlich der finanziellen und technologischen Unterstützung einer möglichst emissionsarmen Entwicklung der ärmeren Länder wäre eine Fondslösung denkbar.⁸¹ Auch hier sollten sich alle Länder mit reichen Bevölkerungsschichten beteiligen. Dies allerdings nicht nach Massgabe des Verursacherprinzips, sondern des Zahlungsfähigkeitsprinzips. Zwar ist es in der Regel so, dass die Hauptverursacher des Klimawandels auch die zahlungskräftigsten sind. Dennoch gilt es zu differenzieren. Es mag etwa Länder mit schnell wachsenden Ökonomien wie China oder Indien geben, die inzwischen auch grosse Mengen an Luxusemissionen produzieren und insofern zur Gruppe der Hauptverursacher gehören, und die über eine erhebliche Wirtschaftskraft und entsprechende finanzielle Mittel verfügen. Allerdings reduzieren sich ihre Zahlungspflichten mit Blick auf arme Länder in dem Masse, wie sie, anders als die Industrieländer, noch breite Bevölkerungsschichten haben, die einen DLS noch nicht erreicht haben. Soweit dies der Fall ist, haben sie die Pflicht, die entsprechenden Mittel für die eigene ökonomische Entwicklung, die diesen Schichten zugutekommt, einzusetzen und dabei darauf zu achten, dass sie auf eine Weise erfolgt, die die Emissionen auf das technologisch mögliche Minimum reduziert, selbst wenn dies mehr kosten und die Geschwindigkeit der Entwicklung verlangsamen sollte. In dem Masse, wie sie dazu aus eigener Anstrengung in der Lage sind, haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung durch andere Länder. Dies bedeutet, dass insbesondere die entwickelten Länder prioritär die emissionsarme Entwicklung jener Länder unterstützen sollten, die nicht einmal ansatzweise über die Mittel verfügen, um dies aus eigener Kraft zu bewerkstelligen.

Bleibt schliesslich die Frage nach dem jeweiligen nationalen Anteil an den bis 2050 zu reduzierenden Luxusemissionen inklusive den beim jeweiligen Stand der Technik vermeidbaren Grundrechte-Emissionen. Wer muss wieviel reduzieren? Bevor diese Frage beantwortet wird, soll noch einmal dargelegt werden, warum die Länder auch diese Grundrechte-Emissionen zu verantworten haben, obgleich sie ein unverbrüchliches Recht auf einen anständigen Lebensstandard (DLS) haben und damit auf jene Emissionen, die zur Erreichung dieses Lebensstandards erforderlich sind. Entscheidend ist, dass dieses Recht nicht absolut ist in dem Sinn, dass es auf beliebige Weise, d.h. mit beliebigen Mitteln umgesetzt werden darf. Vielmehr gilt, dass dies so geschehen muss, dass es möglichst keine negativen Auswirkungen auf Dritte hat. Diese Auswirkungen sind demnach so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Minimum

⁸⁰ Laut Pariser Abkommen sollen ab 2020 jährlich 100 Milliarden Euro bereitstehen, um insbesondere ärmere Länder vor den Folgen des Klimawandels schützen zu können.

⁸¹ Die Verwendung dieser Unterstützung müsste zweckgebunden erfolgen. Dies wäre entsprechend zu kontrollieren. D.h. es müsste sichergestellt werden, dass die armen Länder sie wirklich zum Zweck einer möglichst emissionsarmen wirtschaftlichen Entwicklung einsetzen, die darauf abzielt, den Lebensstandard möglichst aller Bewohnerinnen und Bewohner ihrer jeweiligen Länder auf das Niveau eines DLS zu heben.

zu beschränken. Daher hatten alle Länder ab dem Zeitpunkt, ab dem man von den Risiken der THG-Emissionen wusste, auch die Pflicht, nach Alternativen für ihre Grundrechte-Emissionen zu suchen, um diese relativ zum Stand der Technik so weit wie möglich zu senken. Denn am Ende ergibt sich das globale Risiko aufgrund der Gesamtmenge an Grundrechte- und Luxusemissionen. Sie sind historisch und mit Blick auf die künftige Entwicklung für beide Emissionen im gleichen Masse verantwortlich. Das Zahlungsfähigkeitsprinzip kommt nur dann zum Tragen, wenn ein Staat aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die Entwicklung hin zu einem DLS so zu gestalten, dass hierbei die nach Stand der technologischen Entwicklung emissionsärmsten Technologien zum Einsatz kommen.

Die Lastenverteilung mit Blick auf die Reduktion der Luxusemissionen inklusive dazugehörige Grundrechte-Emissionen sollte auf die Weise erfolgen, dass jedes Land so viel zur Minderung dieser Emissionen beisteuert, wie es seinem prozentualen Anteil seit dem Referenzjahr, ab dem es dafür verantwortlich ist, entspricht. Dies unter der (nicht unproblematischen) Annahme, dass sein Anteil an den relevanten zu verantwortenden kumulierten Gesamtemissionen, falls keine Reduktion stattfindet,⁸² von der abgeschlossenen Phase 1990 bis 2020 in die Zukunft, also bis 2050 extrapolierend gleichbleiben würde. Angenommen, es gibt nur zwei Länder. Land A hat von 1990 bis 2020 einen Anteil von 70%, Land B einen Anteil von 30%. Angenommen weiter, es gibt ein «Budget», das festlegt, wie viel die Emissionen von 2020 bis 2050 zu reduzieren sind, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen, bedeutete dies, dass Land A 70%, Land B 30% davon übernehmen müsste. Warum ist das fair oder gerecht? In diesem Fall gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen Verursachung, Verantwortung und Schaden. A und B werden hinsichtlich ihrer Verantwortung als gleiche behandelt. D.h. ihre Verantwortung mit Blick auf den zu vermeidenden Temperaturanstieg und den damit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verbundenen Schaden, der in einem inakzeptablen potenziell katastrophalen globalen Risiko besteht, ist nicht arithmetisch, sondern proportional gleich – und damit substantziell ungleich – eben im Verhältnis zu ihrer Gesamtverantwortung für den Zeitraum von 1990 bis 2050. Insofern sind in diesem Szenario weder die Bevölkerungsgrösse noch Pro Kopf-Emissionen von Bedeutung. Und es impliziert auch nicht, dass jedes (Industrie-)Land mit Luxusemissionen diese gleichermaßen reduzieren muss, also etwa um 90%.

Es stellt sich indes die Frage, inwiefern eine faire Lastenverteilung an dieser Stelle normativ relevant ist. Dies aus folgendem Grund: Versteht man die Zielvorgabe, wie oben formuliert, so, dass, sollte sie verfehlt werden, katastrophale globale Risiken drohen und damit ein Schaden enormen Ausmasses, heisst dies, dass dieser Schaden um jeden (zulässigen) Preis zu verhindern ist. Zwar sollte die Lastenverteilung weiterhin fair sein. Die Frage stellt sich indes, was passieren soll, wenn es Länder gibt, die entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Verantwortung zu übernehmen. Aufgrund des Schadensprinzips hätten in einer solchen Situation die anderen Länder ungeachtet ihrer Verantwortung als Schadensverursacher die Pflicht, das sich ergebende Defizit so weit wie möglich zu kompensieren, selbst wenn dies

⁸² Von welchen Entwicklungspfaden ist dann auszugehen? D.h. welches ist die Baseline für die globale Gesamtmenge (GtCO₂e) bis 2050? Dass die Emissionen im gleichen Masse wie bis anhin pro Jahr zunehmen? Und dass dies linear so weitergeht bis 2050? Oder dass aufgrund der bis jetzt durchgeführten und geplanten Senkungsmassnahmen zu erwarten ist, dass der Anstieg weniger ausgeprägt sein wird? In beiden Fällen wären die Emissionen mit Blick auf das 1,5 Grad Ziel viel zu hoch. In der Schweiz würde jenes (plus minus) dem Szenario 'without measures' (WOM) entsprechen, dieses dem Szenario 'with existing measures' (WEM), allerdings nicht nur bis 2030, sondern bis 2050. (Vgl. "Switzerland's Seventh National Communication and Third Biennial Report under the UNFCCC Fourth National Communication under the Kyoto Protocol to the UNFCCC 1 January 2018", S.16f. [file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/CHE_NC7_BR3_2018%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/CHE_NC7_BR3_2018%20(1).pdf))

bedeutete, dass sie (wesentlich) mehr leisten müssen, als dies gemäss Verursacherprinzip eigentlich der Fall wäre. Denn egal, wie viel ein Land zur Entstehung des zu vermeidenden Schadens beigetragen hat, es ginge nur noch darum, dessen Eintreten zu verhindern. Der Aspekt der fairen Lastenverteilung aufgrund des Verursacherprinzips käme, falls überhaupt, nur so ins Spiel, dass unter den Ländern ein Lastenausgleich stattfinden sollte: von jenen, die historisch betrachtet bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt anteilmässig mehr zur Entstehung des zu verhindernden Schadens beigetragen haben, zu jenen, die anteilmässig weniger dazu beigetragen haben, selbst wenn diese wirtschaftlich in der Lage wären, das Ziel ohne fremde Hilfe zu erreichen.

Das setzt voraus, dass sie diese Last zusätzlich zur Last, die mit der Emissionsreduktion im eigenen Land verbunden ist, zu tragen imstande sind. Denn Sollen setzt Können voraus. Was, wenn dies nicht der Fall ist? Was, wenn sie finanziell nicht einmal in der Lage sind, die eigenen Emissionsreduktionen vorzunehmen? Dann bleibt normativ betrachtet nur der Rückgriff auf das Zahlungsfähigkeitsprinzip: Jene, die zahlen können, müssten in die Bresche springen. Dies gilt dann und nur dann, wenn der wahrscheinliche Schaden bei Zielverfehlung so gross wäre, dass er «um jeden Preis» vermieden werden muss. Alles hängt also ethisch gesehen an dieser Zielvorgabe. Deshalb muss man sich bewusst bleiben, wie problematisch diese angesichts der nach wie vor vorhandenen Unsicherheiten ist. Denn:

1. Die Wahrscheinlichkeit, dass das 1,5 Grad Ziel erreicht wird, wenn man gemäss der Vorgabe des IPCC reduziert, beträgt 66% - nicht 100%. Es besteht also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass auch bei Einhaltung der Reduktionsvorgaben das 1,5 Grad Ziel nicht erreicht wird. Das impliziert: der Temperaturanstieg könnte trotzdem höher ausfallen – aber auch tiefer.
2. Angenommen, das Ziel wird erreicht, beruhen auch die dann möglichen Schäden auf Szenarien, denen gegenwärtig bestenfalls teilweise eine Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden kann. Das heisst: es besteht keine Sicherheit oder Gewissheit hinsichtlich des dann eintretenden Risikos. Wir befinden uns so gesehen irgendwo zwischen einer Vorsorge- und einer Risikosituation. Beides macht ethisch gesehen angesichts der möglichen Schäden einschneidende Massnahmen rechtfertigungsfähig. Aber man muss sich bewusst sein, wie schwierig und anspruchsvoll diese Rechtfertigung ist.

5.3.4 Das Zahlungsfähigkeitsprinzip als ergänzendes Prinzip

Gemäss dem Leistungsfähigkeits- oder Zahlungsfähigkeitsprinzip ist die faire Lastenverteilung hinsichtlich der erforderlichen Senkung der THG-Emissionen daran festzumachen, über welche finanziellen Mittel bzw. Wirtschaftskraft ein Land verfügt. Unabhängig von der historischen Verantwortung für den Klimawandel haben die Staaten eine moralische Pflicht, die nötigen Massnahmen zu dessen Begrenzung proportional zu ihrem wirtschaftlichen (und technologischen) Leistungsvermögen zu unterstützen.⁸³ Je wohlhabender, desto grösser muss der entsprechende Beitrag sein.

⁸³ Im Folgenden geht es primär um den Zusammenhang zwischen Zahlungsfähigkeitsprinzip und Mitigation. Dieses Prinzip spielt aber auch für den Bereich der Adaptation eine Rolle. Diesbezüglich ergibt sich das Ausmass der Verpflichtung zunächst aus dem Verursacherprinzip, d.h. wie weit ein Land dafür verantwortlich ist, dass es selbst, aber auch alle anderen Länder Anpassungsmassnahmen ergreifen muss. Interne Massnahmen ergeben sich aus der Verantwortung des Staates gegenüber der eigenen Bevölkerung. Solange er dazu fähig ist, sollte er sie ohne fremde Hilfe finanzieren – auch wenn er für die Situation, in der sie erforderlich werden, nicht die alleinige Verantwortung trägt. In dem Masse, wie das nicht der Fall ist, darf er die Hilfe anderer beanspruchen. Die anderen haben in erster Linie zu helfen im Masse ihrer Verantwortung für den Schaden, der die Adaptationsmassnahmen erst nötig macht, und erst dann im Masse ihrer Zahlungsfähigkeit. D.h. es könnte

Auf diese Weise definiert, ist dieses Prinzip ohne weitere Präzisierungen ethisch nicht zu rechtfertigen. Zum einen stellt sich aufgrund der Sein-Sollens-Problematik die grundsätzliche Frage, warum dieses Prinzip überhaupt ein moralisches sein soll. Aus dem Umstand, dass Land A reicher ist als Land B folgt auf jeden Fall nicht schon, dass A mehr zum Klimaschutz beitragen muss als Land B. Allgemeiner formuliert: Aus der Tatsache, dass eine Person oder ein Land in der Lage ist, eine (finanzielle oder andere) Leistung zu erbringen, die anderen hilft, folgt nicht, dass sie das, so begrüssenswert es sein mag, auch tun sollen, d.h. dass sie dazu verpflichtet sind. Ebenso unklar ist, warum dieses Prinzip im Hinblick auf die faire Verteilung der mit THG-Emissionsreduktionen verbundenen Lasten eine Rolle spielen soll. Weshalb sollten beispielsweise zahlungskräftige, aber vielleicht sehr klimabewusste Länder andere Länder, die weniger bzw. nicht zahlungskräftig sind und ihre THG-Emissionen verantwortungslos erhöhen, bei der Reduktion dieser Emissionen unterstützen? Was soll daran fair sein? Ist das nicht gerade ein Paradebeispiel für Unfairness?

Die Sein-Sollen-Problematik kann man auf zwei Weisen lösen, welche die beiden zentralen normativen Aspekte des Zahlungsfähigkeitsprinzips verständlich machen:

1. Unter Fürsorgegesichtspunkten geht es darum, anderen zu helfen, indem man sie finanziell oder technologisch unterstützt, wenn diese sich nicht selbst helfen können und insofern auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Das entspricht dem Sinn der ursprünglichen Solidaritätsformel: «Jedem gemäss seinen Bedürfnissen, jeder gemäss seinen Fähigkeiten». Diese Pflicht gilt dann, wenn die Hilfsbedürftigen ein Recht auf Hilfe haben. Dies haben sie (unter anderem), wenn es darum geht, einen grossen Schaden von ihnen abzuwenden, der anders nicht abgewendet werden kann. Diesbezüglich gilt die Pflicht auch dann, wenn die Hilfsbedürftigen es sich selbst zuzuschreiben haben, dass sie in eine Situation geraten sind, aus der sie ohne fremde Hilfe finanzieller oder technologischer Art nicht herauskommen.
2. Der zweite normative Aspekt des Zahlungsfähigkeitsprinzips bezieht sich auf das Schadensprinzip bzw. dessen Umsetzung. Muss ein schwerwiegender, ja katastrophaler Schaden verhindert werden, und ist dazu eine kollektive Anstrengung erforderlich, dann müssen jene, die dazu einen Beitrag leisten können und wenn das Ziel nur auf diese Weise erreicht werden kann, nach Massgabe ihrer Zahlungsfähigkeit auch die Kosten für die übernehmen, die zwar zahlungsfähig wären, sich aber dennoch weigern, ihren aufgrund ihrer moralischen Verantwortung angemessenen Teil beizusteuern. Diese Art der Zahlungsfähigkeit ist unter den geschilderten Umständen (und nur dann) dem Fairnesskriterium übergeordnet: Sie ist normativ ausschlaggebend, auch wenn sie mit einer gemessen am Verursacherprinzip unfairen Lastenverteilung verbunden ist.

Schon das zeigt, dass man das Prinzip der Leistungs- bzw. Zahlungsfähigkeit nicht als ein Prinzip verstehen darf, das bezüglich der fairen Verteilung der Bürden der THG-Emissionsenkungen eine eigenständige Rolle spielt. Diese hat sich vielmehr, wie gezeigt, am Verursacherprinzip auszurichten. Normativ übernimmt das Zahlungsfähigkeitsprinzip lediglich eine auf

sein, dass ein Land mit grosser Verantwortung aufgrund beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nur wenig beitragen kann. Dann greift, ergänzend, das Zahlungsfähigkeitsprinzip. Und umgekehrt: dass ein Staat, der sich klimamässig vorbildlich verhalten hat und zugleich zahlungskräftig ist, entsprechend viel Hilfe leisten muss. In der Regel wird es aber so sein, dass jene, die eine grosse Verantwortung für den Klimawandel tragen, auch am leistungsfähigsten sind und daher kaum auf Hilfe andere angewiesen sind und zugleich in der Lage sind, anderen zu helfen.

bestimmte Situationen beschränkte ergänzende Funktion. Das schliesst im Übrigen nicht aus, dass genau diese Funktion praktisch-politisch von überragender Bedeutung ist.

Genauer betrachtet sind es drei Situationen, in denen die Lastenverteilung sich am Zahlungsfähigkeitsprinzip orientieren sollte, weil das Verursacherprinzip nicht greift:⁸⁴

1. Wenn man die Verursacher der THG-Emissionen nicht «belangen» kann, weil sie nicht mehr existieren.
2. Wenn die Verursacher jenen Anteil, den sie gemäss ihrer Verantwortung nach Verursacherprinzip übernehmen müssten, nicht bezahlen können.
3. Wenn die Verursacher zwar in der Lage, aber nicht willens sind, den ihnen zukommenden Verantwortungsanteil an der Reduktion zu übernehmen.

Zudem spielt das Zahlungsfähigkeitsprinzip eine Rolle, wo es darum geht, die wirtschaftliche Entwicklung armer Länder zu fördern, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft einen DLS zu erreichen.⁸⁵ Es muss allerdings nur von jenen Ländern beachtet werden, in denen ein DLS garantiert ist und darüber hinaus finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Es bezieht sich dann in diesem Kontext hauptsächlich auf den Bereich der Grundrechte-Emissionen ärmerer Staaten. In dem Masse, wie diese nicht über hinreichende Wirtschaftskraft verfügen, um die nachholende Entwicklung mit Blick auf den DLS mit den neuesten emissionsarmen Technologien zu bewerkstelligen, sind die reichen Länder nach Massgabe ihrer Zahlungsfähigkeit verpflichtet, ihnen diese Technologien bzw. die finanziellen Mittel zu deren Erwerb zur Verfügung zu stellen und dadurch einen Beitrag zur Vermeidung von THG-Emissionen zu leisten.

Was die reicheren Länder betrifft, haben sie dafür zu sorgen, dass in der eigenen Wirtschaft die emissionsärmsten Technologien zum Einsatz kommen, selbst wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist. In dem Masse, wie man sich dies leisten kann, muss man das tun. Dies gilt für den Grundrechte- und den Luxusemissionsbereich. Das Mass der Reduktion der Luxus-Emissionen ist allerdings, wie gezeigt, normativ unabhängig vom Zahlungsfähigkeitsprinzip. Es ergibt sich einzig aus dem Verursacherprinzip und dem daraus abgeleiteten Anteil an Verantwortung. Dass man finanzielle und technologische Mittel benötigt, um die Emissionen im Inland entsprechend zu senken, ist klar. Solange diese ausreichen, muss man dies selber finanzieren. Nur, wenn man dazu nicht in der Lage ist, besteht ein moralisch gerechtfertigter Anspruch auf Unterstützung durch andere Länder, deren Pflicht sich am Zahlungsfähigkeitsprinzip als Konkretisierung des Schadensprinzips ausrichtet.

⁸⁴ Die Idee ist, dass das Zahlungsfähigkeitsprinzip mit Blick auf die Festlegung der Reduktionspflichten dann und nur dann «einspringen» muss, wenn das Verursacherprinzip nicht funktioniert. An dieser Stelle wird deutlich, inwiefern sich der hier dargelegte Ansatz bei allen Ähnlichkeiten grundsätzlich vom «Greenhouse Development Rights Framework» GDR (Baer et al. 2008) unterscheidet. Verdeutlicht am Prinzip der «gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Nationalstaaten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten», besteht die Differenz darin, dass «Verantwortlichkeiten» und «Fähigkeiten» normativ so definiert und gewichtet werden, dass sie anders als im GDR nicht mittels eines Indikators wie dem «Responsibility Capacity Index RCI», in dem sie miteinander verknüpft sind, operationalisiert werden können. Vielmehr sind sie separat zu betrachten und separat zu konkretisieren. (Der GDR ist inzwischen erweitert worden zu einem «Climate Equity Reference Project» (<https://climateequityreference.org/>). Dabei ist aber der RCI-Indikator nicht geändert worden.)

⁸⁵ Man kann argumentieren, dass dies praktisch gesehen eine Frage der Prioritätensetzung ist: Wohl fast jedes Land könnte einen DLS sicherstellen, wenn es wollte. Kaum eines der fraglichen Länder macht dies jedoch. Wenn diese empirische These zutrifft, bedeutet dies, dass die armen Länder selbst in der Pflicht stehen, für alle Bewohner*innen ihres Territoriums diesen Minimalstandard zu erreichen. Und dass sie dabei grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Wenn ein solcher Anspruch dennoch bestehen sollte, dann insoweit, als sie vielleicht finanzielle und technologische Hilfe benötigen, um die entsprechende wirtschaftliche Entwicklung so emissionsarm wie möglich gestalten zu können.

Abschliessend soll die in praktisch-politischer Hinsicht wichtige Frage, was es aus ethischer Sicht bedeutet, wenn Staaten ihre Verantwortung hinsichtlich Klimaschutz nicht hinreichend wahrnehmen, noch einmal aufgegriffen werden. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden (Caney 2016):

1. Was ist zu tun, wenn insbesondere grosse Staaten wie China und die USA ihre CO₂-Emissionen nicht so weit reduzieren, wie sie sollten? Gemäss Schadensprinzip folgt, dass die anderen Staaten dieses moralische Versagen nach Massgabe des Zahlungsfähigkeitsprinzips ausgleichen müssen. Allerdings gibt es auch aus ethischer Sicht Grenzen des Zumutbaren. Sie sind spätestens dann erreicht, wenn die Kompensationsanstrengungen in diesen Staaten zu sozialen Verwerfungen führen könnten, die die Grundrechte und die gesellschaftliche Stabilität auf nicht hinnehmbare Weise gefährden. Die politische Frage ist, wie man eine solche Entwicklung verhindern kann. Und falls dies nicht gelingen sollte, welche Optionen dann noch zur Verfügung stehen.
2. Dazu gehört, dass man sich angesichts der mangelnden Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten fragen kann und muss, ob angesichts des Umstands, dass nicht genügend Mittel für den Klimaschutz bereitgestellt werden, die gegenwärtigen politischen Gouvernanzstrukturen, d.h. das internationale politische Regime zur globalen Koordinierung der erforderlichen Massnahmen, geändert werden müssten; und falls ja, wie. Sollte man den internationalen Verhandlungsprozess anders aufgleisen? Sollte etwa der Entscheidungsprozess weniger inklusiv sein, wenn dies effektiver wäre?⁸⁶ Und auf nationaler Ebene: Sollten die demokratischen Entscheidungsstrukturen zugunsten eines «autoritäreren» Ansatzes zumindest teilweise eingeschränkt werden (Caney 2016:11)?

Dieser zweite Aspekt ist praktisch von grosser Bedeutung, für die hier zu behandelnde Thematik aber irrelevant. Wichtig dagegen ist der erste Aspekt. Vollkommen gerecht wäre ein Zustand, in dem alle Betroffenen den ihnen zustehenden Schutz bekommen; von den Pflichtenträgern nicht mehr verlangt wird, als erforderlich ist, um diesen Schutz zu gewährleisten; und die Lastenverteilung fair wäre. Dieser Zustand scheint unter den gegebenen Bedingungen in der realen Welt nicht erreichbar zu sein. Das bedeutet: Entweder einige bekommen nicht, was ihnen zusteht; oder andere müssen mehr tun, als wozu sie unter dem Gesichtspunkt der Fairness verpflichtet sind. Oder die Situation ist dergestalt, dass es, obwohl von einzelnen Staaten mehr getan wird als sie müssten, nicht möglich ist, das Gerechtigkeitsdefizit auszugleichen. Die Frage ist dann: wie kann man diesem Zustand wenigstens so nahe wie möglich kommen?⁸⁷

Betrachten wir einige Optionen, die in diesem Kontext in Erwägung zu ziehen sind (Caney 2014:136ff., Caney 2016:12ff.):

⁸⁶ Ein Beispiel hierfür könnte das geplante Abkommen «Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability» (ACCTS) sein, das zunächst in einem kleinen Kreis von gleichgesinnten Ländern (Costa Rica, Fidschi, Island, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz) verhandelt wird. Wobei der Beitritt danach weiteren Ländern offen stehen soll (<https://www.ad-min.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78869.html>).

⁸⁷ Was im Folgenden ausgeklammert wird, ist ein Katastrophenszenario der Art, dass, wenn das Ziel nicht erreicht wird, mit Schäden zu rechnen ist, die das Überleben der Menschheit als Ganzes gefährden. Wie die Corona Virus-Krise vor Augen geführt hat, müssten unter Umständen entsprechend drakonische Massnahmen ergriffen werden (obwohl es im Corona-Fall nicht um das Überleben der Menschheit ging). Das ist, wie diese Krise ebenfalls gezeigt hat, möglich, d.h. durchsetzbar. Im Klimabereich ist allerdings die zeitliche Struktur eine andere. Erstens kann es viel länger dauern. Und zweitens kann das Ergreifen dieser Massnahmen unter Umständen zu spät erfolgen. Dann würde es nur noch um die Frage gehen, ob eine Anpassung noch möglich ist. Das wäre ein apokalyptisches Szenario. (Weiterführende Überlegungen zum Unterschied zwischen der Corona-Krise und dem Klimawandel finden sich in Meyer/De Araujo 2020.)

1. *Modifikation des Ziels*: Vielleicht muss man das 1,5 Grad Ziel für den Moment aufgeben zugunsten des 2 Grad oder 2,5 Grad Ziels. Die Frage ist, was die Implikationen dieser abgeschwächten Zielvorgabe sind. (Auch aus psychologischen Gründen ist es problematisch, Zielvorgaben festzulegen, von denen alle Staaten wissen, dass sie nicht erreicht werden können bzw. dass die Wahrscheinlichkeit, dass sie erreicht werden, extrem klein ist.). Aus ethischer Sicht ist klar: Unter Vorsorgegesichtspunkten ist der Worst Case so unwahrscheinlich zu machen, dass er praktisch nicht eintreten kann. Entsprechend konservativ muss die Bestimmung des akzeptablen Temperaturanstiegs ausfallen. Da scheint es bezüglich des 1,5 bis 2 Grad Ziels keine Abweichung gegen oben geben zu können. Diese Option kommt also kaum in Frage. Nicht viel anders scheint es sich zu verhalten, wenn man den zulässigen Anstieg der Temperatur unter dem Gesichtspunkt des akzeptablen bzw. inakzeptablen Risikos für die Grundrechte aller Menschen betrachtet (Gesundheitsrisiken, Hungersnöte, Armut, Landverlust etc.).
2. *Reallokation der Verantwortung*: Die Verantwortlichkeiten werden teilweise anders verteilt, indem einige Staaten zusätzliche Verantwortung übernehmen, um die nicht-wahrgenommene Verantwortung anderer Staaten zu kompensieren. Wie schon dargelegt, kann dies, d.h. zusätzliche Mitigationsmassnahmen, aber an eine Grenze stossen, insbesondere, wenn grosse Staaten wie die USA oder China ihre Emissionen nicht im erforderlichen Masse reduzieren. Diese Option ist ethisch gut begründet. Sie muss ausgeschöpft werden, auch wenn das für einige Staaten eine zusätzliche Belastung bedeutet. Die Frage ist, ob bzw. wie weit es so möglich sein wird, unter zeitweiliger Inkaufnahme von Trittbrettfahrern das Problem wenigstens so weit zu kontrollieren, dass Zeit gewonnen werden kann, um die grossen Staaten, die sich zu wenig engagieren, zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen.
3. *Verschiebung der Lasten*: Dritte dürfen in der Regel nicht ungerechtfertigt belastet werden. Es mag aber sein, dass in der Abwägung eine solche Belastung dennoch begründet werden kann. Ein Beispiel wäre der Einsatz der Atomkraft trotz der damit verbundenen Gesundheitsrisiken. Der Grundgedanke ist: Mehr Mitigation, d.h. soviel, dass man möglichst nahe an das erforderliche Soll herankommt, ist besser als weniger, auch wenn es mit schädlichen Nebenwirkungen verbunden ist. Zu fragen wäre, ob dies moralisch gerechtfertigt und damit zu fordern wäre. Um darauf eine Antwort geben zu können, müsste man in jedem Fall eine ergebnisoffene moralisch verstandene «Interessenabwägung» durchführen. Legt man den hier dargelegten Ansatz zugrunde, ist das zulässig, sofern es um eine Abwägung von Grundrechten geht, nicht eine Abwägung von Grundrechten gegen eine voraussichtliche Erhöhung des Gesamtnutzens. Als weitere Abwägungsoption in Betracht zu ziehen, sind «Interessenabwägungen» zwischen Mitigationsmassnahmen zum Schutz von Grundrechten einerseits und Eingriffen in andere schützenswerte «Güter», denen moralischer Wert zugesprochen wird, etwa Gebiete grosser natürlicher Schönheit, andererseits. Zu denken ist beispielsweise an das grossflächige Errichten von Windparks in solchen Gebieten. Auch diese Option ist ethisch gut begründet. Sie muss unter den gegenwärtigen Bedingungen auf jeden Fall wahrgenommen werden, gleichzeitig mit Option zwei.
4. *Änderung der Anreizstrukturen*: Man kann versuchen, künftiger «Noncompliance» proaktiv entgegenzuwirken. Etwa durch die Subventionierung neuer sauberer Technologien, die Konsumenten und Unternehmungen einen Anreiz geben, sich von der fossilen Energie abzuwenden. Auch diese Option ist ethisch gut begründet. Sie muss von allen Staaten so weit wie möglich umgesetzt werden. Und auch hier gilt: wenn einige nicht

mitmachen, dürfen die anderen dies nicht als Vorwand nutzen, auf vielleicht schmerzhafteste Anpassungsprozesse zu verzichten. Im Gegenteil: sie müssen ihre Anstrengungen weiter verstärken.

Es bleibt allerdings ethisch gesehen dabei, dass «trade-offs» Grenzen gesetzt sind. Man kann diese Grenzen aus politischen oder ökonomischen Gründen überschreiten. Aber man kann dies nicht ethisch rechtfertigen. So ist es beispielsweise unzulässig, das Schutzniveau der Bewohner armer Länder so weit zu senken, dass ihre Grundrechte nicht gewährleistet sind⁸⁸, nur, weil man nicht bereit ist, eine grössere Verantwortung zu übernehmen, um den Mangel an Verantwortung anderer Länder zu kompensieren.^{89,90} Dabei ist zu präzisieren: In erster Linie zuständig für die Bevölkerung sind die jeweiligen Länder bzw. die politisch Verantwortlichen dieser Länder. Und diese machen oftmals selber nicht genug. Zudem kann sein, dass das Kompensationserfordernis so gross ist, dass es die «willigen» Länder, selbst wenn sie reich sind und alle am gleichen Strick ziehen, nicht stemmen können. Dann gilt, dass sie dafür moralisch nicht verantwortlich sind, denn: «Ought implies can» (Sollen setzt Können voraus). In diesem Fall liegt ein noch schwerwiegenderes moralisches Versagen jener Länder vor, die ihrer Verantwortung nicht nachkommen. Moralisch kommt man hier nicht mehr weiter – ausser weiterhin darauf zu pochen, dass alle Länder ihrer Verantwortung gerecht werden müssen und jene zu brandmarken, die das nicht tun – oder sie dazu zu zwingen, etwa durch Handelssanktionen. Ob dies politisch möglich und durchsetzbar ist, ist eine andere Frage.

6. Rückbindung der ethischen Argumentation an das Rechtsprinzip der «gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten»

Status und Inhalt des Rechtsprinzips der «gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten» – fortan abgekürzt CBDR-RC für «*common but differentiated responsibilities & respective capabilities*» – sind strittig (Deleuil 2012).⁹¹ Die vorherrschende Meinung scheint zu sein, dass es ein Rahmenprinzip ist, keine bindende Rechtsregel: «It does not directly establish a clear goal, and differentiated obligations are and remain the results of negotiations and of the political will of States» (Deleuil 2012:276).⁹² Daraus wird abgeleitet, es handle sich um ein «Leitprinzip», das lediglich die ethische Basis für rechtlich differenzierte Verpflichtungen bilde.⁹³ Falls richtig, bedeutet dies, dass es gemäss

⁸⁸ Was man aus ethischer Sicht rechtfertigen kann, sind vernünftige Übergangsfristen, etwa dann, wenn die Kosten zur Herstellung eines Zustands, in dem die Grundrechte auch der armen Menschen gewährleistet sind, sehr hoch sind. Das gilt dann auch mit Blick auf die hierfür erforderliche Senkung der THG-Emissionen.

⁸⁹ Dies macht auch klar, weshalb es schwierig ist, den Klimawandel isoliert zu betrachten. Klimawandel und die politischen Massnahmen zu dessen Bekämpfung sind untrennbar verbunden mit anderen, ethisch relevanten Aspekten, die stets mit zu bedenken sind. Zum Beispiel kann eine CO₂-Steuer auf Landwirtschaftsgüter, die die mit dem Transport dieser Güter von den Entwicklungsländern in die Industrieländer verbundenen THG-Emissionen abdeckt, diese Güter so verteuern, dass sie weniger oder nicht mehr gekauft werden, und so zu einer Verarmung der Bauern etwa in Afrika beitragen.

⁹⁰ Es sind also in erster Linie die reichen Länder, die diese Pflicht haben. Aber zunehmend auch Länder mit sich schnell entwickelnden Ökonomien wie China, Indien oder Brasilien. Von Entwicklungsländern, in denen noch nicht einmal die Grundrechte gesichert sind, darf man dies nicht erwarten oder gar einfordern.

⁹¹ Zur Geschichte des Prinzips vgl. Deleuil 2012, Josephson 2017, Pauw et al. 2014

⁹² Die ganze Textstelle lautet: “Most developing countries see the principle as a binding rule, but such a view is not tenable. While being a clause of the Convention and therefore being a source of international law, the principle by itself cannot be taken as a binding legal rule. On the contrary, it seems clear that CBDR remains for now a framework principle. It does not directly establish a clear goal, and differentiated obligations are and remain the results of negotiations and of the political will of States” (Deleuil 2012:276).

⁹³ “(...) the wording of CBDR remains somehow unsettled, always general, and States are only ‘guided, inter alia’ under Article 3.1 of the UNFCCC. Therefore, it seems that CBDR forms only an ethical basis for legally differentiated obligations (...). Moreover, since it does not contain any compelling implications, the principle cannot be used in international courts as

einer weit verbreiteten Rechtsauffassung – die zumindest von den meisten entwickelten Ländern geteilt zu werden scheint – zulässig ist, CBDR-RC direkt ethisch zu interpretieren. Das hat den Vorteil, dass man bei der Rekonstruktion des ethischen Gehalts des Prinzips auf unterschiedliche rechtliche und politische Auslegungen keine Rücksicht zu nehmen braucht. Insbesondere auch dann nicht, wenn diese im Widerspruch zu jener stehen. So lehn(t)en etwa die Industrieländer eine direkte Verknüpfung der Verantwortlichkeiten mit dem Verursacherprinzip weitgehend ab,⁹⁴ weil sie offenbar historisch ausgewiesene Schadenersatzforderungen befürchte(te)n.⁹⁵ Das mag auch ein Grund sein, weshalb eine gewisse Tendenz besteht, CBDR-RC hauptsächlich auf Mitigation, weniger auf Adaptation zu beziehen.⁹⁶ Rechtsethisch kann eine solche politisch motivierte Trennung von Verantwortung und Verursachung indes nicht gerechtfertigt werden. Und damit auch nicht eine Einschränkung des Prinzips auf den Bereich der Mitigation. Zieht man Artikel 2 und 3 des Pariser Abkommens in Erwägung, kann man zum Schluss kommen, dass sich CBDR-RC in diesem Abkommen auch auf beide Bereiche bezieht. Im Folgenden braucht uns diese Frage indes nicht weiter zu beschäftigen, da es in erster Linie darum gehen wird, zu klären, wie der auf Minderungsmaßnahmen bezogene Aspekt der «Nationally Determined Contributions» (NDCs) im Lichte von CBDR-RC zu verstehen ist.⁹⁷

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, sich zunächst die wichtigsten Formulierungen von CBDR-RC in den einschlägigen Abkommen vor Augen zu führen; zu entscheiden, welcher normative Stellenwert diesem Rechtsprinzip zukommt und es mit der vorgängig durchgeführten ethi-

a basis for State responsibility” (Deleuil 2012:275). Und weiter: (...) CBDR could be regarded as a general principle of international law because of its ‘high level of abstraction and extreme generality’. (...) Even though there are no clear criteria for the recognition of such general principles, two constants emerge: they can appear through court decisions or through the ‘endorsement of States’. Here, the adoption of universal declarations (such as the Rio Declaration) or treaties (such as the UNFCCC) could be seen as endorsements of CBDR by States. However, as mentioned above, CBDR is not expressed in the same way and does not have the same scope in those texts. Furthermore, existing general principles of international law (such as the principle of State consent or the principle according to which limitations of State sovereignty cannot be presumed) are usually confirmed through case law. Until today, CBDR has not been used as a general principle of international law by international adjudicators. However, this may of course change” (Deleuil 2012:275f.). Zusammenfassend: “ (...) as opposed to principles such as the principle of prevention, (...) or the principle of sustainable development, recognized as a general principle of international law, it is possible to say that the CBDR principle, while being included in the climate treaties and thus binding *inter partes*, is not a rule of international law and therefore has no autonomous binding force – especially because its legal nature and content remain disputed. On the contrary, the role of CBDR seems to be to form a philosophical and ethical basis for differentiated obligations. This is the view of most developed countries, but the climate negotiations have clearly shown that some developing countries, such as India, do not share this opinion. (...) Even so, CBDR, as it has been defined in 1992, will remain an important achievement of the climate regime and, more, of international environmental law. It has been an efficient way to achieve the universality the regime needed and, somehow, it has allowed for the emergence of a more ethical conception of international law. Indeed, CBDR’s primary aim has always been to provide more equitable and effective results within the system. For that, it should be kept as the basis of differentiated obligations. Only by underlining its function as an ethical basis for differentiated obligations can CBDR be used to its full effect, as no debate solely focused on CBDR will bring an answer to the degradation of the whole climate system” (Deleuil 2012:277, 281; vgl. auch Pauw et al. 2014:6).

⁹⁴ Beide Prinzipien werden in der Rio-Deklaration zwar erwähnt, aber in unterschiedlichen Grundsätzen: Das CBDR (ohne den RC-Zusatz) in Grundsatz 7, das Verursacherprinzip in Grundsatz 16.

⁹⁵ “A subject of debate (...) was whether the Polluter Pays principle (PPP) should be included in the UNFCCC. The PPP is essentially saying that those responsible for environmental damage also should be responsible for rectifying and compensating that damage. This controversy, as far as CBDR is concerned, could very well be an indication that developed countries did not want to admit liability to historical emissions, thus giving the CBDR-principle far more substantial legal implications than it has on its own.” (Josephson 2017:21).

⁹⁶ “CBDR-RC is typically – and often implicitly – related to mitigation (...). For Annex I parties, an explicit emphasis on adaptation is prohibitive, as it would be considered tantamount to acknowledging responsibility for historical emissions and, hence, liability for corresponding adaptation needs” (Pauw et. Al 2014:5)

⁹⁷ Da der NDC der Schweiz gegenwärtig auf Mitigation ausgerichtet ist, wird sich Kap. 7 auf diesen Aspekt beschränken.

schen Analyse zu verbinden. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, zu zeigen, an welchen Kriterien sich die NDCs im Allgemeinen orientieren sollten und was dies im Besonderen für den NDC der Schweiz bedeutet (Kap. 7).

Im Kontext der vorliegenden Überlegungen sind die Formulierungen von CBDR-RC im «Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen» von 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)) und im «Pariser Abkommen» (Paris Agreement (PA)) von 2015 ausschlaggebend.

Im UNFCCC findet sich die relevante Formulierung in Artikel 3.1: «Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.»⁹⁸

Im Pariser Abkommen als Vereinbarung der Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) in Nachfolge des Kyoto-Protokolls wird das Prinzip mehrere Male erwähnt. So in der Präambel, wo es heisst: «In Verfolgung des Zieles des Rahmenübereinkommens und geleitet von seinen Grundsätzen einschliesslich des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten (...);⁹⁹ in Artikel 2.2, nach der und bezogen auf die Festlegung der Ziele des Abkommens: «Dieses Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt»;¹⁰⁰ und in Artikel 4.3, in dem es um die NDCs geht: «Jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei wird eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre grösstmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken.»¹⁰¹

Betrachtet man die Formulierungen, fallen zwei Aspekte auf: Zum einen ihre Ähnlichkeit über einen Zeitraum von doch gut zwanzig Jahren, was auch inhaltlich auf eine gewisse Kontinuität schliessen lässt. Zum anderen, und an dieser Stelle wichtiger, die Formulierung als Konjunktion, ausgedrückt durch 'und'. Rein sprachlich betrachtet ist damit von zwei Grundsätzen die Rede: einem Grundsatz der Gerechtigkeit und dem Grundsatz des CBDR-RC. Darüber, ob es sich auch sachlich bzw. inhaltlich um zwei Grundsätze handelt, besteht in der Fachdiskussion

⁹⁸ Im englischen Original: «The Parties should protect the climate system for the benefit of present and future generations of humankind, on the basis of equity and in accordance with their common but differentiated responsibilities and respective capabilities. Accordingly, the developed country Parties should take the lead in combating climate change and the adverse effects thereof.»

⁹⁹ Im englischen Original: «In pursuit of the objective of the Convention, and being guided by its principles, including the principle of equity and common but differentiated responsibilities and respective capabilities, in the light of different national circumstances, (...).»

¹⁰⁰ Im englischen Original: «This Agreement will be implemented to reflect equity and the principle of common but differentiated responsibilities and respective capabilities, in the light of different national circumstances.»

¹⁰¹ Im englischen Original: «Each Party's successive nationally determined contribution will represent a progression beyond the Party's then current nationally determined contribution and reflect its highest possible ambition, reflecting its common but differentiated responsibilities and respective capabilities, in the light of different national circumstances.»

keine Einigkeit. Es werden beide Lesarten für möglich erachtet. Aufgrund der oben dargelegten ethischen Analyse scheint jene Lesart plausibler zu sein, die davon ausgeht, dass es sich ungeachtet der sprachlichen Formulierung nur um ein Prinzip handelt. Nämlich um ein Gerechtigkeitsprinzip, das durch das Prinzip der CBDR-RC operationalisiert wird. Das 'und' bezeichnet insofern nur eine Unterscheidung von zwei Ebenen: Das CBDR-RC ist kein vom Prinzip der Gerechtigkeit (im Sinne von «Equity»¹⁰²) unabhängiges zweites Prinzip. Vielmehr konkretisiert es, was in diesem Kontext unter Gerechtigkeit zu verstehen ist.¹⁰³

Juristisch gesprochen handelt es sich hierbei weniger um eine wörtliche oder historische, und mehr um eine teleologische Auslegung. Betrachtet man den Wortlaut genauer und würde man die Auslegung darauf abstützen, müsste man zwei «und» erklären: Gerechtigkeit und CBDR und RC. Dies noch ergänzt durch «in the light of different national circumstances». Das erste «und» ist, wie erläutert, als Gerechtigkeit operationalisierendes «und» zu verstehen. Das zweite «und» kann auf zwei Weisen verstanden werden: Entweder es dient dazu, einen im Konzept der «Verantwortung» implizit enthaltenen Aspekt explizit zu machen, weil er besonders wichtig ist. Das würde bedeuten, dass die beiden Aspekte «Verursachung» und «Leistungsfähigkeit» den normativen Gehalt des Begriffs der Verantwortung bzw. Verantwortlichkeiten ausmachen. Oder es dient dazu, einen weiteren Aspekt einzuführen, der durch das Konzept der Verantwortung noch nicht abgedeckt ist, in diesem Zusammenhang aber gleichermassen berücksichtigt werden muss. Im Text gehen wir davon aus, dass Verursacher- und Leistungsfähigkeitsprinzip Aspekte des Konzepts der Verantwortlichkeiten sind. Der Zusatz «angesichts unterschiedlicher nationaler Gegebenheiten» bezieht sich auf das ganze Prinzip CBDR und RC und scheint noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu wollen, dass die mit dem Prinzip verbundenen Forderungen je nach Land unterschiedlich sind, man also nicht von allen Ländern das Gleiche erwarten darf, sondern das, was ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entspricht.

Wie ist das Rechtsprinzip der CBDR-RC vor dem Hintergrund der durchgeführten ethischen Analyse zu verstehen? Wenn richtig ist, dass der rechtliche Gehalt sich durch eine ethische Analyse erschliesst, können die Resultate dieser Analyse direkt auf das Rechtsprinzip übertragen werden.

Es ist ein normatives Prinzip, das sich an die Vertragsstaaten richtet und sie dazu auffordert, ihr Handeln mit Blick auf den Klimaschutz an bestimmten Kriterien auszurichten.

Als erstes geht es um die «gemeinsamen Verantwortlichkeiten». Es handelt sich dabei um jene Verantwortlichkeiten, die alle Vertragsstaaten gleichermassen haben, ungeachtet ihrer sonstigen Unterschiede. Damit ist hinsichtlich des Aspekts der Mitigation gemeint, dass sie insofern gleich sind, als sich alle gleichermassen darum bemühen sollten, ihre THG-Emissionen so zu gestalten, dass insgesamt das 1,5 Grad Ziel erreicht werden kann. Damit ist gesagt, dass alle eine Verantwortung haben, nicht nur die reichen Industrieländer, sondern auch die armen Entwicklungsländer. Nur ist diese Verantwortung unterschiedlich («differentiated responsibilities»). Entwicklungsländer, die einen «anständigen Lebensstandard» noch nicht

¹⁰² Zu den Begriffen «Equity», Gerechtigkeit und Fairness, vgl. oben Fussnote 25.

¹⁰³ Diese Auffassung wird auch von Jurist*innen vertreten. Vgl. etwa Winkler/Rajamani 2014:103 oder Pauw et al. 2014:6.

erreicht haben,¹⁰⁴ dürfen zwar entsprechende THG-Emissionen machen, die ihnen nicht angerechnet werden. Dabei haben sie aber die Pflicht, diese Emissionen innerhalb der Grenzen ihrer wirtschaftlichen und technologischen Möglichkeiten so tief wie möglich zu halten, selbst wenn dies die Entwicklung verlangsamten sollte. Schwellenländer mit rasch wachsenden Ökonomien wie Indien oder China haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass alle Bevölkerungsschichten in ihren jeweiligen Ländern einen solchen Lebensstandard erreichen. Dabei haben sie aber Sorge zu tragen, dass diese Entwicklung möglichst emissionsarm erfolgt, auch wenn sie dadurch unter Umständen erheblich verteuert wird. Zugleich haben sie die Pflicht, ihre Luxusemissionen gemäss ihrem Verantwortungsanteil mit Blick auf den Zeitraum von 1990 bis 2050 zu senken und andere arme Länder auf deren Weg zu einem DLS finanziell, technologisch und mit «capacity building» zu unterstützen. Der einzige Unterschied zwischen diesen Ländern und den entwickelten Ländern besteht darin, dass sie, da vergleichsweise viele Menschen auf ihrem Territorium noch unter dem DLS leben, ihre Wirtschaftskraft stärker für eine entsprechende wirtschaftliche Entwicklung im eigenen Land einsetzen dürfen und müssen.¹⁰⁵ Zudem mag sein, dass ihre historische Verantwortung geringer zu Buche schlägt, weil ihre Entwicklung wesentlich später eingesetzt hat.

Diese Verantwortungen beruhen in erster Linie auf dem prospektiven Aspekt des Verursacherprinzips. Sie beziehen sich darauf, was zu tun ist, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen und wie die Lastenverteilung bezüglich der erforderlichen Reduktionsmassnahmen aussehen sollte, um als fair beurteilt werden zu können. Diese sollte sich am Kriterium orientieren, dass jedes Land seine Luxusemissionen, zu denen auch die vermeidbaren Grundrechte-Emissionen gehören, mit Blick auf die bis 2050 zu reduzierende Gesamtmenge im Masse seines bisherigen prozentualen Anteils an diesen Emissionen (beginnend mit einem Referenzjahr wie 1990) senkt.

Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die «jeweiligen Fähigkeiten (respective capabilities) angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten»? Rechtsethisch gesehen, ist diese Frage nicht ohne weiteres klar zu beantworten. Zunächst kann man sagen, dass sich das «respective» auf die Verantwortlichkeiten der Länder in dem Sinne bezieht, dass sie nur für etwas verantwortlich sein können, zu dem sie auch in der Lage sind. Man kann von ihnen nicht etwas erwarten oder verlangen, das sie nicht leisten können. Darüber hinaus betreffen die Fähigkeiten ethisch betrachtet einen zweiten Aspekt der Verantwortung. Verantwortung beruht zum einen auf dem Verursacherprinzip, zum anderen, das Verursacherprinzip ergänzend, auf dem Leistungs- bzw. Zahlungsfähigkeitsprinzip. Letzteres ist der Aspekt, der durch die «Fähigkeiten» angesprochen wird und der je nach wirtschaftlicher, aber auch technologischer Leistungsfähigkeit eines Landes unterschiedlich ist.

Das Zahlungsfähigkeitsprinzip kommt zum Tragen, wenn die Länder als Schadensverursacher ihre retrospektive oder ihre prospektive Verantwortung nicht wahrnehmen können oder wollen. Jenes ist der Fall, wenn sie nicht mehr existieren oder nicht imstande sind, (vollen) Schadenersatz für einen eingetretenen Klimaschaden oder einen Klimaschaden, dessen Eintreten sich

¹⁰⁴ Präziser müsste man sagen: in denen ein erheblicher Teil der Bevölkerung den DLS noch nicht erreicht hat – während eine (vergleichsweise kleine und sehr reiche) Oberschicht einen Lebensstil führt, der mit sehr hohen THG-Emissionen verbunden ist.

¹⁰⁵ Dies ist ein ethisches Argument. Es besagt, dass ein Land verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass möglichst alle Bewohnerinnen und Bewohner auf möglichst emissionsarme Weise einen DLS erreichen – und die verfügbaren Ressourcen nicht so zu verteilen, dass die Armen arm bleiben und die Reichen noch reicher werden. Eine ganz andere Frage ist, welche konkreten Anreize bestehen, auch entsprechend zu handeln.

nicht verhindern lässt, zu leisten (dies betrifft den Aspekt der Adaptation). Dieses ist der Fall, wenn sie ihre Pflichten bezüglich der Emissionsminderungen nicht erfüllen können oder wollen (dies betrifft den Aspekt der Mitigation). Können sie es nicht, müssen andere gemäss dem Zahlungsfähigkeitsprinzip, also abgestuft nach Wirtschaftskraft, jenen Teil übernehmen, der nicht abgedeckt ist. Politisch wichtiger ist aber, was geschehen soll, wenn Länder (wie gegenwärtig die USA) sich weigern, ihre THG-Emissionen gemäss ihrem prozentualen Anteil an der bis 2050 erforderlichen Gesamtreduktion zu senken. In diesem Fall kommt das von der Frage der fairen Lastenverteilung unabhängige Schadensprinzip zur Anwendung. Diesem zufolge müssen in dieser Situation, um das Eintreten eines gravierenden Schadens zu vermeiden, die «willigen» Länder alles daransetzen, dieses Defizit nach Massgabe des Zahlungsfähigkeitsprinzips auszugleichen. Dies bedeutet, dass sie zusätzlich zu ihren Emissionsreduktionen gemäss Verursacherprinzip so weit wie möglich jene Reduktionen vorzunehmen haben, die eigentlich vom nicht-kooperationswilligen Land übernommen werden müssten.

Entscheidend ist, dass alles getan wird, um das 1,5 bis 2 Grad Ziel zu erreichen. Zugleich darf man aber nicht vergessen, dass alle Menschen einen gerechtfertigten moralischen Anspruch auf einen «anständigen Lebensstandard» haben. Viele Menschen in armen Ländern sind davon noch weit entfernt. Deshalb haben diese Länder einen Anspruch auf nachholende wirtschaftliche Entwicklung. Sie sollten sich dabei angesichts des globalen Klimawandels zwar um eine möglichst emissionsarme Entwicklung bemühen. Dabei stossen sie aber aufgrund ihrer Wirtschaftskraft an Grenzen. Andererseits muss verhindert werden, dass ihnen deswegen nichts Anderes übrigbleibt, als auf fossile Energie zu setzen. In dieser Situation haben die reicheren Länder nach Massgabe des Zahlungsfähigkeitsprinzips, wie es in der Solidaritätsformel «jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten» formuliert ist, und weil sie alles tun müssen, um einen schwerwiegenden Schaden zu vermeiden, die Pflicht, diese Länder mittels Geld, Know-how und Technologien so zu unterstützen, dass ihre wirtschaftliche Entwicklung mit hinreichend tiefen THG-Emissionen erfolgen kann.¹⁰⁶

7. Rechtsethische Beurteilung des NDC der Schweiz

Nimmt man das Pariser Abkommen und den IPCC-Bericht von Oktober 2018 ernst, muss es darum gehen, bis Mitte Jahrhundert die THG-Emissionen weltweit so weit zu senken, dass ein Niveau von Netto-Null-Emissionen erreicht wird. Das impliziert auch, dass die THG-Emissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 um 90 bis 100% gesenkt werden müssen. Dazu scheint es keine Alternative zu geben, selbst wenn die Klimaentwicklung mit mehr oder weniger grossen Unsicherheiten behaftet ist, insbesondere hinsichtlich dessen, was mit welcher Wahrscheinlichkeit passieren wird, wenn das Ziel verfehlt werden sollte. Aus ethischer Sicht bedeutet dies: es ist das Nötige zu unternehmen, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen. Jedes

¹⁰⁶ Präzis formuliert müsste man sagen, dass es bezüglich der Reduktion der THG-Emissionen ausschliesslich um das Schadensprinzip geht – und nicht um Solidarität: man hilft, weil man eine moralische Pflicht hat, gemäss Leistungsfähigkeitsprinzip dazu beizutragen, dass ein durch THG-Emissionen herbeigeführter Schaden nicht eintritt. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn jene, die man unterstützt, selbst in der Lage wären, eine emissionsarme Entwicklung voranzutreiben, dies aber aus welchen Gründen auch immer nicht tun. Solidarität kann gleichwohl auch eine Rolle spielen: etwa der Transfer von Know-how oder «capacity-building», das für die Entwicklung einer Wirtschaft erforderlich ist, in den jeweiligen Ländern aber nicht vorhanden ist. Das aber nicht mit dem Ziel, THG-Emissionen zu senken bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, sondern andere Bedingungen herzustellen, unter denen sich eine Wirtschaft entwickeln und den Menschen dadurch helfen kann, einen DLS zu erreichen.

Land (und jeder Mensch und jedes Unternehmen und jede Stadt) hat eine moralische Pflicht, zu tun, was erforderlich ist, um zu verhindern, dass infolge eines über 1,5 bis 2 Grad liegenden durchschnittlichen Temperaturanstiegs ein inakzeptables, nicht zu verantwortendes Risiko entsteht. Dies hat weitreichende Konsequenzen. Insbesondere auch mit Blick darauf, was von einem reichen Land wie der Schweiz verlangt werden darf und muss – auch wenn es politisch, sozial und wirtschaftlich schmerzhaft sein mag.

Aus der hier dargelegten rechtsethischen Sicht wäre es sinnvoll, die NDCs so zu konzipieren, dass sie Reduktions- und Anpassungsziele und entsprechende Massnahmen (im In- und Ausland) umfassen. Dies deshalb, weil beide Aspekte sich normativ auf ein und dasselbe Prinzip der CBDR-RC stützen. Gegenwärtig beinhaltet der NDC der Schweiz allerdings nur ein territorialbasiertes Mitigationsziel. Adaptationsstrategien, Planung, Massnahmen und Implementierung spielen auch eine wichtige Rolle, werden aber separat behandelt (<https://www.admin.bafu.ch/nc-br>). Deshalb soll im Folgenden das Augenmerk primär auf den Aspekt der Mitigation gerichtet werden. Grundlage hierfür sind: Artikel 3 und 4 des Pariser Abkommens, vor allem Punkt 6 in Annex I der «Decision -/CMA.1», «Equity Betrachtungen in der Klimazielsetzung» der Abteilung Internationales sowie der NDC-Entwurf mit dem Titel «Switzerland's updated nationally determined contribution (NDC) under the Paris Agreement (2021-2030)».

Gemäss Artikel 4.1 bis 4.3 des Pariser Abkommens und Punkt 6 in Annex I der Decision -/CMA.1 sollte der NDC «fair and ambitious» sein. Angestrebt werden gemäss NDC-Entwurf bis 2030 eine 50% Reduktion der THG-Emissionen verglichen mit dem Niveau 1990. Und bis 2050 eine Reduktion auf Netto Null, was eine Reduktion von mehr als 90% gegenüber 1990 bedingt. Das ist «fair», falls sich diese Senkung aus dem zu verantwortenden Anteil der Schweiz an den globalen THG-Emissionen ableiten lässt – also nicht zu klein, aber auch nicht zu gross ist. Dies scheint in der Tat der Fall zu sein. Fairness wird bestimmt durch den jeweils einem Land gemäss Verursacherprinzip zukommenden Reduktionsbeitrag hinsichtlich des globalen Ziels eines Temperaturanstiegs von nicht mehr als 1,5 bis 2 Grad.¹⁰⁷ Allerdings ist der Zusammenhang zwischen Verursachung und Reduktionsziel nicht ohne weiteres klar. Betrachtet man die Pro Kopf Emissionen der Schweiz, sind sie historisch gesehen (und wenn man die zu erwartende künftige Entwicklung berücksichtigt) maximal durchschnittlich. Aber daraus folgt nicht, dass auch die Verantwortung der Schweiz insgesamt «maximal durchschnittlich» ist, wie es im internen Papier «Equity Betrachtungen in der Klimazielsetzung» (2018) formuliert wird. Die Pro Kopf Emissionen spielen in diesem Kontext normativ keine Rolle. Vielmehr geht es darum zu bestimmen, wie gross der prozentuale Anteil der gesamten THG-Emissionen der Schweiz (minus Grundrechte-Emissionen) seit dem Referenzjahr 1990 bis zur ersten NDC-Bestimmung war bzw. ist und wie gross bis 2050, wenn keine schärferen Reduktionsmassnahmen ergriffen würden. Angenommen, die Gesamtmenge der THG-Emissionen beträgt 0.1 Prozent der weltweiten Emissionen. Dann bedeutet das, dass, wenn man bis 2050 eine Gesamtmenge an zu reduzierenden THG-Emissionen quantitativ festlegen kann, die Schweiz insgesamt 0.1 Prozent dieser Menge reduzieren muss. Dies entspricht der «Gesamtverantwortung» der Schweiz, soweit sich diese durch das Verursacherprinzip ergibt. Ob dem eine Reduktion gegenüber 1990 um 70-85 % entspricht oder mehr als 90%, ist eine empirische Frage.

¹⁰⁷ Dazu gehörte freilich, dass die ganze Verursacherkette angemessen berücksichtigt wird. Dies impliziert, dass der territoriale produktionsbasierte Ansatz durch einen nicht-territorialen konsumbasierten Ansatz ergänzt werden müsste. Die Bilanz der Schweiz sähe dann weniger gut aus.

Dieses Ziel ist aus eigener Kraft nur erreichbar, wenn die Schweiz über die erforderlichen Mittel verfügt, um in angemessene Mitigationsmassnahmen investieren zu können. Dieser Aspekt wird oftmals dem Kriterium der «jeweiligen Fähigkeiten» zugeordnet. Empirisch ist das zweifellos richtig. Normativ hingegen nicht. Deshalb sind Grössen wie etwa das BIP-Pro-Kopf («GDP per capita»), anders als im NDC-Entwurf (S.13) festgehalten wird, irrelevant. Vielmehr geht es hierbei nur um das Kriterium der Verantwortung gemäss Verursacherprinzip: Wenn jemand eine kausale Verantwortung trägt, die er moralisch zu verantworten hat, so gehört dazu auch, dass er für die Finanzierung der entsprechenden Massnahmen verantwortlich ist. Alles andere wäre nicht fair.

Dagegen ist nicht einzusehen, inwiefern Überlegungen zur Kosteneffizienz der Mitigationsmassnahmen für die Frage der Fairness relevant sein sollten (sie werden im NDC-Entwurf S.13 unter diesem Aspekt angestellt). Es mag zwar sein, dass die Minderungskosten in der Schweiz hoch sind. Ebenso mag sein, dass das damit zusammenhängt, dass die Schweiz schon in der Vergangenheit ambitionierte Mitigationsmassnahmen ergriffen hat. Nur, wenn eine moralische Pflicht besteht, das Reduktionsziel zu erreichen, spielt dies keine Rolle. Die Aussage «In fairness considerations, it is important to merit past efforts and reward early movers» mag psychologisch und politisch, d.h. mit Blick auf Akzeptanz und Motivierung relevant sein. Normativ gesehen ist sie dennoch nicht zu rechtfertigen.

Nun ist denkbar, dass jemand seiner Verantwortung nicht gerecht werden kann, weil er nicht über genügend Mittel verfügt. Dann muss er zunächst so viel beitragen wie er vermag. Wenn dann immer noch ein unbezahlter «Schaden» bleibt, ist es eine zusätzliche Frage, wer dafür aufkommen sollte. Für die THG-Emissionen bedeutete dies: Jene Investitionen in ihre Reduktion, die die Schweiz (in diesem Szenario) nicht tätigen kann, müssten alle anderen Staaten, die das können, gemäss ihrer Zahlungsfähigkeit anteilmässig übernehmen. Dies aber nur, weil es gemäss Schadensprinzip eine moralische Pflicht gibt, das Eintreten eines schwerwiegenden, im schlimmsten Fall sogar katastrophalen Schadens (wie etwa das mit einem Temperaturanstieg über 2 Grad verbundene Risiko) zu verhindern – und diese Pflicht für alle zahlungsfähigen Staaten unabhängig von ihrer Verantwortung gemäss Verursacherprinzip gilt. Wie gezeigt, ist dies selbst dann der Fall, wenn zahlungsfähige Staaten (wie etwa die USA) sich weigern, ihren Verpflichtungen bezüglich der Reduktion ihrer THG-Emissionen nachzukommen. Auch in diesem Fall kommt dem Schadensprinzip Priorität zu, selbst wenn dabei unfaires Verhalten in Kauf genommen werden muss. Entsprechend müssen die anderen Länder nach Massgabe ihrer Zahlungsfähigkeit versuchen, dieses Defizit durch zusätzliche Investitionen auszugleichen. Faktisch würde dies für die Schweiz bedeuten, dass sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit (wesentlich) mehr machen muss, als dies ihrer Verantwortung gemäss Verursacherprinzip entspricht.

Generell müssten reiche Länder wie die Schweiz viel stärker als bisher arme Länder, in denen der Grossteil der Bevölkerung noch unterhalb eines «anständigen Lebensstandards» lebt, bei der Entwicklung einer möglichst emissionsarmen Wirtschaft finanziell, technologisch und durch «Capacity-Building» unter die Arme greifen. Das Kriterium hierfür ist ebenfalls die Zahlungsfähigkeit. Die politischen Vertreter dieser Länder sind verantwortlich dafür, dass die Unterstützung tatsächlich für eine Entwicklung eingesetzt wird, die zur Überwindung der Armut beiträgt; und dies auf eine Weise, die mit möglichst geringen THG-Emissionen einhergeht. Armut ist keine Rechtfertigung für «bad governance». Die Pflicht der reichen Länder zu dieser

Art von Unterstützung setzt voraus, dass sie zweckgemäss verwendet wird. Deshalb bedarf es diesbezüglich auch eines entsprechenden Kontrollmechanismus.

Und noch ein letzter Punkt: Das Pariser Abkommen sieht gemäss BAFU vor, «dass Länder ihre eigenen Emissionen kompensieren können, indem sie Projekte in anderen Ländern finanzieren und die dort erzielten Treibhausgaseinsparungen an ihr nationales Emissionsreduktionsziel anrechnen lassen. Für die Schweiz sind Kompensationsprojekte eine Möglichkeit, die umfangreichen, im Ausland mitverantworteten Emissionen zu reduzieren.» (BAFU 2018:16). Aus der hier dargelegten rechtsethischen Sicht ist diese Art von Kompensation unzulässig. Soweit THG-Emissionen im Ausland produziert werden, sollte der territoriale produktionsbasierte Ansatz in der Tat durch einen konsumorientierten Ansatz ergänzt werden, um so den gesamten THG-Fussabdruck berücksichtigen zu können. Das faire Reduktionsziel bemisst sich dabei weiterhin einzig am Verursacherprinzip: Entsprechend erhöht sich die zu reduzierende Menge an THG-Emissionen, wenn man auch den konsumbasierten Teil berücksichtigt. An diesem Ziel dürfen keine Abstriche vorgenommen werden. Auch nicht, indem man (mit Berufung auf das Effizienzprinzip) auf die erwähnte Weise «Kompensation» betreibt. Was hier geschieht, ist eine Art «Verrechnung» der eigenen THG-Emissionen, die man aufgrund des Verursacherprinzips zu senken hat, mit der Senkung von THG-Emissionen, für die man im Sinne der Verursachung keine Verantwortung hat. Es ist – zumindest, wenn man der in diesem Papier dargelegten ethischen Sicht zustimmt – nicht gerechtfertigt, sich auf diese Weise von der eigenen Verantwortung gleichsam «freizukaufen».¹⁰⁸

Bedeutet das, dass die Schweiz solche Projekte in anderen Ländern nicht finanzieren darf oder sollte? Im Gegenteil: Aus dem Schadensprinzip und dem damit verbundenen Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, wie gesagt, dass sie dies nicht nur tun darf, sondern tun muss – und zwar in vermehrtem Masse. Aber dies muss zusätzlich zu den gemäss Verursacherprinzip erforderlichen THG-Minderungen erfolgen – nicht «kompensatorisch».

Diese Überlegungen gehen davon aus, dass eine moralische Pflicht besteht, das vom IPCC formuliert Reduktionsziel bis 2050 zu erreichen. Wenn eine solche Pflicht besteht, heisst dies: das Ziel muss erreicht werden. Was dies bedeutet, kann auf der Grundlage des Prinzips der CBDR-RC konkretisiert werden. Es wird dann auch deutlich, dass das Pariser Abkommen Konzepte enthält, die man kaum ethisch verstehen kann. Ein Beispiel ist etwa die in Artikel 4.3 formulierte Aufforderung, die NDCs sollten nicht nur fair, sondern auch ambitioniert sein («highest possible ambition»)¹⁰⁹ Denn wenn es eine Pflicht gibt, dann ist zu tun, was diese verlangt. Wie man dies tut, in diesem Fall: in welchen Etappen und auf welche Weise man das Reduktionsziel erreicht, wird dadurch nicht festgelegt. Entscheidend ist einzig, dass die Träger der Pflicht tun, was sie tun (oder unterlassen) müssen. Deshalb ist das Kriterium der höchst möglichen Ambition nicht moralisch, sondern eher politisch oder psychologisch zu verstehen und zu rechtfertigen.¹¹⁰

¹⁰⁸ Das heisst auch: Artikel 6 des Pariser Abkommens sollte nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

¹⁰⁹ Punkt 6 des Annex 1 der «Decision -/CMA.1» verlangt darzulegen «How the Party considers its nationally determined contribution is fair and ambitious in the light of its national circumstances» (S.6).

¹¹⁰ Könnte «highest possible ambition» nicht ein Hinweis auf das Schadensprinzip sein? «Ambition» bedeutet Ehrgeiz oder Bemühung, ein Ziel zu erreichen. Aus ethischer Sicht lässt sich das Schadensprinzip nur schwer in diesem Sinn als Ausdruck einer Ambition verstehen. Es ist einfach ein Bestandteil dessen, was moralisch gefordert ist. Und was moralisch gefordert ist, hat man zu tun. Es ist insofern nicht Gegenstand eines Strebens oder einer Anstrengung, die auch fehlschlagen kann.

Zusammenfassend kann man festhalten:

- Der vorliegende Entwurf zu den NDCs der Schweiz geht hinsichtlich Fairness und Ambitioniertheit in die richtige Richtung.
- Der territoriale bzw. produktionsbasierte Ansatz muss unter Fairnessgesichtspunkten und dem für dessen Konkretisierung ausschlaggebenden Verursacherprinzip durch einen konsumorientierten Ansatz und damit die Berücksichtigung der grauen Emissionen ergänzt werden. Das würde bei gleichen prozentualen Reduktionszielen – 50% bis 2030 verglichen mit 1990 und Netto-Null bis 2050 – absolut gesehen eine wesentlich grössere Reduktionsmenge bedeuten.
- Das Erreichen der Reduktionsziele ist ethisch gesehen eine Pflicht: Sie müssen vollständig – und nicht nur annähernd vollständig – erreicht werden. Das bedeutet auch, dass die im eigenen Land anfallenden, relativ hohen Reduktionskosten nicht durch die Verwendung von Emissionsminderungen im Ausland, für die man im Sinne des Verursacherprinzips nicht verantwortlich ist, umgangen werden dürfen.
- Die Reduktionsziele können auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Aber wie auch immer dies geschieht und was auch immer dies kostet, alle tun nicht mehr und nicht weniger, als was die Pflicht von ihnen verlangt. Das heisst auch: aus dem Umstand, dass die Schweiz bereits viele Klimamassnahmen ergriffen hat, kann man nicht ableiten, dass sie dafür belohnt zu werden verdient.
- Zusätzlich sollte sich die Schweiz als reiches Land weit mehr als bis anhin im Bereich emissionsarme Entwicklung von armen Ländern engagieren und auf diese Weise zu einer weiteren Reduktion der THG-Emissionen beitragen. Dies auch in einem kompensatorischen bzw. stellvertretenden Sinne, d.h. um einen Teil jener Emissionssenkungen zu übernehmen, die von den dafür verantwortlichen Ländern wie etwa den USA nicht vorgenommen werden, obwohl sie dazu in der Lage wären. Dieser Anteil wird nicht durch das Verursacherprinzip, sondern durch das Schadensprinzip und das dieses Prinzip konkretisierende Leistungsfähigkeitsprinzip bestimmt.

8. Literatur:

- Baer, Paul, Tom Athanasiou, Sivan Kartha, Eric Kemp-Benedict (2008), *The Greenhouse Development Rights Framework. The Right to Development in a Climate Constrained World*, Berlin: Heinrich Böll Stiftung/ Christian Aid/EcoEquity/Stockholm Environment Institute. <https://www.boell.de/sites/default/files/GDR-second-edition-i.pdf>.
- Birnbacher, Dieter (2016), *Klimaethik. Nach uns die Sintflut?* Stuttgart: Reclam.
- Bovens, Luc (2011), "A Lockean defense of grandfathering emission rights", in: Denis G. Arnold (ed.), *The Ethics of Global Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press, pp. 124-144.
- Bretschger, Lucas (2013), "Climate Policy and Equity Principles: Fair Burden Sharing in a Dynamic World", in: *Environment and Development Economics* 18, pp. 517–536, <https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/348085753028FE1EF4B9B05CA6116652/S1355770X13000284a.pdf/climate-policy-and-equity-principles-fair-burden-sharing-in-a-dynamic-world.pdf>.
- Broome, John (2019) "Against Denialism", in: *The Monist* 102(1), pp. 110-129.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2018), «Klimapolitik der Schweiz. Umsetzung des Übereinkommens von Paris», [file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/klimapolitik-der-schweiz-1803%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/klimapolitik-der-schweiz-1803%20(1).pdf).

- Caney, Simon (2009), "Justice and the distribution of greenhouse gas emissions", in: *Journal of Global Ethics* 2009 (5), pp. 125–146. https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/17449620903110300?casa_token=wiS6GZqKyPEAAAAA:F4YQK-qLUPNnqJX8P11h9IVaLHX1lyLe8Vv8KssBin-pBV001tv-2veQu8aKciQMu9NGyUpCXJzqDgw
- Caney, Simon (2012), "Just Emissions", in: *Philosophy & Public Affairs*, 40/4, pp. 255-300. https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/papa.12005?casa_token=lids-MGcTwisAAAAA:6RAjgtpK-Kuw4rFZ2N3Xx5iqo4CYLI7CgCBHC5GKEVhYOlg8bgrs4H57Xae-qLxSXw4X8waYkAJT9PETPJ
- Caney, Simon (2014), «Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens», in: *The Journal of Political Philosophy*, 22/2, pp. 125-149. https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/jopp.12030?casa_token=4V0hDS_2Tio-AAAAA:D3kDvyVjFseMTVwK8S13MDPRNomSBd4RTJloze-DDwd5_duQ194xCsA1A7STrX7dyXCgwTbYj2rL8zO5l
- Caney Simon (2016), "The Struggle for Climate Justice in a Non-Ideal World", in: *Midwest Studies in Philosophy*, XL, pp. 9-26. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/misp.12044>
- Deleuil, Thomas (2012), "The Common but Differentiated Responsibilities Principle: Changes in Continuity after the Durban Conference of the Parties", in: *RECIEL Review of European Community & International Environmental Law* 21 (3), pp. 271-281. https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/j.1467-9388.2012.00758.x?casa_token=AF-pZH-qKoWgAAAAA:bxkvYEjh3cob1o1SVWLq7adhGZmQbWDx9ulK4vkzjzxl_DGTU4DXHnRr5pXZ14ISSsh1DezpvrvVi3alX
- Dellink, Rob, Michel den Elzen, Harry Aiking, Emmy Bergsma, Frans Berkhout, Thijs Dekker, Joyeeta Gupta (2009), "Sharing the burden of financing adaptation to climate change", in: *Global Environmental Change* 19 (4), pp. 411-421. <https://research.fit.edu/media/site-specific/researchfit.edu/coast-climate-adaptation-library/europe/netherlands/Dellink.-2009.-Sharing-the-Burden-of-Financing-Adaptation-of-CC.pdf>
- Feldman, Fred (2015), «Desert», in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <https://plato.stanford.edu/entries/desert/>.
- Gardiner, Stephen M. (2011). *A Perfect Moral Storm. The Ethical Tragedy of Climate Change*, Oxford: Oxford University Press.
- Gesang, Bernward (2011), *Klimaethik*, Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Giubilini, Alberto, Neil Levy (2018), "What in the World is Collective Responsibility?" in: *dialectica*, 72 (2), pp. 191-217. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/1746-8361.12228>.
- Harris, Paul G., Jonathan Symons (2013), "Norm Conflict in Climate Governance: Greenhouse Gas Accounting and the Problem of Consumption", in: *Global Environmental Politics* 13(1), pp. 9-29. https://www.mitpressjournals.org/doi/pdf/10.1162/GLEP_a_00151.
- IPCC (2018), "Global warming of 1.5 °C – The IPCC special report on the impacts of global warming of 1.5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty". <https://www.ipcc.ch/sr15/>.
- Jamieson, Dale (2014), *Reason in a Dark Time. Why the Struggle against Climate Change failed and what it means for our Future*, Oxford/New York: Oxford University Press.

- Josephson, Per (2017), "Common but Differentiated Responsibilities in the Climate Change Regime – Historic Evaluation and Future Outlooks", Stockholm University: Faculty of Law. <http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:1134510/FULLTEXT01.pdf>.
- Khor, Martin (2012), «The equitable sharing of atmospheric and development space: Summary», Genf: South Centre. https://unfccc.int/files/bodies/awg-lca/application/pdf/20120516_south_centre_paper_1701.pdf.
- Meyer, Lukas (2013), «Why Historical Emissions Should Count», in: Chicago Journal of International Law 13/2, pp. 597-614. <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1382&context=cjil>.
- Meyer, Lukas, Marcelo de Araujo (2020), «The COVID-19 Pandemic and Climate Change: Why Have Responses Been So Different?» in: e-international relations am 20. April 2020, <https://www.e-ir.info/2020/04/20/covid-19-pandemic-and-climate-change-why-have-responses-been-so-different/>.
- Moellendorff, Darrel (2012), "Climate change and global justice", in: *WIREs Clim Change* 3, pp. 131-143. https://www.fb03.uni-frankfurt.de/58976152/Generic_58976152.pdf.
- Moellendorf, Darrel, Axel Schaffer (2017), «An intergenerationally fair path towards two degrees», in: *Climatic Change* 143, pp. 213-226.
- Narain, Sunita (2009), «Climate Change. A Just Climate Agreement: The Framework for an Effective Global Deal», in: Sunita Narain, Prodipto Ghosh • Nc Saxena, Jyoti Parikh, Preeti Soni (eds.), *Climate Change. Perspectives from India*, New Delhi: UNDP India, pp. 7-16. http://www.undp.org/content/dam/india/docs/undp_climate_change.pdf.
- Pauw, Pieter, Clara Brandi, Carmen Richerzhagen, Steffen Bauer, Hanna Schmole (2014), «Different perspectives on differentiated responsibilities: a state-of-the-art review of the notion of common but differentiated responsibilities in international negotiations», *Discussion Paper*, No. 6/2014, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/199419/1/die-dp-2014-06.pdf>.
- Peters, Glen P (2018), "Beyond carbon budgets", in: *Nature Geoscience* 11, pp. 378-383. https://www.nature.com/articles/s41561-018-0142-4.epdf?shared_access_to-ken=3wibX529e9_t6lr7L9qMrtRgN0jAjWel9jnR3ZoTv0N_KhMjhNgCl_1iWCi_f50OWLRRUrwH4niafQnrXR7x1FuczoM00Ss-MJhk8YHoyvULoRhxE9i-WeYDr3r4XI0j_oVMJB4iuzNI94vAQ7OF7_sxVlfbJay6DOQz-A-QvnZU%3D.
- Posner, Eric A., David Weisbach (2010), *Climate Change Justice*, Princeton: Princeton University Press.
- Rao, Narasimha D., Paul Baer (2012), "'Decent Living' Emissions: A Conceptual Framework", in: *Sustainability* 2012 (4), pp. 656-681. [file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/DecentLivingEmissions%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/DecentLivingEmissions%20(1).pdf).
- Rao, Narasimha D., Jihoon Min (2018), "Decent Living Standards: Material Prerequisites for Human Wellbeing", *Soc Indic Res* 138, pp. 225–244. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11205-017-1650-0.pdf>.
- Reinert, Kenneth A. (2011), «No Small Hope: The Basic Goods Imperative», in: *Review of Social Economy* 2009 (69/1), pp. 55-76. https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/00346760802714875?casa_token=1mo7lcG-g-0AAAAA:1dFHmG_AQTl23_ig9xykSPD3ZC6PmXJo-E5p1gAPbcH907cIM-rvDNfmQAZiflqXhEafaZ39O9zpbzw.
- Roser, Dominic, Christian Seidel (2013), *Ethik des Klimawandels. Eine Einführung*, Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).

- Schramme, Thomas (2006), *Gerechtigkeit und soziale Praxis*, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Shue, Henry (2014), *Climate Justice. Vulnerability and Protection*, Oxford: Oxford University Press.
- Shue, Henry (2015), «Historical Responsibility, Harm Prohibition, and Preservation Requirement: Core Practical Convergence on Climate Change», in: *Moral Philosophy and Politics* 2015, 2(1), pp. 7-31. [file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/\[21945624%20-%20Moral%20Philosophy%20and%20Politics\]1%20Historical%20Responsibility,%20Harm%20Prohibition,%20and%20Preservation%20Requirement%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/U80791660/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/[21945624%20-%20Moral%20Philosophy%20and%20Politics]1%20Historical%20Responsibility,%20Harm%20Prohibition,%20and%20Preservation%20Requirement%20(1).pdf).
- Shue, Henry (2018), "Climate Surprises: Risk Transfers, Negative Emissions, and the Pivotal Generation", <https://www.merton.ox.ac.uk/people/professor-henry-shue> .
- Smiley, Marion (2014), "Future-Looking Collective Responsibility: A Preliminary Analysis", in: *Midwest Studies In Philosophy*, 38 (1), pp. 1-11. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/misp.12012>.
- Smiley, Marion (2017), «Collective Responsibility», in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <https://plato.stanford.edu/entries/collective-responsibility/>.
- Steffen, Will, Johan Rockström, Katherine Richardson, Timothy M. Lentond, Carl Folke, Diana Liverman, Colin P. Summerhayes, Anthony D. Barnosky, Sarah E. Cornella, Michel Crucifix, Jonathan F. Dongesa, Ingo Fetzera, Steven J. Ladea, Marten Scheffer, Ricarda Winkelmann, Hans Joachim Schellnhuber (2018), "Trajectories of the Earth System in the Anthropocene", in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America PNAS*, pp. 1-8. <https://www.pnas.org/content/115/33/8252>.